

SPÖ

Justizprogramm der SPÖ

Institutionelles/Gerichtsorganisation

Seite

3***Strafrecht***

Seite

15***Zivilrecht***

Seite

29***Wirtschaftsrecht***

Seite

57

SPÖ

Justizprogramm der SPÖ

Institutionelles/Gerichtsorganisation

Inhaltsverzeichnis

1. Die Stellung der Justiz in der Gesellschaft.....	3
2. StaatsanwältInnen in die Verfassung	4
3. BundesstaatsanwältIn	4
4. Rechtsschutzbeauftragter	5
5. Menschenrechtsbeirat	5
6. Landesverwaltungsgerichte	6
7. Höchstgerichte und Grundrechtsschutz.....	7
8. Dissenting Opinion beim Verfassungsgerichtshof.....	7
9. Justizsenat.....	8
10. Ordentliche Gerichtsbarkeit – organisatorische Gerichtsreform	9
11. Flexibilität und Durchlässigkeit innerhalb der Justiz	9
12. E-Government	10
Ebene Behörde – Behörde (Horizontales E-Government).....	10
Ebene Staat – BürgerInnen (Vertikales E-Government)	11
Bürgerkarte und digitale Signatur	11
Bundesgesetz über die Informationsfreiheit.....	11
Beispielhaft soll an folgende Ausnahmen von der Informationsfreiheit gedacht werden:	12
Verbesserter Zugang zu Recht und Behörden	12
Ad 1.) recht.gv.at – das Rechtsportal.....	13
Ad. 2) Eine einheitliche Abgabestelle	13
Amtssprache	13

1. Die Stellung der Justiz in der Gesellschaft

Die richterliche Unabhängigkeit ist ein Eckpfeiler des Rechtsstaates. Als elementare Grundbedingung dieser Unabhängigkeit der Rechtspflege muss jedoch gewährleistet sein, dass sowohl die Exekutive als auch die Legislative diese Unabhängigkeit respektieren. Die beiden anderen Staatsgewalten und die BürgerInnen als Souverän haben jedoch das Recht, dass die Organe der Rechtspflege ihre Aufgabenstellungen respektieren, ihre Tätigkeit für die Gesellschaft anerkennen und die verfassungsrechtlich gezogenen Grenzen nicht überschreiten. Ein „Richterstaat“, der beispielsweise Anteile an der Staatslenkung und an der Staatsführung in Anspruch nehmen würde, wäre abzulehnen.

Die heute gesteigerte Verantwortung der Rechtspflege muss aber dazu führen, dass die demokratische Kontrolle und die demokratische Legitimation der Justiz verstärkt wird. Dazu gehört, dass die EntscheidungsträgerInnen im RichterInnenauswahlverfahren demokratisch legitimiert sind und dass dieser Auswahlvorgang transparent und überprüfbar ist.

Für die Bewältigung der wachsenden Aufgaben des Rechtsstaates sind bestens qualifizierte RichterInnen, StaatsanwältInnen und JustizbeamtlInnen erforderlich. Dabei muss die richterliche Qualifikation über die bloße Streitentscheidung hinaus auch Streitmanagement und -schlichtung umfassen. Supervision, Rhetorik-, Kommunikations- und Verhaltenstraining für richterliches und nichtrichterliches Personal sollen eine Selbstverständlichkeit und daher verbindlich vorgeschrieben sein.

Soziales Verantwortungsbewusstsein und das Verständnis für wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge sind ebenso wichtig wie umfassende Gesetzeskenntnis. Erfahrungen in anderen Lebensbereichen sollten erwünscht sein und nicht als Mangel angesehen werden. Eine bessere Kenntnis anderer Lebensbereiche trägt dazu bei, dass ein angemessener Umgang mit ZeugInnen und Rechtssuchenden in höherem Maße zur Selbstverständlichkeit wird. Die Durchlässigkeit zwischen den verschiedenen Sparten der Gerichtsbarkeit soll ebenso erhöht werden wie jene zwischen juristischen Berufen außerhalb der Justiz und dem Richteramt (siehe Punkt 11)

Die RechtspflegerInnen leisten in der Justiz eine für die Gesellschaft sehr wichtige Arbeit. Um die Effizienz der Justiz zu erhöhen, soll die Arbeitsteilung zwischen RechtspflegerInnen und RichterInnen stärker betont werden. Elementare Grundbedingung für ein funktionierendes Justizwesen ist ausreichendes Personal für eine qualitativ hochwertige Bewältigung der zahlreichen unterschiedlichen Aufgaben.

Es gibt durchaus noch Möglichkeiten, die Justiz „bürgernäher“ zu gestalten, z.B. verständlichere Formulare, mehr Rechtsbelehrung und sonstige Aufklärungen. Die Betreuung von nicht anwaltlich vertretenen Parteien soll verbessert werden (so erhalten z.B. in Schweden BürgerInnen, die zu

einer Gerichtsverhandlung geladen werden, eine mit Fotos versehene Broschüre mit Informationen über den Ablauf von Verhandlungen, der Funktion der einzelnen Beteiligten, der Bedeutung der Angelegenheit usw.). Auch die Verwirklichung derartiger auf den ersten Blick eher unspektakulärer Maßnahmen würde einen nicht zu unterschätzenden Beitrag zur Zufriedenheit der BürgerInnen mit der Justiz darstellen.

2. StaatsanwältInnen in die Verfassung

Es hat schon mehrere Vorstöße der SPÖ gegeben, die Staatsanwaltschaft in der Verfassung zu verankern, wobei dieses Anliegen von der Vereinigung österreichischer Richterinnen und Richter, der Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der GÖD sowie von der Vereinigung österreichischer Staatsanwälte an die parlamentarischen Fraktionen herangetragen worden ist.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Staatsanwaltschaften seit 150 Jahren als Justizorgan agieren und dass in den letzten Jahren die Staatsanwaltschaften eine Reihe von zusätzlichen Aufgaben übertragen bekommen haben. Besonders die Einführung der Diversion im Jahre 2000 brachte es mit sich, dass annähernd gleich viele Strafverfahren durch StaatsanwältInnen (diversionell) erledigt werden wie durch RichterInnen vor Gericht. Das Strafprozessreformgesetz, welches 2008 in Kraft treten wird, verstärkt die justizielle Prägung des Berufsbildes der Staatsanwaltschaften.

Im Ausschuss 9 des Österreichkonvents hat es zudem eine Einhelligkeit darüber gegeben, dass die Staatsanwaltschaft in der Verfassung als Teil der Justiz verankert werde.

In diesem Sinn unterstützt die SPÖ die Forderung, dass verfassungsrechtlich verankert werden sollte, dass *„die öffentliche Anklage sowie die justizielle Strafverfolgung ... den Staatsanwaltschaften obliegen. Durch Bundesgesetz ist die Stellung der Staatsanwälte als Organe der Justiz zu gewährleisten“*.

3. BundesstaatsanwältIn

Die Weisungsspitze gegenüber den staatsanwaltlichen Behörden sollte vom Bundesminister für Justiz an einen neu zu schaffenden, vom Parlament zu wählenden BundesstaatsanwältIn übertragen werden (siehe dazu: Justizprogramm, Kapitel Strafrecht).

4. Rechtsschutzbeauftragter

Die drei derzeit bestehenden Rechtsschutzbeauftragten (StPO, SPG und MBG) werden nach unterschiedlichen Regeln von den unterschiedlichen BundesministerInnen ernannt und sind entgegen der eindeutigen Judikatur des Verfassungsgerichtshofes nicht verfassungsgesetzlich weisungsfrei gestellt. Die SPÖ tritt daher für eine verfassungsgesetzliche Regelung betreffend die Weisungsfreiheit dieser Organe ein. Weiters tritt die SPÖ dafür ein, dass die unabhängigen Rechtsschutzbeauftragten auf Grund eigener Bewerbung und nach einem Hearing vom Nationalrat gewählt werden und als Organ des Parlaments fungieren.

Weitere Forderungen der SPÖ:

- In grundsätzlichen Angelegenheiten entscheiden die drei Rechtsschutzbeauftragten als Kollegium, sonst in ihren jeweiligen Bereichen als Einzelorgan.
- Die Rechtsschutzbeauftragten sind von allen geheimen Ermittlungen zu informieren, in besonders sensiblen Fällen ist ihre vorherige Zustimmung erforderlich.
- Den Rechtsschutzbeauftragten sind alle von ihnen verlangte Auskünfte zu geben, sie können in alle Akte Einsicht nehmen.
- Auf Verlangen des Rechtsschutzbeauftragten sind die Ermittlungen einzustellen und rechtswidrig ermittelte Daten zu löschen.
- Der Rechtsschutzbeauftragte kann an Stelle von Betroffenen Rechtsmittel (Beschwerde bei der Datenschutzkommission) ergreifen.
- Die Rechtsschutzbeauftragten berichten den jeweiligen Ausschüssen (Unterausschüssen für geheimdienstliche Ermittlungen) des Nationalrates.

5. Menschenrechtsbeirat

Der Menschenrechtsbeirat soll neu als Kontrollinstrument des Nationalrates eingerichtet werden und seine sachliche Zuständigkeit soll auf die gesamte Bundesverwaltung ausgeweitet werden – insbesondere auf die Anhalteeinrichtungen der Justiz- und Gesundheitsverwaltung.

6. Landesverwaltungsgerichte

Der österreichische Verwaltungsgerichtshof (VwGH) ist – trotz hohem Arbeitseinsatz seiner Mitglieder – vom Arbeitsanfall her erheblich überlastet.

Die SPÖ fordert entsprechend den Beratungen im Österreichkonvent die bundesverfassungsrechtliche Einrichtung von neun Landesverwaltungsgerichten, die einheitlich die zweite Instanz im Verwaltungsverfahren bilden sollen. Darüber hinaus ist ein Bundesverwaltungsgericht Erster Instanz vorzusehen. Die Landesverwaltungsgerichte würden unter anderem auch die Unabhängigen Verwaltungssenate in ihrer Funktion ersetzen. Die Ernennung der Mitglieder der Landesverwaltungsgerichte soll der Landesregierung obliegen, wobei – vergleichbar auch mit den Ernennungsmodalitäten von RichterInnen der ordentlichen Gerichtsbarkeit durch den Bundesminister für Justiz – die Möglichkeit für die Landesregierung bestehen sollte, in begründeten Fällen auch andere Personen als die im Dreier-Vorschlag der Personalsenate enthaltenen zu ernennen. Grundsätzlich sollen die Vorschläge für Richterernennungen für alle Gerichte nach gleichen Kriterien erfolgen.

Im Interesse einer Verfahrensbeschleunigung ist im Zusammenhang mit der Einrichtung der Landesverwaltungsgerichte das Verhältnis der beiden, den Landesverwaltungsgerichten übergeordneten Instanzen, neu zu ordnen. Dies könnte durch ein Umdrehen der Reihenfolge der Anrufung der beiden Höchstgerichte geschehen.

Die Landesverwaltungsgerichte würden den überwiegenden Großteil der bestehenden Sonderbehörden ersetzen. Nur einige wenige derartige Behörden, die unter ganz spezifischen Bedingungen wirken, bei denen eine künstliche absolute Vereinheitlichung mehr Nachteile als Vorteile bringen würde, sollen bestehen bleiben, wie z.B.: die Bauoberbehörde in Wien, der Dienstrechtssenat in Wien sowie der Landesvergabekontrollsenat.

Die Forderung der SPÖ nach einem **Bundesasylgericht** Zweiter Instanz in Asylsachen (wie parlamentarisch vereinbart, aber von der ÖVP seitdem ignoriert) bleibt selbstverständlich aufrecht. Dieses Asylgericht soll eine rasche Entscheidung in diesem für die Betroffenen besonders sensiblen Bereich ermöglichen.

7. Höchstgerichte und Grundrechtsschutz

Das System dreier gleichrangiger Höchstgerichte hat sich in Österreich bewährt, daher soll daran auch in Zukunft festgehalten werden. Gleichzeitig zeigt sich angesichts der Fortentwicklung der Grundrechte und des Grundrechtsverständnisses, dass eine Weiterentwicklung des Grundrechtsschutzes bei gleichzeitiger Wahrung dieses Prinzips angezeigt ist.

Für den Bereich von Grundrechtsverstößen durch die Gesetzgebung könnte dies durch eine Gesetzesbeschwerde erfolgen: Folgt ein beim VfGH anfechtungsbefugtes Gericht verfassungsrechtlichen Bedenken einer Partei nicht, kann sie diese mit einem Antrag, das Gesetz aufzuheben, an den VfGH herantragen.

Sollte es zu einem neuen Grundrechtskatalog kommen, wofür die SPÖ einen vollständigen Vorschlag gemacht hat, müsste darüber hinaus ein gleichwertiger Grundrechtsschutz in allen Bereichen der Vollziehung geschaffen werden. In diesem Zusammenhang ist auch das Problem zu lösen, dass Grundrechtsverletzungen auch durch völlige Untätigkeit des Gesetzgebers oder anderer staatlicher Organe eintreten können. Dieses Problem könnte mit einer Feststellungsbefugnis des VfGH gelöst werden, die bei Feststellung einer rechtswidrigen Untätigkeit nach einer allfälligen Frist Haftungsfolgen auslöst.

Im Übrigen ist eine der häufigsten Grundrechtsverletzungen im Bereich der Gerichtsbarkeit die der überlangen Verfahrensdauer. Es sind daher auf allen Ebenen Maßnahmen zu ergreifen, die tatsächliche Verfahrensdauer zu verringern, insbesondere auch durch eine entsprechende Personal- und Sachausstattung. Darüber hinaus ist auch zu prüfen, inwieweit mit verfahrensmäßigen Vorkehrungen Beschleunigungen möglich sind. Dafür können auch Fristsetzungen innerhalb der Gerichtsbarkeit selbst in Betracht kommen.

8. Dissenting Opinion beim Verfassungsgerichtshof

Bei Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes sollte es die Möglichkeit der Abgabe einer „dissenting opinion“ geben, welche ebenfalls kundgemacht werden soll. Es soll aber nicht veröffentlicht werden, welche VerfassungsrichterInnen welcher Rechtsmeinung zugestimmt haben.

Die isolierte Einführung der „dissenting opinion“ beim Verfassungsgerichtshof resultiert daraus, dass der Verfassungsgerichtshof einerseits generelle Normen prüft und andererseits mit den Verfassungsbestimmungen Normen anzuwenden hat, die einen großen Wertungsspielraum einräu-

men. Wie der internationale Vergleich zeigt, verstärkt die Möglichkeit der „dissenting opinion“ das Gewicht verfassungsgerichtlicher Entscheidungen, weil das gesamte Spektrum möglicher Wertentscheidungen deutlich wird und die Gründe, warum die Mehrheit eine bestimmte Wertung trifft, transparenter werden. Daraus resultiert eine bessere Begründung der Entscheidungen und letztlich eine Verbesserung der Nachvollziehbarkeit der Entscheidung, was sich wiederum auf das Wechselspiel zwischen gerichtlicher Entscheidung und Begründung und deren wissenschaftlichen Diskurs positiv auswirkt. In diesem Zusammenhang muss daran erinnert werden, dass gerade in Ländern mit „dissenting opinion“ Minderheitsmeinungen Unterschiede in den Fallkonstellationen deutlich machen, die die Differenzierungen der Rechtssprechung in der Zukunft in einer Weise ermöglichen, die rational nachvollziehbar ist. Vielfach werden Minderheitsmeinungen Ausgangspunkt neuer Judikaturlinien. Dies gilt nicht nur für die „dissenting opinion“, sondern auch für die „concurring opinion“, bei der einzelne Richter das gleiche Ergebnis anders begründen.

Durch die bessere Begründung der Entscheidung und Gegenüberstellung der Minderheitsmeinung leidet keinesfalls die Akzeptanz höchstgerichtliche Entscheidungen, im Gegenteil, sie wird verstärkt, weil der Rechtsunterworfenen sieht, dass alle Argumente umfassend erörtert wurden. In keinem Land, in dem die „dissenting opinion“ existiert, konnte festgestellt werden, dass dadurch die Unabhängigkeit der Gerichte gefährdet würde.

9. Justizsenat

Die demokratische Legitimation der Richterschaft muss mit der richterlichen Unabhängigkeit in Balance gehalten werden. Vorstellungen, wonach die Angelegenheiten der Justizverwaltung von einem „Richterrat“ geführt werden sollen, werden von der SPÖ nicht geteilt. Sehr wohl könnte es aber eine Mitwirkung von VertreterInnen der Richterschaft bei der Erstellung des die ordentliche Gerichtsbarkeit betreffenden Kapitels des Entwurfes des Bundesfinanzgesetzes geben. Diesem „Justizsenat“ sollen unter Vorsitz des Präsidenten des Obersten Gerichtshofes, die Präsidenten der Oberlandesgerichte und vier weitere RichterInnen angehören. Die „vier weiteren RichterInnen“ sollen vom Nationalrat für die Dauer von vier Jahren gewählt werden, wobei Vorschläge der RichterInnen und StaatsanwältInnen einzubeziehen sind. Hauptaufgabe des Justizsenates wäre es, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen das oben genannte Budgetkapitel zu erstellen. Kommt es zu keinem Einvernehmen, ist der Senat berechtigt, einen eigenen Vorschlag dem Nationalrat vorzulegen. Die verfassungsrechtliche Rolle des Nationalrates als Budgetgesetzgeber wäre damit in keiner Weise berührt.

10. Ordentliche Gerichtsbarkeit – organisatorische Gerichtsreform

Die Struktur der ordentlichen Gerichtsbarkeit in Österreich ist derzeit durch ihre Vierstufigkeit geprägt: Bezirksgerichte – Landesgerichte – Oberlandesgerichte – Oberster Gerichtshof. Bemühungen, von dieser Vierstufigkeit zu einer Dreistufigkeit zu kommen, scheinen grundsätzlich sinnvoll. Dabei sollte die Vorgangsweise aber in enger Zusammenarbeit mit den Standesvertretungen der RichterInnen erfolgen, da eine solch grundlegende Reform soweit als möglich im Einvernehmen mit jenen erfolgen sollte, die die Hauptlast bei der Umsetzung der reformierten Gerichtsstruktur tragen werden.

Jedenfalls soll § 8 Abs. 5 lit d ÜG 1920 aufgehoben werden, welcher derzeit den Landesregierungen ein Vetorecht bei der Veränderung von Bezirksgerichtssprengeln einräumt. Damit soll keineswegs ein Freibrief für die Auflassung von zahlreichen – auch größeren – Bezirksgerichten ausgestellt werden, wie sie in der Ministerschaft von Dr. Böhmdorfer angestrebt wurde. Vielmehr soll es in Kooperation mit den Gemeinden möglich sein, im Interesse der rechtsuchenden Bevölkerung bessere Modelle zu entwickeln.

11. Flexibilität und Durchlässigkeit innerhalb der Justiz

Die heutige Zeit erfordert aufgrund der vielen verschiedenen Problemfelder und neuen Rechtsgebiete (wie z.B. die neuen Medien), die sich aufgetan haben, ein Mehr an Flexibilität. Dies hat einen erhöhten Personalbedarf an GeneralistInnen zur Folge, die in den vielen verschiedenen Bereichen tätig sein können.

Aus diesen Gründen ist es nunmehr dringend notwendig, die Durchlässigkeit innerhalb der Justiz zu erhöhen und von den traditionellen Berufsbildern mit den exakt vorgezeichneten Karrierewegen wegzukommen, da dies heutzutage anachronistisch anmutet.

Vielmehr soll es das Ziel sein, Menschen in der Justiz in vielen unterschiedlichen Bereichen arbeiten zu lassen, um ein erklecklich hohes Maß an Know-how generieren zu können. Daher ist ein Hinwirken auf die Einführung eines Rotationsprinzips in der Justiz zwischen Straf- und Zivilrecht sachlich geboten.

Grundsätzlich sollen im Falle der Einführung der Landesverwaltungsgerichtsbarkeit für alle Richter gleiche Anforderungen gelten, sodass auch ein Wechsel zwischen öffentlich-rechtlicher und ordentlicher Gerichtsbarkeit jederzeit möglich ist.

Durchlässigkeit bedeutet aber auch, bessere Voraussetzungen für Menschen zu schaffen, die in anderen Rechtsberufen (z.B. RechtsanwältInnen) arbeiten, und später den Entschluss fassen, in der Justiz tätig werden zu wollen. Dies bietet zwei Vorteile: Einerseits verfügen jene, die später in den Dienst der Justiz eintreten, bereits über die entsprechende Ausbildung, andererseits findet ein zusätzlicher Know-how-Transfer in die Justiz statt.

Auch der Weg vom Dienst in der Justiz in die Privatwirtschaft soll möglich sein, jedoch mit adäquaten Regelungen: Anzudenken wäre ein Modell zur Finanzierung von Ausbildungen, bei denen sich Auszubildende für eine qualifizierte Zeit vertraglich an den Dienstgeber binden, um so eine für den/die Betreffende/n faire Kompensationsleistung für die angefallenen Ausbildungskosten zu erbringen. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass in diesem Fall klare Inkompatibilitätsbestimmungen eingeführt werden müssen. Es muss ausgeschlossen sein, dass sensible Informationen (z.B. über Finanzen), zu denen man durch den Dienst in der Justiz Zugang erhalten hat, in der Privatwirtschaft weiterverwendet werden können.

12. E-Government

E-Government stellt eine wichtige Voraussetzung für einen verbesserten Zugang der BürgerInnen zu Recht, Verwaltungsbehörden und für mehr Transparenz und Demokratie dar. E-Government soll es allen BürgerInnen ermöglichen, einfach und effizient schnellstmöglich an einer Stelle zu allen Informationen zu gelangen, die im Rahmen verwaltungsbehördlichen Handelns generiert wurden bzw. mit den Behörden an einer zentralen Anlaufstelle zu kommunizieren („one stop-shop-Prinzip“). Andererseits soll E-Government auch zu einer schnelleren und effizienteren Verwaltung durch ein erhöhtes Maß an interner elektronischer Kommunikation führen – soweit es die geltenden Rechtsinstrumente des Datenschutzes ermöglichen. E-Government versteht sich nicht als Selbstzweck, sondern als zur persönlichen Beratung komplementäres Instrument der Behörden. Somit soll die Zugänglichkeit zu den österreichischen Behörden ausgebaut und substantiell für die gesamte Bevölkerung verbessert werden.

E-Government untergliedert sich in zwei Ebenen: jener der Kommunikation der Behörden untereinander und jener zwischen Staat und BürgerInnen.

Ebene Behörde – Behörde (Horizontales E-Government)

Auch die Kommunikation zwischen Behörden – egal ob im internationalen oder im nationalen Kontext – auf dem elektronischen Weg sorgt für einen schnelleren Aktenlauf sowie für ein schnelleres Verfahren. Langwierige postalische Wege entfallen, mittels des „Elektronischen Akts“ (ELAK)

wird die Grundlage für effiziente Verwaltung geschaffen. Dieser dient dazu, alle Daten in einer globalen Datenbank zu sammeln und von überall her für die betreffenden Personen (BeamtInnen, Personen mit Parteienstellung, etc.) zugänglich zu machen.

Ebene Staat – BürgerInnen (Vertikales E-Government)

Die Ebene Staat-BürgerIn ist eine eminent wichtige. Im täglichen Leben gibt es viele Situationen, in denen man verwaltungsbehördliches Handeln benötigt. Sei es wegen eines Meldezettels, wegen des eigenen Strafregisterauszugs oder Ähnlichem. E-Government und die Bürgerkarte tragen dazu bei den BürgerInnen Zeit zu sparen, da sie von nun an die Behördengänge auch online erledigen können.

Ziel muss es sein, endlich für wirkliche Transparenz im verwaltungsbehördlichen Handeln zu sorgen. BürgerInnen soll es möglich sein, von sie betreffenden Verfahren (z.B. im Baurecht) Kenntnis zu erlangen, in den elektronischen Akt online Einsicht zu nehmen und auch Anträge oder sonstige Dokumente auf elektronischem Wege (Email, o.ä.) von zuhause aus übermitteln zu können. Hiefür sind zwei Voraussetzungen vonnöten: Einerseits die Bürgerkarte, andererseits ein Bundesgesetz über die Informationsfreiheit.

Bürgerkarte und digitale Signatur

Die Bürgerkarte mit ihrer digitalen Signatur, die zur eindeutigen Identifizierung einer Person führt, muss breitestmögliche Verbreitung finden. Dies kann sie aber nur, wenn sie mit entsprechendem Anwendungsbereich ausgestattet wird. Die Bürgerkarte führt in ihrer heutigen Form zu datenschutzrechtlichen Problemen, wird doch aufgrund derselben bei den Behörden ein bereichsspezifisches Personenkennzeichen (bPK) generiert, das bei der derzeitigen Gesetzeslage die Gefahr birgt, dass die sensiblen Daten aus den verschiedenen Verwaltungsbereichen zu einem ganzen Datensatz auf illegale Weise zusammengeführt werden können. Daher ist die SPÖ der Ansicht, dass in diesem Bereich noch einiges zu tun ist, um den Datenschutz für jedeN ÖsterreicherIn im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Maß garantieren zu können. Grundsätzlich ist die Bürgerkarte eine begrüßenswerte Entwicklung, die eine Verschlankung und Effizienzsteigerung innerhalb der staatlichen Verwaltung zur Folge hat.

Bundesgesetz über die Informationsfreiheit

In naher Zukunft muss ein Mehr an E-Government mit einem Mehr an Information für die einzelnen BürgerInnen verbunden werden.

Zweck soll es vor allem sein, das Verwaltungshandeln des Bundes durch erleichterten Informationszugang transparenter zu gestalten und damit auch die effektive Wahrnehmung von demokratischen Beteiligungsrechten zu stärken. Dadurch soll ebenso die Kontrolle und die Akzeptanz staatlichen Handelns verbessert werden.

Mit dem Informationsfreiheitsgesetz soll jede Person einen allgemeinen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen gegenüber den Behörden und Einrichtungen des Bundes erhalten. Ein besonderes Interesse muss dafür nicht geltend gemacht werden.

Es besteht kein Anspruch auf Informationszugang, wenn der Schutz von besonderen öffentlichen Belangen, wie beispielsweise nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen oder der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit entgegensteht. Zum Schutz von personenbezogenen Daten darf der Zugang nur gewährt werden, wenn das Informationsinteresse gegenüber den schutzwürdigen Interessen von Dritten am Ausschluss des Informationszugangs überwiegt oder der Dritte eingewilligt hat.

Beispielhaft soll an folgende Ausnahmen von der Informationsfreiheit gedacht werden:

- rechtmäßig geheim gehaltenes Material
- eingeschränkte Arten rein interner behördlicher Angelegenheiten
- Ergebnisse der Arbeit von AnwältInnen oder Aufzeichnungen derer KlientInnen
- Informationen, die eindeutig nicht gerechtfertigtes Eindringen in die persönliche Privatsphäre darstellen würden.

Des Weiteren soll ein Bundesbeauftragter für Informationsfreiheit eingerichtet werden, der die Kontrolle der Einhaltung der Rechte, die sich aus diesem Gesetz ergeben, wahrnimmt.

Verbesserter Zugang zu Recht und Behörden

Ein wichtiges Anliegen muss es sein, den Menschen besseren Zugang zu Recht und Behörden zu gewährleisten. Dies durch drei wichtige Maßnahmen:

1. Erleichterte Möglichkeit der Informationsbeschaffung über die geltende Rechtslage mittels eines einzurichtenden Portals,
2. Eine einheitliche elektronische Abgabestelle

Ad 1.) recht.gv.at – das Rechtsportal

Auf dieser Portalseite soll die derzeit in Österreich geltende Rechtslage in verständlicher und einfacher Sprache aufbereitet sein, sodass es jedem Bürger/jeder Bürgerin möglich ist, sich über seine/ihre grundlegenden Rechte und Pflichten innerhalb der Gesellschaft ein Bild machen zu können. Eine einfache Suche sowie eine gute Indexierung führen zu bestmöglichen Suchergebnissen. Die Rechtslage soll kontextbezogen mit den Gesetzespassagen (ris.bka.gv.at) sowie mit den entsprechenden Informationen zur richtigen Behörde, Kosten, etc. (help.gv.at) verlinkt sein. Dies soll in Kooperation zwischen BMJ, Volksanwaltschaft und VKI passieren.

Ad. 2) Eine einheitliche Abgabestelle

Den modernen Medien soll auch insoweit Rechnung getragen werden, als dass hinsichtlich der Einreichung von Dokumenten auf elektronischem Weg eine eindeutige Stelle (z.B. antrag@austria.gv.at) benannt werden soll, von der dann – in Weiterführung des Gedankens des § 6 AVG) die Dokumente an die entsprechende Stelle weitergeleitet werden soll. Denn es ist nicht einzusehen, weshalb die BürgerInnen sich den Kopf zerbrechen sollen, wer nun die Zuständigkeit innehat. Zudem wird dem Leitgedanken des E-Government, dem „one stop-shop“-Prinzip, entsprechend Rechnung getragen.

Amtssprache

Die heutzutage verwendete Amtssprache ist sehr komplex und mit vielen „atypischen“ Begriffen überladen. Deshalb ist es das Ziel der SPÖ eine völlige Revision der Amtssprache vorzunehmen, die das gesamte Amtsdeutsch nach unverständlichen Formulierungen durchforstet. Somit soll sichergestellt werden, dass die BürgerInnen nicht von der Behörde überfahren werden können.

SPÖ

Justizprogramm der SPÖ

Strafrecht

Inhaltsverzeichnis

1. Grundsätzliches zur Strafrechtspolitik	17
2. Verbrechenopfern wirksam helfen	18
3. Die Gefängnisstrafe ist die ultima ratio – Ausschöpfung aller zielführenden alternativen Möglichkeiten	20
4. Maximale Fairness im Strafprozess.....	22
5. Sicherheit durch (Re)Sozialisierung	23
6. Auf neue Kriminalitätsformen richtig und effizient reagieren	25
7. Sozialpolitik ist die beste Kriminalpolitik	28

1. Grundsätzliches zur Strafrechtspolitik

Eine gesellschaftliche Reaktion auf Straftaten ist notwendig. Das Bedürfnis der Bevölkerung nach Sicherheit ist berechtigt und so weit wie möglich zu erfüllen, aber mit den richtigen Mitteln, die am Ziel der Rückfallsvermeidung, einer möglichst hohen Berücksichtigung der Opferinteressen, dem geringst notwendigen Eingriff in die Menschenrechte und an der Förderung der Grundwerte unserer Gesellschaft orientiert sind. Dazu bedarf es einer intensiven Nutzung des vorhandenen Wissens durch Kooperation mit Vertretern aus der Strafrechtswissenschaft, der Pädagogik, der Psychologie, der Psychiatrie, der Soziologie, der Kriminologie, der Sozialarbeit, Rechtsanwendern und Betroffenen.

In diesem Sinn hat **die Strafrechtspolitik eine gesellschaftspolitische Bedeutung, die weit über tagespolitisch-populistische Ansätze hinausgehen muss.** Die Funktionalisierung des Strafrechts zu einem Instrument innenpolitischen Ersatzhandelns ist abzulehnen, weil damit oft untaugliche Lösungsansätze vorgetäuscht werden. Es entspricht allen wissenschaftlichen Erkenntnissen, dass das Strafrecht bei der Bekämpfung von Kriminalität nur ein Instrument unter mehreren sein kann und dass der Vorbeugung und Verhütung von Verbrechen ebenso viel Bedeutung zukommt. Die oft nur reflexartig vorgebrachten Forderungen nach strengeren Strafen als Allheilmittel greifen in der Regel zu kurz und packen das Übel nicht an der Wurzel. Soweit Strafdrohungen eine abschreckende Wirkung zuzusprechen ist, kommt es dabei nicht in erster Linie auf die Strafhöhe an, sondern auf das Entdeckungsrisiko des Täters. Eine hohe Wahrscheinlichkeit, entdeckt zu werden, wirkt in der Tat abschreckend.

In der Strafrechtspolitik geht es auch um die wesentlichen Rechtsgüter des Menschen, insbesondere um die persönliche Freiheit. Deshalb soll **das Strafverfahren** höchsten rechtsstaatlichen Ansprüchen entsprechen, Fehlurteile müssen unter allen Umständen verhindert werden. Es gibt nichts Schlimmeres, als wenn ein Unschuldiger strafrechtlich verurteilt wird.

Der Strafvollzug soll insbesondere dazu dienen, vor künftigen Verbrechen so gut es geht zu schützen und den Gedanken der (Re)sozialisierung in den Vordergrund zu stellen. Im Sinn der **Verbrechensprävention** sind die Investitionen in mehr Bildung, Erziehung, Aufklärung und bessere soziale Verhältnisse wirksamere Mittel als immer mehr Gefängnisse und Gefängnisinsassen.

Auch **das Strafrecht** ist ständig an die geänderten gesellschaftlichen Bedingungen und Notwendigkeiten **anzupassen**. Neue und verstärkt auftretende Formen der Kriminalität, wie etwa die international organisierte Kriminalität, der „Kriminaltourismus“, das Schlepperunwesen, der Menschenhandel u.a. machen ein ständiges Suchen nach geeigneten Reaktionsmöglichkeiten des Staates, die den Grundsätzen eines entwickelten Rechtsstaates entsprechen, notwendig.

Eine wesentliche Dimension eines modernen und humanen Strafrechts ist die ausreichende Berücksichtigung der Interessen der **Verbrechensopfer**. Gerade hier gilt es, statt Lippenbekenntnissen reale und tatsächlich erfahrbare Verbesserungen herbeizuführen.

Folgende Leitsätze sollen in der Strafrechtspolitik gelten:

- Verbrechensopfern wirksam helfen
- Die Gefängnisstrafe ist die ultima ratio – Ausschöpfung aller zielführenden alternativen Strategien.
- Maximale Fairness im Strafprozess
- Sicherheit durch (Re)sozialisierung
- Auf neue Kriminalitätsformen richtig und effizient reagieren
- Gute Sozialpolitik ist die beste Kriminalpolitik

2. Verbrechensopfern wirksam helfen

Über lange Zeit sind die Interessen von Verbrechensopfern von staatlicher Seite äußerst zurückhaltend wahrgenommen worden. Zu sehr herrschte der Gedanke vor, es sei allein eine Sache des Täters, das Opfer zu entschädigen. Im Prozess war das Opfer Zeuge – mit all den damit oft verbundenen Problemen – und sonst nichts. Was die Rolle des Opfers im Strafverfahren betrifft, hat es in den letzten zwei Jahrzehnten Verbesserungen gegeben, wenn diese auch noch nicht ausreichend sind. Die Entschädigung des Opfers ist noch immer vollkommen ungenügend geregelt: der Täter ist oft nicht willens oder nicht fähig zu einer ausreichenden Entschädigung, bzw. hat die Rechtsordnung diesbezüglich noch schwere Lücken, insbesondere bei der Berücksichtigung immaterieller Schäden. Es soll Aufgabe der Gesellschaft sein, als Solidargemeinschaft dafür zu sorgen, dass Verbrechensopfer bestmöglich für das erlittene Unbill entschädigt werden – materiell und immateriell. Wissenschaftliche Untersuchungen über Bedürfnisse von Verbrechensopfern zeigen, dass diese an der Anerkennung der Opferrolle und der Opferrechte, an konkretem Schutz sowie Hilfestellung eine höheres Interesse haben als an der Bestrafung.

In diesem Sinn fordert die SPÖ:

- **Erweiterung des Verbrechensopfergesetzes** durch Ausdehnung auf alle Opfer, die durch eine vorsätzlich begangene Straftat Gewalt oder gefährlicher Drohung ausgesetzt oder in ihrer sexuellen Integrität beeinträchtigt worden sein könnten, auch wenn sie keine erhebliche Kör-

perverletzung oder Gesundheitsschädigung erlitten haben. Weiters soll es die Möglichkeit der Gewährung eines Schmerzensgeldvorschusses geben.

- **Sicherung eines Vorranges von Wiedergutmachungsansprüchen des Opfers** durch Einräumung eines Exekutionsvorranges ähnlich dem von Unterhaltsansprüchen. Zumindest müsste trotz laufenden Straf- und allenfalls anschließendem Zivilverfahren der Exekutionsrang mit dem Zeitpunkt des Anschlusses des Opfers als Privatbeteiligter im Strafverfahren gewahrt werden.
- **Abwendung der Vollstreckung der Freiheitsstrafe** durch gemeinnützige Arbeit, wenn die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe die Wiedergutmachung des durch die Straftat verursachten Schadens durch den Verurteilten erheblich gefährden würde, verbunden mit dem Nachweis der Wiedergutmachung (nur bei leichten und mittelschweren Delikten).
- Verpflichtung der Gerichte, einen Teilbetrag der gezahlten **Geldstrafe** Organisationen **der Opferhilfe** zuzuweisen.
- **Zwingende Weisung zur Schadensgutmachung** (oder zumindest zu ernsthaften Anstrengungen dazu) bei Gewährung einer bedingten oder teilbedingten Strafnachsicht, wobei diese Weisung nur in bestimmten Ausnahmefällen entfallen kann.
- **Schaffung eines umfassenden sozialarbeiterischen Betreuungsangebotes für alle Gewaltopfer** (Vorsatzdelikte gegen Leib, Leben und Freiheit), sowie für Opfer von Raub und Einbruch. Dieses soll die psychosoziale Hilfe ebenso umfassen, wie die rasche Überwindung des Opferstatus sowie die sozialarbeiterische Betreuung zur Vermeidung von Folgeschäden (Viktimisierung).
- **Erweiterung der Opferrechte im Strafprozess:**
 - Schaffung eines effektiven Verbrechensopferorschussgesetzes (z.B.: durch Ausbau des § 373a StPO)
 - Erweiterung der über Antrag zwingend vorzunehmenden schonenden abgesonderten kontradiktorischen Einvernahme nach den §§ 162a, 250 StPO (alt), §165 StPO (neu) zumindest auf alle Opfer, die durch eine Vorsatztat Gewalt oder gefährlicher Drohung ausgesetzt worden sein könnten.

3. Die Gefängnisstrafe ist die ultima ratio – Ausschöpfung aller zielführenden alternativen Möglichkeiten

In den USA kommen auf 100 000 Einwohner 700 Häftlinge, in Kanada sind dies in Relation bloß rund 100 Häftlinge. Niemand wird behaupten wollen, dass Kanada unsicherer sei als die USA. Allein dieses Beispiel beweist: ein rigides Strafrechtssystem, die Todesstrafe und hohe Häftlingszahlen führen nicht zu mehr Schutz vor Kriminalität, sondern sind mit eine Ursache für die hohe Kriminalität in den USA.

Gefängnisstrafen soll es in den Fällen geben, wo es sachlich geboten und im Interesse der Sicherheit der BürgerInnen erforderlich ist. In Fällen der klein- und minderschweren Kriminalität sollen andere Reaktionsformen des Strafrechts, wie Diversion und Geldstrafe sowie Maßnahmen im Bereich des Zivil- und Verwaltungsstrafrechts eingesetzt werden.

Die Reduzierung des dramatischen Überbelages in den österreichischen Haftanstalten erfordert ein Bündel von Maßnahmen und es würde eine derartige Reduzierung zu einem Mehr an Sicherheit sowohl in den Anstalten wie auch außerhalb davon führen.

In diesem Sinn fordert die SPÖ:

■ Eine grundlegende Reform der bedingten Entlassung:

- Die bedingte Entlassung soll dem ursprünglichen Willen des Gesetzgebers entsprechend die Regel und nicht die Ausnahme sein.
- Die bedingte Strafnachsicht soll nicht von generalpräventiven Überlegungen abhängig sein.
- Die Verweigerung der bedingten Entlassung soll dann zulässig sein, wenn die Gefahr schwerer Gewaltverbrechen oder gemeingefährlicher Verbrechen vorliegt sowie wenn es vom betreffenden Häftling einen Missbrauch von Lockerungen und schweren Aggressionen während des Vollzuges gegeben hat.
- Über die bedingte Entlassung soll nicht mehr das Gericht sondern eine Vollzugskommission entscheiden, die aus dem Staatsanwalt, einem leitenden Vollzugsbediensteten und einem Sozialarbeiter der Bewährungs- und Entlassenenhilfe besteht. Gegen deren Entscheidung sollte ein Rechtsmittel an eine Oberkommission, bestehend aus einem Richter, einem leitenden Vollzugsbediensteten und einem Sozialarbeiter zulässig sein.

■ **Objektivierung des Begriffs der „Gewerbsmäßigkeit“:** Die allzu extensive Annahme des strafverschärfenden Merkmals der Gewerbsmäßigkeit hat zu einem starken Anstieg von Untersuchungshaft und (teil)unbedingten Freiheitsstrafen geführt. Es soll die Gewerbsmäßigkeit

an objektive Kriterien (z.B. mehrfache Tatwiederholung) geknüpft werden und es sollen die qualifizierten Delikte der Gewerbsmäßigkeit der Zuständigkeit der Schöffengerichte zugewiesen werden.

- **Überprüfung der Relation beim Schutz des Vermögens einerseits und dem Schutz von Leben, körperlicher und sexueller Integrität anderseits:** Der Diebstahl eines Ringes im Wert von 5.001,- Euro ist mit der gleichen Strafdrohung (mindestens ein Jahr – höchstens zehn Jahre) versehen, wie die Körperverletzung mit tödlichem Ausgang oder der schwere sexuelle Missbrauch von Unmündigen. Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen und auch die Vergewaltigung weisen sogar mildere Strafdrohungen auf.

Deshalb wären die jeweiligen Strafraumen zu überprüfen und weiters bei Vermögensdelikten die Abschaffung oder jedenfalls deutliche Anhebung von Wertgrenzen anzustreben.

- • **Entrümpelung des Strafrechts:** das StGB und strafrechtliche Nebengesetze sollen in Ansehung kaum oder niemals angewendeter und bedeutungsloser Strafbestimmungen durchforschet und entrümpelt werden (z.B. „Verringerung von Geldmünzen und Weitergabe verringerter Geldmünzen“) § 234 StGB
- Mit Ausnahme von Fällen der Schwerstkriminalität soll unter Beibehaltung der Höchststrafen die **Strafuntergrenze entfallen**. Es würde damit die gerichtliche Reaktionsmöglichkeit ausgeweitet und es könnte bei weit unterdurchschnittlichem strafrechtlichem Unwertgehalt eine passende Reaktion ermöglicht werden. Damit könnte § 41 StGB (außerordentliche Strafmilderung bei Überwiegen der Milderungsgründe) gestrichen werden.

■ **Sicherung einer funktionierenden Jugendgerichtsbarkeit in Österreich:**

- Schaffung eines echten materiellen und prozessualen Strafrechts für junge Erwachsene (zumindest bis zur Erreichung des 21. Lebensjahres) unter möglicher Angleichung an das JGG.
- Wiederherstellung der Konzentration der Jugendgerichtsbarkeit für Wien unter Einbeziehung der gesamten strafgerichtlichen Kompetenzen, sowie der Vormundschafts- und Pflegschaftssachen bei Kindern und Jugendlichen, bei denen eine Gefährdung der persönlichen Entwicklung zu erwarten ist.
- Schaffung eigener organisatorischer Abteilungsgruppen für Jugendrichter bzw. Jugendstaatsanwälte bei allen Landesgerichten und allen Staatsanwaltschaften. Diese dürfen ausschließlich mit JugendrichterInnen und StaatsanwältInnen besetzt werden, die den Kriterien des § 30 JGG entsprechen. Diesen Abteilungsgruppen ist jeweils eine echte Jugendgerichtshilfe (Sozialarbeiter, Psychologen) beizuordnen.
- Anstelle einer einzigen Justizanstalt für Jugendliche im Osten Österreichs (und einer Jugendabteilung für Mädchen in der Justizanstalt Schwarza) sollen vier Jugendstrafvollzugsanstalten (in jedem OLG-Sprengel eine) geschaffen werden.
-

■ Vermeidung von Resozialisierungshindernissen:

- Verkürzung der Tilgungsfristen
 - Kein Führerscheinentzug als verschleierte Nebenstrafe
 - Reduzierung der Möglichkeiten des Ausschlusses von der Ausübung eines Gewerbes (§ 13 GewO): ein Ausschluss von der Ausübung eines Gewerbes wegen anderer als Kridadelikte soll erst bei einer rechtskräftigen Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten möglich sein.
- Weitere effiziente Maßnahmen **gegen** alle Erscheinungsformen von **Gewalt in der Familie**, insbesondere von Gewalt gegen Frauen und Kinder.

4. Maximale Fairness im Strafprozess

Strafrecht als letztes Mittel der Sozialkontrolle bedeutet, dass mit den Strafverfahren sorgsam und unter bestmöglicher Beachtung der Grundrechte umzugehen ist. Es soll für beide Seiten eine maximale Fairness im Strafprozess geben: für Verdächtige/Beschuldigte, die auch Unschuldige sein können und auch für die Opfer. (Ausbau der Opferrechte: siehe Punkt 2) Der Schutz des Opfers soll natürlich nicht dazu führen, dass der Beschuldigte über Gebühr in seinen Rechten beschnitten wird. Bei aller Wichtigkeit des Ausbaus der Opferrechte sollen Opfer und Beschuldigter nicht durch Gestaltung der Verfahrensrechte gegeneinander ausgespielt werden. Es muss klargestellt sein, dass die Durchführung des Strafverfahrens die alleinige Aufgabe des Staates ist und das es keine „Privatisierung“ des Strafverfahrens geben soll.

In diesem Sinn fordert die SPÖ:

■ **Strafprozessuales Vorverfahren:** Das Strafprozessreformgesetz, welches mit 1. Jänner 2008 in Kraft treten wird, enthält auch zahlreiche positive Neuerungen. Insgesamt sind jedoch die Strafverteidiger als große Verlierer dieser Reform zu betrachten. Was den Grundsatz des fairen Verfahrens betrifft, sind die Möglichkeiten der Verfahrensgestaltung für die Verteidiger als zu gering einzuschätzen. Insofern soll diese Reform nachgebessert werden.

■ Reform der Hauptverhandlung:

- Es soll eine Kommission zur Vorbereitung einer großen Reform der Hauptverhandlung eingesetzt werden, die aus ExpertInnen, PraktikerInnen, BeamtenInnen und ParlamentarierInnen zusammengesetzt ist.
- Die Frage der Prozessabsprachen soll sensibel, aber doch ins Auge gefasst werden, auch im Interesse der Transparenz.

- Die Bekämpfung des Urteils eines Schöffen- und Geschworenengerichts zugunsten des Beschuldigten soll auch bezüglich der Beweis- und Schuldfrage ohne Neuerungsverbot möglich sein, wobei der OGH in diesen Fällen grundsätzlich bloß kassatorisch entscheiden sollte.

■ **Reform der Geschworenengerichtsbarkeit:** Ziel ist eine bessere Geschworenengerichtsbarkeit, nicht die Beseitigung derselben.

- Bessere Auswahl der Geschworenen: Möglichkeit, unqualifizierte Personen auszuschneiden bzw. Möglichkeiten der Ablehnung durch Staatsanwaltschaft oder Verteidigung.
- (bessere) Ausbildung der Geschworenen
- Öffentlichkeit der Rechtsbelehrung
- Erhöhte Mehrheit für den Wahrspruch der Geschworenen (6 zu 2)
- Schriftliche Begründungspflicht des Urteils

■ **Soziale Aspekte des Strafverfahrens:**

- Es soll den vollen Ersatz der Verteidigerkosten bei Freispruch geben.
- Bei der Verfahrenshilfe sollte mehr Wahlfreiheit für den Beschuldigten dahin gehend bestehen, dass er sich seinen Verteidiger aussuchen kann. Im Gegenzug dazu sollte die Honorierung der Verfahrenshilfe geändert werden, damit diese einen höheren Stellenwert bekommt und es für den Strafverteidiger attraktiv ist, Verfahrenshilfeverteidigungen zu übernehmen.

■ **Schaffung eines Bundesstaatsanwaltes** als Weisungsspitze gegenüber den staatsanwaltlichen Behörden: Der Bundesstaatsanwalt soll vom Nationalrat auf Vorschlag des Hauptausschusses unter Einbindung der Landesvertretungen der RichterInnen und StaatsanwältInnen mit Zweidrittelmehrheit gewählt werden, für eine Amtsperiode von mindestens 12 Jahren ohne Wiederbestellungsmöglichkeit.

5. Sicherheit durch (Re)Sozialisierung

Eine grundlegende Reform des Strafvollzugs ist deshalb notwendig, da im Normalvollzug die wesentlichen Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes über drei Jahrzehnte alt sind (dieses Gesetz wurde in den Jahren 1968 bis 1970 beraten). Kleinere Novellierungen hat es gegeben, die Grundstruktur blieb aber gleich. Der Fortschritt der Erkenntnisse der letzten 35 Jahre über Psychotherapien und psychologische Maßnahmen findet in der geltenden Rechtsordnung noch keinen ausreichenden Niederschlag. So ist etwa die notwendige effektive Rückfallprävention nach der Beendigung des Strafvollzuges derzeit nicht möglich. Das Strafvollzugsgesetz wurde beschlossen, als noch das alte StG gegolten hat und nicht das moderne StGB, welches eine deutliche

Zurückdrängung der Freiheitsstrafen brachte (u.a. deshalb gibt es im heutigen Strafvollzug einen wesentlich höheren Anteil an „schwierigen Fällen“).

Ein Blick auf den Strafvollzug heute zeigt überwiegend gut motiviertes Personal und weitgehend menschenfreundliche Umsetzungsrichtlinien, aber auch eine Überlastungssituation, die den guten Willen der Beteiligten so gründlich überfordert, dass damit das Risiko wächst, dass mit Ausnahme der Verwahrung von verurteilten Menschen keines der Ziele des Strafvollzuges erreicht werden kann. Vor allem nicht die (Re)Sozialisierung. Vielmehr ist zum allergrößten Teil von einer desozialisierenden Wirkung des Strafvollzuges zu sprechen, wodurch das Erreichen des obersten Zieles, nämlich „den Verurteilten zu einer rechtschaffenen und den Erfordernissen des Gemeinschaftslebens angepassten Lebenseinstellung zu verhelfen“ (§ 20 StVG) stetig unterlaufen wird. Diese Desozialisierung macht auch die Bemühungen des Personals, den Verurteilten von zukünftigen weiteren Straftaten abzuhalten und „den Unwert des der Verurteilung zugrunde liegenden Verhaltens“ einzusehen, fast vollständig zunichte.

In diesem Sinn fordert die SPÖ:

- Mehr Mittel für den Regelstrafvollzug, mehr qualifiziertes Personal.
- Stärkere Differenzierung zwischen schweren gefährlichen Rechtsbrechern und solchen, die Resozialisierungsbemühungen zugänglich sind.
- Verstärktes Schaffen der Möglichkeiten zu Schul- und Berufsausbildung, bessere Nutzung der vorhandenen Ressourcen des Strafvollzuges, Erweiterung der Möglichkeit der Facharbeiterintensivausbildung für den Jugendstrafvollzug.
- Verstärkung des offenen Vollzugs.
- Verbesserte Entlassungshilfe durch soziale Dienste.
- Familiäre und andere der Resozialisierung dienende Kontakte der Gefangenen sollen während des Strafvollzuges gefördert werden.
- Die Halbgefängenschaft (der Verurteilte muss bloß die Nächte sowie Sonn- und Feiertage in der Anstalt verbringen) sollte auch als Lockerung (§ 126 StVG) für den Vollzug kurzer Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten in gerechtfertigten Fällen in Frage kommen. Auch die Verbüßung der Ersatzfreiheitsstrafe – sofern diese nicht ohnehin durch gemeinnützige Leistungen ersetzt wird – sollte im Halbvollzug erfolgen.
- Neukonzeption der Vollzugskommission (§ 18 StVG) mit dem Zweck, die Kontrollmöglichkeiten zu verbessern.
- Beschwerden im Rahmen des Strafvollzuges sollten auch außerhalb der Justiz angesiedelte Organisationen behandeln, z.B. der Menschenrechtsbeirat.

- Abbau der im Frauenvollzug besonders großen Defizite betreffend Ausbildungsmöglichkeiten und Ausbau der psychologischen sowie therapeutischen Betreuung.

Darüber hinaus sind auch Reformen im Bereich des Maßnahmenvollzuges und im Unterbringungsgesetz erforderlich, da die Justizanstalten nicht zu „Quasi – Psychiatrien“ werden dürfen. Immer öfter landen Geisteskranke wegen geringfügiger Delikte in der Justizanstalt.

Es gibt oft überlange Anhaltungen von Untergebrachten gemäß § 21 Abs. 2 StGB bei geringfügigen Delikten. Diese Bestimmung soll entsprechend geändert oder gestrichen werden.

- Der (elektronisch) überwachte Hausarrest ist auf Basis der positiven Erfahrungen auszubauen.

6. Auf neue Kriminalitätsformen richtig und effizient reagieren

Organisierte Kriminalität insbesondere aus Osteuropa

Der hohe Prozentsatz an ausländischen Straftätern in österreichischen Gefängnissen ist ein Problem. Dazu muss in aller Deutlichkeit klargestellt werden, dass bei MigrantInnen, die auf Dauer in Österreich leben, nach Ansicht aller ExpertInnen und höchster Polizeioffiziere keine höhere Kriminalitätsrate festzustellen ist, als bei den DurchschnittsösterreicherInnen. Dagegen stellen Personen, die – oft aus der organisierten Kriminalität – ausschließlich in unser Land kommen, um hier Straftaten zu begehen – verniedlichend „KriminaltouristInnen“ genannt – tatsächlich ein echtes Sicherheitsproblem dar, auf welches richtig und effizient reagiert werden sollte.

In diesem Sinn fordert die SPÖ:

- Verbesserung und Intensivierung der Zusammenarbeit mit den Justiz- und Polizeibehörden der Herkunftsländer der ausländischen Straftäter mit dem Ziel der Verhinderung des „Kriminaltourismus“ (insbesondere einige osteuropäische Länder bzw. Republiken der ehemaligen Sowjetunion)
- Deutliche Verstärkung der Bemühungen auf Übernahme des Strafvollzuges durch den Heimatstaat, insbesondere auch unter dem Gesichtspunkt, dass eine erfolgreiche Resozialisierung im sozialen Umfeld des Heimatstaates wesentlich wahrscheinlicher ist.
- In geeigneten Fällen und wenn die Strafverbüßung im Heimatstaat nicht möglich ist: bedingte Entlassung von Drittstaatsangehörigen nach Verbüßung der Hälfte der Strafe verknüpft mit einem wirksamen Aufenthaltsverbot und Wiedereinreiseverbot.

Bekämpfung des Menschenhandels und der sexuelle Ausbeutung von Frauen

Der organisierte Menschenhandel ist neben dem Drogenhandel und dem illegalen Waffenhandel ein Schwerpunkt des Betätigungsfeldes der international organisierten Kriminalität. Immer mehr Menschen (vor allem Frauen, aber auch Kinder und in geringerem Maß Männer) werden Opfer dieser verbrecherischen Aktivitäten. Laut Schätzungen der UNO werden zwischen 700.000 und zwei Millionen Mädchen und Frauen pro Jahr verschleppt und zur Prostitution gezwungen. Bis zu 500.000 Frauen werden allein jährlich in EU-Länder geschleust.

Einer der Ansatzpunkte, mit welchem diesen verbrecherischen Aktivitäten gegengesteuert werden soll, besteht sicher darin, die internationale Zusammenarbeit von Justiz und Polizei gegen die organisierte Kriminalität zu verstärken und diese Form der Kriminalität bestmöglich zu bekämpfen. Darüber hinaus muss natürlich auch versucht werden, in den Ländern, in denen besonders für den Menschenhandel rekrutiert wird, die Strukturen so zu verbessern, dass eine präventive Wirkung eintritt. Dazu ist verstärkt eine wirtschaftliche und politische Zusammenarbeit mit diesen Ländern von Seiten der reicheren Länder herzustellen. Im Bereich unseres Strafrechts ist in diesem Zusammenhang eine mögliche Änderung prüfenswert.

In diesem Sinn fordert die SPÖ:

Im Strafrecht soll die Förderung des Menschenhandels besser als bisher erfasst werden, insbesondere durch eine Konkretisierung und Ausweitung der Beitragstäterschaft. Auch soll das vorsätzliche und wissentliche Ausnutzen der Zwangssituation eines gehandelten Opfers für den „Freier“ adäquat pönalisiert werden (geeignete gemeinnützige Dienste bzw. Geldstrafe/Geldbuße – Geld soll zweckgebunden für Opferschutzeinrichtungen verwendet werden).

Gewalt an Schulen:

Seit Beginn der 90er Jahre hat das Thema Gewalt in der Schule stark an Bedeutung gewonnen und zu einer breiten öffentlichen Debatte geführt – jüngste tragische Geschehen in Deutschland, aber auch in Österreich zogen Rufe nach Behördeneingriffe und Sanktionsmaßnahmen nach sich. Dabei sei jedoch erwähnt, dass die zumeist spektakuläre Berichterstattung über gewalttätige Übergriffe an österreichischen Schulen oft nur Einzelfälle dramatisieren.

Dennoch sollte das Thema Gewalt und Gewaltprävention an Schulen nicht verharmlost und ignoriert werden, vielmehr die drohenden Gefahrenpotentiale ernst genommen und eine Ausweitung von Gewalttätigkeiten an Schulen, wie sie etwa in anderen Ländern vermehrt der Fall ist, bereits im Keim erstickt werden.

Die Ursachen für Gewalt sind vielschichtig: Persönlichkeitsmerkmale spielen eine Rolle, aber auch das familiäre Umfeld ist wichtig: Niedriger sozioökonomischer Status der Eltern (Arbeitslosigkeit etc.) und damit oft einhergehende elterliche Aggressionen wirken gewaltfördernd. Ferner kommt besonders dem Schulklima eine zentrale Bedeutung zu: negatives soziales und emotionales Klima, Anonymität und Isolierung sowie extreme Reglementierung oder Regellosigkeit und Inkonsequenz wirken sich aggressionsfördernd aus.

In diesem Sinn fordert die SPÖ:

- Nur durch das Erkennen und Lösen sozialer Spannungsfelder kann dem Phänomen Gewalt an der Schule wirksam entgegengetreten werden und somit scharfe Maßnahmen überflüssig machen. Die steigende Gewaltbereitschaft an Schulen und die damit einhergehende zunehmende Überforderung der LehrerInnen kann nur durch geänderte Bedingungen im Schulsystem und beim Aufwachsen von Kinder und Jugendlichen unterbunden werden, nicht durch übereilte Sanktionen.
- Ein umfassendes Maßnahmenpaket, beinhaltend kleinere Klassen, bessere Unterrichts- und Lernbedingungen, Unterstützung durch entsprechende BegleitlehrerInnen, SchulpsychologInnen und SozialarbeiterInnen vor Ort und die Bereitstellung der dafür notwendigen finanziellen Mittel wären Schritte in die richtige Richtung, so wie es auch die SPÖ in ihrem bildungspolitischen Konzept seit langem fordert. So kann Frustrationspotential abgebaut und erhöhter Stimulationsbedarf der SchülerInnen gestillt werden.
- LehrerInnen brauchen adäquate pädagogische Aus- und Fortbildung, um mit allen Situationen im Umgang mit den SchülerInnen kompetent reagieren und agieren zu können.
- Gelebte Integration und Mitsprache aller am Schulleben Beteiligten verhindert Isolation und Ausgrenzungen. Gerade durch soziale Förderungen kann dem Phänomen Gewalt an Schulen entgegengetreten werden.

(Kinder- und Jugendpsychiater Prof. Dr. Max Friedrich: *„Kinder und Jugendliche sind der Spiegel unserer Gesellschaft: Wir müssen ihnen Rahmenbedingungen des Aufwachsens bieten, in denen sie lernen, dass Gewalt keine adäquate Antwort auf soziale Fragen ist.“*)

7. Sozialpolitik ist die beste Kriminalpolitik

Schon vor hundert Jahren prägte der deutsche Strafrechtswissenschaftler Franz von Liszt den berühmten Satz: „**Sozialpolitik ist die beste Kriminalpolitik**“. Das gilt letztlich noch heute. Sicherheit und Soziales sind keine Gegensätze sondern bedingen einander. Es ist auch kein Zufall, dass diejenigen, die den Sozialstaat zerstören, auf Repression und Strafe setzten.

Ein Satz mit ähnlicher Bedeutung lautet: „**Das Verbrechen bekämpfen. Ebenso die Ursachen des Verbrechens bekämpfen**“.

Wenn wir die Ursachen von Verbrechen bekämpfen wollen, müssen wir die Arbeitslosigkeit, insbesondere die Jugendarbeitslosigkeit wirksam bekämpfen, müssen wir die Bildungsmöglichkeiten für alle erhalten bzw. wieder herstellen, müssen wir die Armut in neuer und alter Form beseitigen, müssen wir die Perspektivlosigkeit, die bei einem Teil der Jugend um sich greift, überwinden. Eine neoliberale Wirtschaftspolitik, die den Sozialabbau fördert und die Zukunftsängste bei den Menschen ebenso schürt wie eine egoistische Ellbogengesellschaft, produziert Rahmenbedingungen, die für Gewalt und Kriminalität förderlich sind.

Das heißt nicht, dass es bei besseren gesellschaftspolitischen Verhältnissen keine Kriminalität gäbe, aber es gäbe weniger. Die Kriminalität, die noch immer vorhanden wäre, könnte wirksamer als derzeit bekämpft werden. Mehr Mittel in die Prävention, Resozialisierungsmaßnahmen und Sozialarbeit sind jedenfalls gut angelegtes Geld.

Mehr als zu früheren Zeiten ist heute die **internationale Dimension** auch im gegebenen Zusammenhang **in der Strafrechtspolitik** zu berücksichtigen. Dies nicht nur deshalb, weil im materiellen Strafrecht rund 50% der Normen bereits von der Europäischen Union vorgegeben werden. Die Europäische Union insgesamt – wissend, dass das eine langfristige Aufgabe ist – muss deutliche Schritte setzen, um die soziale Situation in den Herkunftsländern organisierter Kriminalität zu verbessern. Man kann den „Kriminaltourismus“ zurückdrängen und verringern und das ist wichtig genug. Letztlich erfolgreich wird man aber nur sein, wenn die überdimensionalen Einkommensunterschiede zwischen den reicheren Staaten der Europäischen Union und anderen Ländern verringert und tendenziell nach oben nivelliert werden.

SPÖ

Justizprogramm der SPÖ

Zivilrecht

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	31
2. Ein modernes Ehe- und Familienrecht.....	32
3. Das Kind im Mittelpunkt – ein modernes Unterhalts- und Obsorgerecht.....	37
4. Erbrecht – Besteuerung.....	40
5. Europäische Lösung des Eigentumsvorbehalts (ETV).....	41
6. Kreditvertrag, Pfandrecht	43
7. Schadenersatzrecht	44
8. Neue verschuldensunabhängige Medizinhaftung; Patientenrechte	46
9. Heimrecht.....	47
10. Konsumentenschutzrecht.....	48
11. Medienrecht.....	50
12. Urheberrecht.....	51
13. Zivilgerichtliches Verfahrensrecht.....	53
14. Recht der freien Berufe.....	54
15. Rechtsberatungsgesetz	54

1. Einleitung

Im Leben und im Alltag jedes einzelnen Menschen gibt es regelmäßig Berührungspunkte mit dem Zivilrecht: Wir schließen Kaufverträge, Mietverträge, wir buchen Reisen, die dem Konsumentenschutzrecht unterliegen, ältere Menschen leben in Seniorenheimen und können hoffentlich auf vernünftige Bestimmungen im Heimrecht zählen. Viele Menschen heiraten und unterliegen dem Eherecht und gegebenenfalls dem Scheidungsrecht, während Personen in Lebensgemeinschaften derzeit leider auf keine vernünftige rechtliche Absicherung bauen können. Auch das Erbrecht, das Schenkungsrecht, das Schadenersatzrecht, die Medizinhaftung und andere Rechtsgebiete sind wichtig für jeden einzelnen von uns.

Seit der Konzeption des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches ABGB am Ende des 18. Jahrhunderts bzw. Beginn des 19. Jahrhunderts gibt es die Auseinandersetzung, ob das Recht und insbesondere das Zivilrecht das Volk als Normadressaten haben soll (wie es vom eigentlichen Schöpfer des ABGB Karl Anton von Martini vehement eingefordert wurde) oder ob sich de facto das Gesetz primär an die gebildeten Schichten, also an Gerichte, Behörden, Notare und Anwälte richten soll, wie es der „offizielle“ Schöpfer des ABGB Franz Anton von Zeiller vertreten hat, der mancherseits als überschätzter Schüler Martinis bezeichnet wird.

Bis in die heutige Zeit ist das Ziel nicht erreicht, dass Gesetze kurz, klar, angemessen generalisierend und nicht kasuistisch verfasst werden. Neben den materiellen Inhalten ist genau diese Frage aber von besonderer Bedeutung für den bestmöglichen „Zugang zum Recht“ für alle BürgerInnen, wie er besonders von der SPÖ angestrebt wird.

Die Weiterentwicklung des Zivilrechtes wie des gesamten Privatrechtes ist in weiten Bereichen eine Notwendigkeit, wie durch die Vorschläge, die im Rahmen dieses Papiers¹ gemacht werden, offenkundig wird. Auch und besonders für diesen Rechtsbereich gilt aber, dass eine demokratische Justizpolitik darauf Bedacht nehmen soll, die Reformschritte im Dialog mit allen Betroffenen, der Wissenschaft und ExpertInnen zu setzen. Zu sehr ist in den letzten Jahren von den derzeitigen Regierungsparteien bei der Gesetzgebung von diesem Prinzip abgewichen worden und man hat oft wenig bedachte bzw. nur an gewissen Klientelinteressen orientierte Normen beschlossen. Künftig sollen Reformschritte wieder mit Bedacht gesetzt werden, zumal der Justizsektor traditionellerweise ein hohes Maß an Kontinuität entwickelt hat und rechtspolitische Änderungen daher gut vorbereitet sein müssen. Der faire Interessenausgleich und die besondere Berücksichtigung der im Rechtsleben und in der Gesellschaft Schwächeren sollen wieder im Vordergrund stehen.

¹ Der Schwerpunkt des vorliegenden Papiers liegt im Zivilrecht, es wurden aber auch einige weitere Rechtsmaterien (wie das Recht der freien Berufe, das Erbschaftssteuerrecht u.a.) mitbehandelt.

2. Ein modernes Ehe- und Familienrecht

Unter eindeutiger Federführung der SPÖ wurden in den 70er Jahren die großen Familienrechtsreformen durchgeführt, welche die Stellung der Frau in der Familie rechtlich wesentlich verbesserten und ein den damaligen Gegebenheiten adäquates Familienbild schufen. In den Jahrzehnten seitdem haben sich die Lebensformen und Lebensgewohnheiten der Menschen doch nicht unwesentlich geändert, die Familienrechtsgesetzgebung hat darauf aber nicht ausreichend Rücksicht genommen. Zwar wurde in den Jahren von 1983 bis 1999 das österreichische Familienrecht schrittweise weiterentwickelt, wirklich fortschrittliche Reformen waren aber in diesen 16 Jahren auf Grund der Koalition mit konservativen Parteien nur in Ansätzen möglich. Seit 2000 hat die schwarz/blau Regierungskoalition vorwiegend sogar Rückschritte im Familienrecht gebracht (z.B. das untaugliche Modell der gemeinsamen Obsorge).

Der Mikrozensus 2004 (Statistik Austria) zeigt folgende Entwicklung:

Die Zahl der Eheschließungen sinkt ständig: 1964 gab es **57.533** Eheschließungen, 1974: **49.296**, 1994: **43.284** und 2004: **38.528**.

Die Anzahl der ehelich geborenen Kinder nahm drastisch ab 1994: **67.640**, 2004: **50.602**. Dem gegenüber nahm die Anzahl der unehelich geborenen Kinder in diesem Zeitraum zu: Von **24.775** auf **28.366**.

Bei den Eheschließungen ist die Anzahl der Erst-Ehen eindeutig rückläufig. Im Jahr 1994 waren es noch **70,8%**, 2004 nur noch **61,4%**. In Wien nur **49,4%**.

Derzeit gibt es **293.500** Lebensgemeinschaften, davon haben **109.100** Lebensgemeinschaften Kinder unter 18 Jahre. Die Anzahl von Patchworkfamilien beträgt rund **75.000**.

In der Schweiz, Deutschland und in den Niederlanden bemüht sich die amtliche Statistik um eine Abschätzung der Zahl der gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften; in Österreich fehlt ein solches Bemühen, dennoch kann vergleichsweise (nach den Erhebungen in der Schweiz – Minimalwert von 9.545 gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften; Maximalwert in Deutschland von 159.000 und Niederlanden von 58.000 gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften) von einer Abschätzung für Österreich im Ausmaß zwischen **10.640 und 24.300** (Basis 2001) gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften ausgegangen werden.

Obwohl diese Zahlen vorliegen und in den Vorbemerkungen des Entwurfes des Bundesministeriums für Justiz betreffend ein Familienrechtsänderungsgesetz aufgelistet werden, bleibt es trotzdem bei Minimalankündigungen durch die Justizministerin und Ignoranz durch die Bundesregierung.

Die SPÖ bietet ein umfassendes Paket für ein modernes Familienrecht an, das Lebensbedingungen und Bedürfnissen der Menschen im 21. Jahrhundert gerecht wird:

Dazu wird ein **Dreistufenplan** vorgeschlagen, in welchem die deutlich rechtliche Aufwertung der Lebensgemeinschaften ein Kern ist und der

1. Diskriminierungen von Homosexuellen durch Eingetragene Partnerschaft beseitigt
2. rechtliche Grundlagen für homosexuelle und heterosexuelle Partnerschaften schafft und
3. in ein grundlegend neues Ehe- und Familienrecht mündet, das ins 21. Jahrhundert passt.

Stufe eins:

Mit dem Entwurf für ein Bundesgesetz über die **Eingetragene Partnerschaft (EP-G)** hat die SPÖ einen ausgezeichneten Vorschlag **betreffend homosexuelle Lebensgemeinschaften** erarbeitet und im Nationalrat eingebracht. Es liegt damit ein ausformuliertes, beschlussreifes Gesetz zur umfassenden Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Paare seit April 2005 vor. Dieser Gesetzesvorschlag müsste nur noch beschlossen werden.

Die Ausarbeitung eines „eigenen Gesetzes“ nur für homosexuelle Paare schien sachlich gerechtfertigt, da diese bisher überhaupt keine Möglichkeit verfügten, ihre Lebensgemeinschaft rechtlich abzusichern, während heterosexuelle Paare auf das – wenn auch für viele höchst unbefriedigende – Rechtsinstitut der Ehe zurückgreifen konnten.

Mit dem Bundesgesetz über die Eingetragene Partnerschaft (EP-G) wäre eine nahezu vollständige Rechtsgleichstellung zum Institut der Ehe hergestellt.

Stufe zwei:

Nichts desto trotz besteht die absolute Notwendigkeit, nunmehr auch **die rechtliche Position heterosexueller und homosexueller Lebensgemeinschaften den Bedürfnissen unserer Zeit anzupassen.**

Es ist dringend erforderlich, in den Bereichen Unterhalt, Obsorge, Erbrecht, bei personenrechtlichen Problemen, im Wohnrecht, im Kindschaftsrecht und im Sozialrecht grundlegende gesetzliche Verbesserungen für Lebensgemeinschaften je nach Betroffenheit herbeizuführen.

(1.) PartnerInnen – Unterhalt

Lebensgemeinschaften

Probleme:

- Es gibt keine Unterhaltsregelung; d. h., wenn keine Kinder da sind und nur eine Person arbeitet, kommt es zu völliger finanzieller Abhängigkeit ohne Rechtsanspruch auf Unterhalt, was nach langer Zeit Abstinenz vom Berufsleben ein Problem darstellt
- Wenn sich ein/e PartnerIn der Kindeserziehung widmet und für einige Zeit aus dem Berufsleben austritt, gibt es nur eine Unterhaltspflicht hinsichtlich des Kindes, nicht aber für den/die PartnerIn. Daraus ergibt sich eine völlige finanzielle Abhängigkeit.

Alleinerziehende

Problem:

- Hier besteht zwar meist ein gesetzlicher Unterhaltsanspruch aus einer vorangegangenen Ehe, der jedoch nicht immer geleistet wird und oft als Druckmittel missbraucht wird. Ist keine Ehe vorangegangen, besteht ausschließlich für das Kind ein Unterhaltsanspruch, der erziehende Elternteil hat gegenüber dem nicht-erziehenden keinen Rechtsanspruch auf finanzielle Unterstützung.

Wir fordern daher:

- analog § 68a EheG den gesetzlichen Unterhalt für Lebensgemeinschaften
- Unterhaltsanspruch unehelicher Mütter gegen den Kindesvater analog zu § 68a EheG (= Änderung des § 168 ABGB) EhegattInnen

Probleme:

- Unterhaltsfestsetzungsverfahren dauern sehr lange, wobei die Unterhaltspflichtigen nicht selten jede Möglichkeit bzw. Mittel nützen um die Verfahren in die Länge zu ziehen.
- sind endlich die Unterhaltsleistungen festgesetzt, so werden diese oftmals nicht regelmäßig oder in der festgesetzten Höhe geleistet

Wir fordern daher:

- Einführung einer verpflichtenden Information über Unterhalt bzw. das Unterhaltsvorschussrecht vor der Scheidung durch das Gericht.

- Ein schnelleres gerichtliches Verfahren. Das erfordert eine Erhöhung der finanziellen und personellen Ressourcen der Justiz.
- Für die Dauer des Verfahrens zur Unterhaltsfestsetzung ist die Zuerkennung eines Unterhaltes im Rahmen einer „einstweiligen Verfügung“ in der Höhe des jeweiligen Durchschnittsbedarfs zu gewährleisten – und nicht nur wie bisher in der maximalen Höhe der Familienbeihilfe.
- Regelmäßige Zahlung muss durch eine Verpflichtung des Unterhaltspflichtigen garantiert sein. In der Regel ist das ein Dauerauftrag.

(2.) Erbrecht

Probleme:

- Für Lebensgemeinschaften abseits der Ehe gibt es derzeit keinerlei gesetzliche Bestimmungen im Erbrecht. Da die Personen – zumindest vor dem Erbrecht – „Fremde“ sind, fällt das Eigentum des/der PartnerIn eher dem Staat zu, als dass der/die andere PartnerIn gesetzlich erben könnte.
- Die einzige derzeit bestehende Möglichkeit, als Nichtverheiratete einander zu beerben, sind ausdrückliche Verfügungen. Dies gilt selbstverständlich sowohl für heterosexuelle Partnerschaften ebenso wie für homosexuelle.

Wir fordern daher:

- Ein gesetzliches Vorausvermächtnis bei Lebensgemeinschaften analog § 758 ABGB.
- Gleichstellung hinsichtlich der Steuerklasse mit der Ehe
- Die Möglichkeit, auch in Lebensgemeinschaften einen Erbvertrag abschließen zu können
- Unter eingeschränkten Voraussetzungen (keine Kinder/Enkel, kein/e Ehegatte/in)
- ein gesetzliches Erbrecht, bevor die Erbmasse an den Staat fällt

(3.) Personenrechtliche Probleme („Fremde vor dem Gesetz“)

Probleme:

- Personenrechtliche Probleme ergeben sich meist in jenen Situationen, die nicht vorhersehbar sind. So ergeben sich große Probleme im Krankheitsfall, wenn der/die andere PartnerIn kein gesetzlich normiertes Besuchs- respektive Auskunftsrecht hat.

Wir fordern daher:

- Verbindliche Auskunftsrechte für Lebensgefährten als Angehörige im Krankheitsfall

Stufe drei:

Es bedarf eines **neuen grundsätzlich überarbeiteten Familienrechts**, das beim sozialrechtlichen Hintergrund ansetzt. Die derzeitige Situation in Österreich ist so, dass sich die sozialrechtliche Absicherung größtenteils aus dem Familienstand ableitet; dh die Ehe stellt eine „gute“ Absicherung dar, die Lebensgemeinschaft hingegen gewährt praktisch überhaupt keine Absicherung.

Wir halten das Modell des 19. Jahrhunderts – das Versorgermodell – nicht mehr für adäquat und orientieren uns an Skandinavien. Wir wollen eigenständige und unabhängige Menschen, die sich die Form des Zusammenlebens frei wählen können, ohne dabei auf die eigene Absicherung Rücksicht nehmen zu müssen.

Das Versorgermodell zu überwinden heißt **zuerst** die **sozialrechtlichen Bedingungen zu schaffen**. Daher kann ein modernes Familienrecht, das sich vom Versorgermodell wegentwickelt nur ein mehrjähriges Projekt, ressortübergreifend und gesamtheitlich sein.

Das Vorhaben der Justizministerin, das Versorgermodell Ehe ohne vorherige sozialrechtliche Sicherheiten abzuschaffen, ist daher verantwortungslos.

3. Das Kind im Mittelpunkt – ein modernes Unterhalts- und Obsorgerecht

Die Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung ist ein wesentliches Ziel jedes Sozialstaates. Leider ist festzustellen, dass die Anzahl der armutsgefährdeten Personen in den letzten sechs Jahren drastisch zugenommen hat.

Ein hohes Armutsrisiko trifft allein erziehende Eltern, besonders dann, wenn die Unterhaltsleistungen für das Kind/die Kinder nicht bzw. nicht regelmäßig gewährleistet sind.

In Österreich leben 248.000 allein erziehende Mütter und 45.000 allein erziehende Väter. Das sind 12,8 Prozent der Familien (Statistik Austria). Viele von ihnen sind von Armut bedroht und mit ihnen ihre Kinder. Laut UNICEF-Studie, die von der EU-Kommission in Auftrag gegeben wurde, ist die **Kinderarmut in den vergangenen 10 Jahren gestiegen**. In Österreich lebt jedes 10. Kind in Armut. (Arm gilt laut Studie wer weniger als die Hälfte des Durchschnittseinkommens verdient.)

Das bestehende Unterhaltsrecht bietet viel zu wenig Sicherheit, dafür, dass der/die Unterhaltberechtigte den zustehenden Unterhalt auch tatsächlich bekommt.

Eine Befragung der Plattform für Alleinerziehende zu Kindesunterhalt und Unterhaltsvorschuss zeigt ein alarmierendes Ergebnis: **17 Prozent der Befragten bekommen weder Unterhalt noch einen staatlichen Unterhaltsvorschuss**.

Denn: Unterhaltsvorschuss wird in Österreich nur dann gewährt, wenn bei dem zur Zahlung verpflichteten Elternteil Aussicht auf Rückzahlung dieses Vorschusses besteht. Arbeitslosigkeit des Zahlungspflichtigen, eine notwendige Lohnpfändung oder „Angst vor dem Zahlungspflichtigen“ sind Gründe, warum 12 Prozent der Alleinerziehenden keinen Unterhalt oder Unterhaltsvorschuss beantragen.

Neues Unterhaltsrecht (nach schwedischem Vorbild)

Unterhalt für das Kind kommt vom Staat – der Staat holt ihn sich von der/dem Unterhaltsverpflichteten zurück.

- Wenn die Eltern getrennt leben, erhält der betreuende Elternteil einen bedarfsgerechten Regelunterhalt von der zuständigen Gebietskörperschaft.
- Der bedarfsgerechte Regelunterhalt muss in einer Höhe gesichert sein, dass nach Abzug aller möglichen Transferleistungen zumindest der bisherige Regelunterhalt in seiner vollen Höhe

gewährleistet ist. (Damit wäre sichergestellt, dass z.B. die Familienbeihilfe keinesfalls die Unterhaltsleistung mindert)

- Der Staat (Finanzamt) holt sich von der/dem Unterhaltsverpflichteten unter Berücksichtigung seines/ihres Einkommens und der Gesamtzahl seiner/ihrer Kinder den von ihm/ihr zu leistenden Unterhalt zurück.
- Zahlt der/die Unterhaltsverpflichtete direkt, kommt nur mehr die Differenzzahlung auf den bedarfsgerechten Regelunterhalt vom Staat.

Dieser neue „bedarfsgerechte Regelunterhalt für Kinder“ stellt eine bedarfsorientierte Grundversicherung für sie dar.

Die großen Vorteile:

Es besteht keine Notwendigkeit für das Kind oder den Elternteil, Gerichte anzurufen

Und: Dem/der Unterhaltsberechtigten bleibt es unbenommen mehr als den bedarfsgerechten Regelunterhalt auf Grund eines überdurchschnittlich hohen Einkommens bzw. Vermögens des/der Unterhaltspflichtigen feststellen zu lassen und einzufordern.

Darüber hinaus ist notwendig:

- Sicherung soll bereits während des Verfahrens auf Feststellung der Vaterschaft einsetzen.
- Im Rahmen der EU ist verstärkter politischer Einsatz nötig, um das Instrument der Unterhaltssicherung in allen EU-Staaten zu implementieren.
- Die Exekutions- und Konkursordnung soll dahingehend geändert werden, dass Unterhaltsschulden für Kinder bevorrechtete Forderungen sind und nicht durch Privatkonkurse verloren gehen.

Reform der Obsorge

Die relativ neu eingeführte gemeinsame Obsorge beider Elternteile als Regelfall nach der Trennung (Scheidung) hat einerseits die bekannten Probleme nicht gelöst und andererseits zu massiven Verschärfungen geführt.

Jedenfalls hat die gemeinsame Obsorge nicht die erwünschte Beteiligung der Väter an der Kindeserziehung gebracht.

Dies ist Faktum trotz des erfolglosen Versuchs der gegenteiligen Darstellung durch die Justizministerin (Zusammenfassende Ergebnisse der Evaluierungsstudie, BMJ 2006 – bundesweite Befragung aller in einem Quartal 1.9.2004 bis 30.11.2004 geschiedenen Eltern mit minderjährigen Kindern sowie RichterInnen und betroffenen Berufsgruppen; Befragung von 30 Scheidungsfamilien in Tiefeninterviews).

Nachdem es kein Datenmaterial gab, das die Situation vor Einführung der gemeinsamen Obsorge beschrieb, kann jetzt durch die Darstellung der Justizministerin kein aussagekräftiger Vergleich gezogen werden.

Folgende nach wie vor ungelöste Probleme seien beispielhaft angeführt:

- Streit auf Kosten des Kindes bei allen das Kind betreffenden Entscheidungen, wie: In welche Schule soll das Kind gehen? Welche Ausbildung ist die geeignete? Welches Ferienlager soll das Kind besuchen?
- Bei nicht vorhandener Einigkeit sehen sich die Eltern vor dem Richter wieder, der vermitteln muss. Das heißt, dass der Richter schlussendlich jedes Mal über Erziehungsfragen entscheidet – und nicht die Eltern.
- Um geringere Alimentationszahlungen zu erreichen, kann der zweite Obsorgeberechtigte androhen, alle wesentlichen Entscheidungen des ersten Obsorgeberechtigten rückgängig zu machen.
- Oft kommt es auch nicht nur zu Streitigkeiten, sondern auch zu einander widersprechenden Handlungen, wie die gleichzeitige Anmeldung des Kindes an verschiedenen Schulen.

Wir fordern daher:

- Der/die alleinige Obsorgeberechtigte soll gleich im Zuge des Scheidungsverfahrens festgelegt werden.
- Die bereits bestehende Möglichkeit der gemeinsamen Erziehung durch Vollmacht des/der Obsorgeberechtigten soll vereinfacht werden.
- Als Prinzip soll die Obsorge bei derjenigen Person verbleiben, bei der sich das Kind regelmäßig aufhält.

4. Erbrecht – Besteuerung

Im Begriff des Erbrechts spiegeln sich viele verschiedene gesellschaftspolitische Überlegungen wider. Aspekte der Chancengleichheit und sozialen Gerechtigkeit spielen ebenso eine Rolle wie die Gefahr exorbitanter Vermögenskonzentrationen; aber auch Fragen der Struktur und des Zusammenhalts von Familienbeziehungen sind von Bedeutung.

Im 21. Jahrhundert ist es Generationen in Europa und Österreich dank günstiger Bedingungen eines dauerhaften wirtschaftlichen Wohlstandes möglich, Vermögen zu bilden und dieses auch an die nachfolgende Generation weiterzugeben. Wiederholt wurde und wird deshalb in gesellschaftlichen Debatten im In- und Ausland eine generelle Abschaffung der Erbschaftsbesteuerung diskutiert, in manchen Ländern wurde die Erbschafts- und Schenkungssteuer abgeschafft.

Die SPÖ spricht sich für eine Beibehaltung der Erbschafts- und Schenkungssteuer und ihrer progressiven Ausgestaltung aus. Diejenigen, die über ein hohes Vermögen verfügen, sollen auch einen Beitrag dafür leisten, dass wichtige öffentliche Aufgaben in Österreich finanziert werden können. Als Mittel der Umverteilung kann die Erbschaftssteuer zudem exorbitante Vermögenskonzentrationen vermindern und so Chancengleichheiten fördern.

Im Ergebnis würden nach einer von der SPÖ präferierten Reform der Erbschaftsbesteuerung Erben von einem geringen, durchschnittlichen oder leicht überdurchschnittlichen Vermögen weniger Erbschaftssteuer zahlen, als bisher, während Erben von ganz außerordentlich großen Vermögen etwas mehr bezahlen würden.

Die Höhe der Erbschaftssteuer bemisst sich nach gegenwärtigem österreichischen Recht einerseits nach der Höhe des vererbten Vermögens, andererseits nach dem Verwandtschaftsgrad zwischen dem Erben/der Erbin und dem/der Verstorbenen. Es erfolgt eine Einteilung in Steuerklassen, wobei die begünstigte Steuerklasse I derzeit nur den Ehegatten oder die Ehegattin, sowie Adoptiv-, Stief- und leibliche Kinder umfasst. Gerade für Lebensgemeinschaften – uneingedenk der Gleich- oder Verschiedengeschlechtlichkeit stellt es jedoch eine erhebliche Diskriminierung dar, den übrigen nichtverwandten Erbberechtigten gleichgesetzt zu werden und somit der höchsten Steuerklasse V zu unterliegen. Gleiches ist auch für die Besteuerung von Schenkungen festzustellen. (siehe auch familienrechtlicher Teil)

Des Weiteren steht in Österreich derzeit etwa für die Steuerklassen I und II ein Freibetrag (steuerfreier Erwerb) von EUR 2.200, in den anderen Klassen noch weniger, zur Verfügung – dieser Freibetrag ist mehr als nur geringfügig zu nennen, im Vergleich: Deutschland gesteht generelle Freibeträge von maximal 307.000 und minimal 5.200 EUR zu.

Sinnvoll wäre also **eine Anhebung der Freibeträge, um so gerade ErblasserInnen, die über nur wenig Vermögen verfügen, eine weitgehend ungeschmälerte Weitergabe an ihre Nachkommen zu ermöglichen.** Demgegenüber könnten auch einkommensschwache Erben und Erbinnen in den Genuss einer Erbschaft kommen, ohne dass diese sich aufgrund der Steuerabgaben in eine Belastung kehren würde.

Zu überlegen wäre **eine Stundung der Erbschaftssteuer bei inländischem Produktivvermögen wie Betriebs- oder land- und forstwirtschaftlichem Vermögen** wie auch in den Lissabon-Zielen der EU vorgegeben und in Deutschland und Belgien etwa bereits umgesetzt. **Gerade bei der familiären Unternehmensnachfolge oder der Hofübergabe im Todesfall sehen sich die Angehörigen oft erheblichen finanziellen Belastungen ausgesetzt.**

Auf Antrag könnte daher die entfallende Erbschaftssteuer dem Erwerber solange gestundet werden, soweit der Betrieb als Familienbetrieb aufrechterhalten bleibt. Veräußert der Vermögensnachfolger das Unternehmen, sind die gestundeten Steuern zuzüglich einer angemessenen Verzinsung zu bezahlen. Allenfalls einführen könnte man eine Degression der Art, dass nach 20 oder 30 Jahren die Steuer endgültig entfällt (oder abgestuft – zB nach 15 Jahren wird die Steuer um 33%, nach weiteren 15 Jahren auf 67% und nach 45 Jahren [= ein volles Erwerbsleben] auf Null reduziert).

Es soll eine Anhebung der Wertgrenzen bei steuerbefreiten Gegenständen des Hausrates geben.

(siehe auch familienrechtlicher Teil insbesondere betreffend Lebensgemeinschaften)

5. Europäische Lösung des Eigentumsvorbehalts (ETV)

Die Exportwirtschaft in Österreich hat sich seit dem EU-Beitritt stark entwickelt. In unserem Land exportieren auch zahlreiche Klein- und Mittelbetriebe. **Klein- und Mittelbetriebe sind in einem Land wie Österreich wichtige Garanten für Arbeitsplätze und eine menschliche Arbeitswelt.** Im immer größer werdenden europäischen Wirtschaftsraum brauchen diese Betriebe aber immer wieder auch sinnvolle Unterstützung durch das Recht. Die Eigenkapitalbasis dieser Betriebe ist oft schwach. Eine effektive **rechtliche Sicherungsmöglichkeit** bestünde u.a. darin, **die häufig kreditierte Kaufpreisforderung über das normale Maß hinaus (Klage etc) und ohne weitere Kostenbelastung auf einfache Weise zu schützen** und dadurch den Bestand des Betriebes zu sichern. Eine Möglichkeit bestünde in der hier vorgeschlagenen **Neuerung einer europaweiten Regelung des ETV:**

- Eine vorbildliche Praxis des ETV weisen Deutschland und Österreich auf, wobei Österreich den ETV gesetzlich gar nicht geregelt hat. (Das könnte im Rahmen der Verwirklichung einer europäischen Lösung nachgeholt werde!) Es handelt sich in unserem Land um Rechtssprechung-Gewohnheitsrecht, mag auch der Begriff ETV vom Gesetzgeber durch Erwähnung in einzelnen Gesetzen anerkannt worden sein.
- **Für viele kleinere und mittlere Unternehmungen wäre es von Vorteil, ihre aus Exportgeschäften herrührenden Außenstände einfach** (= ohne eigene Rechtsabteilung oder teure Bankhilfe etc), kostensparend und dennoch effektiv **dinglich (!) sichern zu können**. Der Verzicht auf einen Rechtsbeistand oder sonstige Hilfe erscheint dabei wichtig. Die Exportsicherheit innerhalb der Europäischen Union, die, wie wir wissen weiter wächst, würde durch eine solche Regelung wesentlich erhöht.
- Der ETV sichert: a) gegen Nichterfüllung und Verzug des Vertragspartners (insbesondere durch Rücktritt) ebenso wie b) gegen Exekutionen (auf das Vorbehaltsgut) durch Gläubiger des Vertragspartners (bei uns bietet § 37 EO, sog Widerspruchs- oder Exszindierungsklage Schutz; c) und insbesondere auch bei Insolvenz (also Konkurs oder Ausgleich) des Geschäftspartners durch das gewährte Aussonderungsrecht (= Rücknahmerecht der Ware), was gegenüber der bloßen Konkurs- oder Ausgleichforderung eine bedeutende Besserstellung darstellt. Dadurch kann einer betrieblichen Gefährdung durch einen Forderungsausfall entgegengewirkt werden!
- Geregelt werden könnte und sollte in einem ersten Schritt EU-weit der geschilderte **„einfache ETV“**, möglichst vermehrt um eine zusätzliche Regelung des sog **„verlängerten ETV“** (der bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware wirkt). So, wenn Stoffe zu Kostümen oder Anzügen oder Stahlbleche (zu Autos) oder Maschinenteile in größere Einheiten eingebaut werden.
- Erwähnt sei noch, dass der primär für die Verkäuferseite entwickelte ETV spiegelbildlich auch die Käuferseite gegen eben dieselben Risiken (wie der Verkäufer-Seite) schützt; die Praxis hat gezeigt, dass beispielsweise auch die Verkäufer-Seite in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten kann und deshalb Gläubiger des Verkäufers versuchen könnten, auf das Vorbehaltsgut zu greifen.
- Warum kam es bisher nicht zu einer solchen wünschenswerten Lösung? – Eine Regelung des ETV berührt neben dem Schuldrecht (Kaufvertrag), auch das Sachenrecht (Eigentumserwerb) und insbesondere auch das Exekutionsrecht (EO) und das Insolvenzrecht (Konkursordnung und Ausgleichsordnung). Daher ist man bisher vor einer solchen Regelung zurückgeschreckt. Diese Aufgabe ist aber lösbar!

Vorgeschlagene legislative Lösung: Die Umsetzung als europäisches Privatrecht kann gewiss nicht in einem Jahr erfolgen. Eine zu erarbeitende EU-RL hätte einen zeitlichen Umsetzungsrahmen von drei bis fünf Jahren vorzusehen. Darüber hinaus sollte die Umsetzung zunächst – wie erwähnt – nur den so genannten einfachen ETV und den so genannten verlängerten ETV vorzusehen. Das schließt nicht aus, dass später weitere Formen des ETV europäisch geregelt werden können, wenn ein Bedarf danach besteht.

6. Kreditvertrag, Pfandrecht

Das Rechtskonstrukt des Kredites, dem im heutigen Wirtschaftsleben und gerade im Bankwesen eine solch zentrale Rolle im Rahmen der Verschaffung von Kapital und Kaufkraft zukommt, findet erstaunlicherweise bis dato im österreichischen Zivilrecht keine umfassende Normierung.

Denn was uns heutzutage unter dem Begriff Kredit geläufig ist, ist in Wirklichkeit ein von der Praxis entwickelter Konsensualvertrag, dessen Gültigkeit in der Vertragsfreiheit und Privatautonomie begründet ist. Nach wie vor kennt das ABGB jedoch in seinen derzeitigen Regelungen kein einheitliches Kreditgeschäft, sondern neben der Stundung, also dem Hinausschieben der Fälligkeit, und dem Kreditkauf nur den schwerfälligen Realvertrag des Darlehens §983, der erst mit der tatsächlichen Zuzählung des Geldes zustande kommt. Eine Lösung, die heute keinesfalls mehr den wirtschaftlichen Anforderungen an Finanzierungsmöglichkeiten entgegenkommt – im Gegensatz zu der oben genannten modernen und einfacheren Rechtsfigur des Krediteröffnungsvertrages, der eine flexible Kreditierung ermöglicht und somit im wirtschaftlichen Leben weitaus mehr Praktikabilität besitzt.

In Anbetracht der zahlreichen Ausformungen des Kreditvertrages in Sondergesetzen – so etwa die Regelungen über Verbraucherkredite im Konsumentenschutzgesetz oder den Anordnungen über Bankkredite im Bankwesengesetz – scheint es nun wahrhaftig an der Zeit, der beachtlichen Bedeutung des Kreditvertrages auch im ABGB Rechnung zu tragen.

Registerpfandrecht/Mobiliarpfandrechtsregister

Das in einigen Nachbarländern und EU-Mitgliedsstaaten wie etwa Italien, Ungarn, Slowakei aber auch Frankreich und Niederlande bereits praktizierte **Institut eines Registerpfandrechtes könnte** auch in Österreich **eine Verbesserung der Besicherungsmöglichkeiten und eine Erleichterung der Überprüfung der Kreditsicherheit durch den Kreditgeber darstellen.**

Eine Einführung des Registerpfandrechts wäre aber auch in Hinblick auf die Vorgaben durch Basel II und die damit einhergehende notwendige Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit Österreichs zu überlegen. Eine solche Einführung würde im Einzelnen einen **Bedeutungsverlust des derzeit im österreichischen Pfandrecht vorherrschenden Faustpfandprinzips mit sich bringen.** Wesentlicher Vorteil eines Registerpfandrechts ist somit die für den Schuldner **weiterhin bestehende Nutzungsmöglichkeit der Pfandsache**, da eine Gewahrsame des Pfandgläubigers aus Publizitätsgründen nicht mehr von Nöten wäre, sondern sich die Pfandsache nach wie vor im Besitz des Schuldners befindet. **Dies würde dem Schuldner erlauben, die Pfandsache wirtschaftlich zur Deckung seiner Schuld einsetzen zu können** – der Gläubiger hätte zudem den Nutzen einer Erleichterung der Befriedigung der besicherten Forderung durch den Schuldner. **Fuhr-**

oder Maschinenparks, sprich Anlagevermögen, die bisher aufgrund des Faustpfandprinzips nur bedingt als Sicherheitsleistung tauglich waren, könnten **trotz** einer **Verpfändung weiterhin unternehmerisch genutzt** werden und somit auch der Fortbestand der unternehmerischen Tätigkeit gewahrt bleiben. Diese erweiterte Möglichkeit der Pfandbestellung an beweglichen Sachen wäre vor allem für Unternehmen auch zur Stärkung ihrer Kreditwürdigkeit, hier **besonders für Klein- und Mittelbetriebe, interessant**, verfügen diese doch oft nicht über ausreichende Vermögensgüter zur Erfüllung verlangter Sicherheitsleistungen.

Ähnlich dem Grundbuch würde dem Registerpfandrecht Gutglaubensschutz Dritter im Vertrauen auf den Registerstand zukommen, zu diskutieren wäre hierbei eine konstitutive oder rein deklarative Wirkung der Eintragung. Die Eintragung träte als neuer Modus des Pfandrechtes zum bestehenden Faustpfandprinzip bei beweglichen Sachen hinzu.

Nutzbringend wäre das Registerpfandrecht vor allem im Bereich von Unternehmen – es scheint daher angebracht, **nur Unternehmern und Unternehmen eine Verpfändung auf diese Art zu ermöglichen**, da sie für Verpfändungen unter Privaten ob des geringen Wertes wohl nicht tunlich scheint. Einfache, unkomplizierte Anlegung, verbunden mit geringen Kosten könnte durch Schaffung eines elektronischen Registers gewährleistet werden.

Ein Mobiliarpfandrechtsregister könnte Rechtssicherheit über verpfändete Einrichtungsgegenstände geben und eine Erleichterung von Ausstattungsfinanzierungen mit sich bringen.

7. Schadenersatzrecht

Der Schadenersatz hat in der Gesellschaft eine wichtige Funktion: Er spielt eine ausgleichende Rolle zur Beseitigung von geschehenem Unrecht. Überdies dient er als Anreiz zur Prävention von Schäden – es muss jedoch festgestellt werden, dass diese Funktion nachrangig ist, da hiezu in erster Linie das Strafrecht berufen ist.

Eine große Reform des Schadenersatzrechtes ist seit einiger Zeit dringend geboten. Insbesondere die **Gefährdungshaftung bedürfte dringend einer einheitlichen Regelung**. Es kann nicht sein, dass zahlreiche Sondergesetze (Atomhaftungsgesetz, Produkthaftungsgesetz, Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftungsgesetz) mit zahlreichen unterschiedlichen Qualitäten der Gefährdungshaftung existieren.

Die Diskussionen zu einem neuen Schadenersatzrecht sind im Gange, eine große Reform in naher Zukunft ist unumgänglich.

Für einen Ausbau des ideellen Schadenersatzes

Der Ersatz für ideelle Schäden ist ein wichtiges Thema, dem entsprechende Aufmerksamkeit zukommen muss.

Ideelle Schäden haben keine Verringerung des Vermögens zur Folge und sind daher auch nicht in Geld messbar. Sie können aus Vermögensschäden resultieren, insbesondere aber durch die Verletzung von Persönlichkeitsrechten.

Auch auf die ideellen Schäden ist das Grundprinzip des Ausgleichs heranzuziehen. Ein Ersatz des Schadens in Naturalform muss auf jeden Fall gegeben sein, wenn dies möglich und sinnvoll erscheint. **Geldersatz** scheint geboten, wenn unter anderem die **Verletzung schwer und das verletzte Gut bedeutsam** sind, in insbesondere jenen Fällen:

- Bei Verletzung des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit,
- Für das Leiden von nahe stehenden Personen bei Tötung oder Verletzung eines Menschen,
- Bei sexuellen Delikten,
- Bei vorsätzlichen oder schweren Diskriminierungen,
- Bei vorsätzlichen oder schweren Eingriffen in die Privatsphäre.

Für einen Ausbau der Unternehmerhaftung

Unternehmen verdienen am Verkauf von Produkten. Verursacht ein mangelhaftes Produkt einen Schaden, so griff bislang nur die **Produkthaftung**, die aber **ausschließlich auf körperliche bewegliche Sachen anwendbar war**. Dies entspricht nicht den aktuellen wirtschaftlichen Gegebenheiten. Überdies ist auch das immer größer werdende Ungleichgewicht zwischen UnternehmerInnen und KonsumentInnen entsprechend zu berücksichtigen. Aus diesen Gründen erscheint eine Weiterentwicklung der UnternehmerInnenhaftung dahingehend sinnvoll, dass **UnternehmerInnen deliktisch für einen Schaden haften, der durch einen Mangel im Unternehmen, seiner Erzeugnisse oder Dienstleistungen verursacht wird**. Der/die UnternehmerIn haftet jedoch nicht, wenn er beweist, dass er keine angebrachte Sorgfalt vermissen ließ. Für RepräsentantInnen des Unternehmens gilt dasselbige.

Für eine neue Umwelthaftung

Spezielle Bestimmungen für die Umwelthaftung sind aufgrund der besonderen Natur von Umweltschäden erforderlich. Zumeist wirkt sich die Schädigung nicht direkt im Vermögen eines Menschen

aus. Auch ist die potentielle Gefahr für die Umwelt oftmals nicht prognostizierbar. Ebenfalls ist der Grund für einen Schaden oft nicht erhebbar. **Haftbar** gemacht sollten deswegen in Zukunft jene Personen gemacht werden, **die Tätigkeiten ausüben, die das Risiko von schweren Umweltschäden mit sich bringen**. In diesem Fall sollte die Vermutung eintreten, dass durch das Betreiben einer gefährlichen Tätigkeit, dieselbige für den Schaden kausal war. Der Gegenbeweis muss nur nahe legen, dass mit großer Wahrscheinlichkeit der Schaden nicht hierfür der Grund war.

Wird nicht nur eine Sache, sondern auch die Umwelt geschädigt, so ist der Schadenersatz durch den Richter so zu gewichten, sodass der Geschädigte auch den eingetretenen Umweltschaden beheben kann.

Für die Einführung eines verbindlichen Systems zur Deckungsvorsorge

Dringend bedarf es der Einführung eines verbindlichen Systems zur Deckungsvorsorge, das Mindestdeckungssummen, aber keine Haftungshöchstbeträge vorsieht. Eine verpflichtende Betriebshaftpflichtversicherung für Umweltschadensfälle, die von Störfällen oder Unfällen in Anlagen oder anlässlich einer umweltgefährdeten Tätigkeit herrühren, ist notwendig, um eine entsprechende Möglichkeit zur Wiederherstellung der Umwelt gewährleisten zu können.

8. Neue verschuldensunabhängige Medizinhaftung; Patientenrechte

Die SPÖ tritt für eine grundlegende Neuordnung der Medizinhaftung ein:

- Dieses Modell folgt den Grundsätzen, dass anstelle eines einzelnen Arztes, der Krankenanstalt oder sonstiger Personen eine breite Versicherung für die Risikogemeinschaft stehen müsse.
- Diese **Risikogemeinschaft** könnte schrittweise errichtet werden, mit **Beitragsleistungen der Krankenanstalten, der Ärzte und verwandter Berufsgruppen**. Weitere Gruppen, die später in die Risikogemeinschaft aufgenommen werden können, sind das **Krankenpflegepersonal, die Sozialversicherungsträger, die Privatversicherungen, die Rettungsdienste und Pharmahersteller**. Auch von den **Patienten** kann ein Finanzierungsbeitrag eingebracht werden, allerdings würde nach diesem Modell die Hälfte der bisher von Patienten für diesen Zweck erbrachten Beiträge reichen.
- Das Verfahren würde **vom** für diese Materie **wenig tauglichen Zivilprozess hin zur Sozialgerichtsbarkeit** verlagert werden.

- Der **Entschädigungsantrag** könnte von Betroffenen **bei** der bereits bestehenden Institution der Patientenvertretung und der **Risikogemeinschaft eingebracht** werden, die den Antrag binnen sechs Monaten zu erstellen hätte.

Er wäre die Grundlage von Verhandlungen, die entweder zu einer Entschädigungsvereinbarung führen oder, wenn dies nicht gelingt, zu einer Fortsetzung innerhalb von drei Monaten im Rahmen eines sozialgerichtlichen Verfahrens. Das Ergebnis wäre eine deutliche Beschleunigung des Verfahrens und eine erhebliche Reduzierung der Kostenbelastung (z.B durch Gutachten.)

Das Modell würde **für alle Vorteile** bringen:

- **Die Patienten** würden gegebenenfalls rasch und relativ unbürokratisch bei Behandlungsfehlern zu ihrem Geld kommen.
- **Die Ärzte** hätten endlich ihr Recht durchgesetzt, nicht allein das volle Risiko der modernen Massenmedizin tragen zu müssen.
- Neben den genannten Gruppen würde letztlich auch das **Pflegepersonal, die Krankenhäuser, die Versicherungen**, aber auch **die Justiz** von diesem Modell profitieren.

Eine moderate Anhebung der gegenwärtig bezahlten Arzthaftpflichtversicherungsprämien erscheint im gegebenen Zusammenhang vertretbar. Entschädigungsleistungen würden sich am Schadenersatz des ABGB orientieren und damit grundsätzlich auch Schmerzensgeld inkludieren.

Die SPÖ tritt für eine umfassende **verfassungsrechtliche Verankerung der Patientenrechte** ein.

9. Heimrecht

Die SPÖ hat bereits im Jahr 2001 ein ausgereiftes Bundes-Heimvertragsgesetz vorgestellt, als die Regierungsparteien noch den Standpunkt vertraten, dass „Musterheimverträge“ ausreichend seien. Die schließlich auch aufgrund des Drucks der Pensionistenverbände beschlossenen Gesetze (Heimaufenthaltsgesetz, Heimvertragsgesetz) waren Schritte in die richtige Richtung, wenn auch nicht ohne einige Fehler.

Nunmehr müsste im Bereich des Heimrechts insbesondere sichergestellt werden, **dass die Beratung verbessert wird**. Auch eine **Kontrolle der abgeschlossenen Verträge existiert nicht**. Die beiden Gesetze bräuchten dringend eine **Evaluierung**. Es sind jetzt schon mehrere Jahre verstrichen, die eine erste Beurteilung zulassen. An Hand der beiden Gesetze könnte geradezu exemplarisch das Instrument der Evaluierung erprobt werden, das auch sonst verstärkt eingesetzt werden

könnte und sollte. **Im Bereich des Heimaufenthaltsgesetzes fehlt es allenthalben an Personal**, sodass die Prüfung von freiheitsbeschränkenden Maßnahmen sehr unterschiedlich erfolgt; in manchen Bereichen gut, in anderen gar nicht. Der Bereich der Krankenanstalten wird derzeit gar nicht oder kaum betreut. Insgesamt wird bei weitem nicht alles gemeldet und erst recht nicht überprüft.

Weiter zu verbessern ist die Festsetzung und Überprüfung eines angemessenen Entgelts und in diesem Zusammenhang § 27g Abs. 5 HVG, der klarer und praxisfreundlicher zu fassen wäre. (In dieser Bestimmung werden Vertragsbestimmungen für unverbindlich erklärt, u.a. wenn Heimbewohner dem Heimträger ohne gleichwertige Gegenleistung etwas zu leisten haben.)

10. Konsumentenschutzrecht

Mit dem Konsumentenschutzgesetz 1979 ist dem Gesetzgeber in Österreich zweifellos ein großer Fortschritt gelungen. Inzwischen ist aber festzustellen, dass Österreich beim Konsumentenschutzrecht bedingt durch zahlreiche Novellierungen – meist im Zuge der Umsetzung von EU-Richtlinien – eine für Rechtsanwender und die Normadressaten unübersichtliche, widersprüchliche und unsystematische Rechtslage besitzt. Inhaltlich ist festzustellen, dass im 21. Jahrhundert aufgrund der immer größeren Komplexität der Industriegesellschaft und rasch fortschreitender technologischer Entwicklungen neue Dimensionen für den Konsumentenschutz notwendig geworden sind. Auf verschiedensten Gebieten werden gesetzliche Neuerungen notwendig, um ein akzeptables Niveau des Konsumentenschutzes zu erhalten bzw. zu erreichen. Auch die Liberalisierung im Bereich der Europäischen Union und (schon nicht mehr so) neue Technologien wie das Internet machen einen Ausbau des Konsumentenschutzes zu einem Gebot der Stunde. Wenn es zu keinem wirksamen Ausbau der KonsumentInnenrechte kommt, bedeutet dies real einen deutlichen Rückgang des tatsächlichen Konsumentenschutzes.

Legistisch besteht daher die Forderung, generell eine **Neukodifikation des zivilrechtlichen Konsumentenschutzrechtes** anzustreben – das KSchG ist rechtssystematisch neu zu strukturieren und die auf verschiedenen Rechtsmaterien aufgeteilten und zersplitterten Konsumentenschutzbestimmungen sind in ein „KSchG-Neu“ zu integrieren. Die **Einbindung dieses „KSchG-Neu“ in das AGBG** wäre in weiterer Folge zu prüfen.

Materiellrechtlich stehen im Konsumentenschutzrecht folgende Forderungen im Vordergrund:

- Einrichtung eines **Konsumentenschutzrates** mit vielfältigen Aufgaben beim Bundesministerium für Soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz. Insbesondere soll der Kon-

umentenschutzrat Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für Angelegenheiten des Konsumentenschutzes und der Konsumenteninformation in Beratung ziehen und Stellungnahmen zu einschlägigen Gesetzesentwürfen abgeben. Er soll mit dazu beitragen, dass in einem starken Konsumentenschutzministerium die Interessen der Konsumenten gebündelt und wirksam vertreten werden.

- In der europäischen Gesetzgebung soll darauf hingewirkt werden, dass die zentralen, **digitalen Rechte der KonsumentInnen umgesetzt** bzw. berücksichtigt werden (Recht auf Wahlfreiheit, Recht auf technologische Innovation ohne missbräuchliche Einschränkungen, Recht auf Interoperabilität von digitalen Inhalten und Datenträgern, Recht auf Schutz der Privatsphäre, Recht darauf, nicht kriminalisiert zu werden).
- **Vereinheitlichung der Rücktrittsfristen** für KonsumentInnen bei Konsumentengeschäften, z.B. im Bereich des Konsumentenschutzgesetzes, des Bauvertragsgesetzes und des Kapitalmarktgesetzes (einheitliche Rücktrittsfrist von 14 Tagen).
- **Erweiterung der Beweislastumkehr bei Gewährleistungsansprüchen:** Das ABGB soll im § 924 dahingehend geändert werden, dass innerhalb der ersten zwölf Monate ab Übergabe des Kaufgegenstandes gesetzlich vermutet wird, dass der Mangel bereits beim Zeitpunkt der Übergabe der Sache bestanden hat.
- **Verbot von Gehaltsabtretung:** Um Belastungen von Arbeitsverhältnissen durch die Vormerkung von (bedingten) Gehaltspfändungen zu vermeiden, soll ein entsprechendes Verbot § 12 KSchG geschaffen.
- **Verstärkung der außergerichtlichen Konfliktlösungsmodelle,** wie Schlichtungseinrichtungen und Ombudspersonen
- **Besserer Konsumentenschutz im Lebensmittelrecht:** Maßnahmen für die Verbesserung der Qualität von Produkten (z.B. durch direkte Sanktionierbarkeit der Nichteinhaltung von Produkttemperaturen)
- Verbesserung der Bestimmungen betreffend die Haltbarkeitsdaten, Verbrauchsdaten, Lager-temperaturdaten usw., strengere Lebensmittel-kennzeichnungsvorschriften, Neuordnung der Bestimmungszeichen über das Gütezeichen und der Herkunftsbezeichnungen, geeignete Rahmenbedingungen für eine seriöse „gentechnikfreie“ Bezeichnung.
- **Aufbau einer österreichischen und einer europäischen Marktüberwachungseinrichtung.**

11. Medienrecht

Das Mediengesetz regelt eine gesellschaftspolitisch höchst sensible Materie: Es geht einerseits um fundamentale Persönlichkeitsrechte und deren Schutz, andererseits um Meinungsfreiheit, Medienfreiheit und das Recht aller BürgerInnen auf Information. Der Gesetzgeber aber auch in Folge die Gesetzesanwender haben in diesem Bereich eine schwierige Gratwanderung zu absolvieren. Eine grundlegende Gesetzesänderung kann und soll bei dieser Materie nicht rasch über das Knie gebrochen werden.

Dennoch hat sich in den letzten Jahren die Einschätzung verstärkt, dass das derzeit geltende Entschädigungsverfahren nach dem Mediengesetz an einem Grundfehler leidet: **Obwohl** vom Wesen her eine **zivilrechtliche Materie**, wird dieselbe **vor dem Strafgericht abgehandelt**. Das ist nicht nur vom legistischen Ansatz her ein Paradoxon, sondern es ist auch zu berücksichtigen, dass das Mediengesetz extrem grundrechtsrelevant ist und in strafgerichtlichen Verfahren der Grundrechtsschutz ungenügend gewährleistet ist. Das Oberlandesgericht ist hier die höchste Instanz und es gibt kein ordentliches Rechtsmittel gegen Entscheidungen des OLG. Die Währungsbeschwerde der Generalprokuratur an den OGH hat in der Praxis wenig Relevanz. Der Weg zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrecht bietet keinen ausreichenden Ausgleich für das Grundrechtsdefizit.

Es soll eine interdisziplinär zusammengesetzte, von allen betroffenen Gruppen, den politischen Parteien wie auch der Wissenschaft besetzte „**Medienrechtskommission**“ eingesetzt werden, die eine **grundlegende Reform des medienrechtlichen Verfahrens ausarbeiten soll**. Als Grundvorgabe sei in erster Linie festgelegt, dass das medienrechtliche Verfahren an das Zivilgericht verlagert werden soll. Dabei muss sichergestellt werden, dass es nicht zu längeren Verfahren kommt, als es derzeit bei den Strafgerichten der Fall ist. In Folge soll angedacht werden, die verschiedensten Verfahren im Zusammenhang mit Schutz von Persönlichkeitsrechten zusammenzufassen: Derzeit gibt es die Entschädigungsverfahren nach dem Mediengesetz, in gleichem Rechtsstreit zwischen zwei Kontrahenten gibt es oft ein strafgerichtliches Verfahren nach dem StGB (üble Nachrede), es gibt ein Verfahren nach § 1330 ABGB und vielleicht auch noch ein urheberrechtliches Verfahren. Die „Medienrechtskommission“ soll sich auch damit beschäftigen, inwieweit diese **Zersplitterung der Persönlichkeitsrechte** überwunden werden kann.

Mit 1. Juli 2005 ist eine Novelle zum Mediengesetz in Kraft getreten, durch welche die Integration des Internet in das – auf bisher Printmedien und Rundfunk/TV ausgerichtete – Mediengesetz erfolgen sollte. Auch für Website-Betreiber gilt das Mediengesetz.

Der Gesetzesschritt war vom Grundsatz her notwendig, es sollte allerdings rascher als sonst bei Gesetzen üblich eine Evaluierung erfolgen, inwieweit die Folgen dieses Gesetzes für die Betroffenen tatsächlich zumutbar sind bzw. inwieweit Nachjustierungen erfolgen müssten.

12. Urheberrecht

Das Urheberrecht ist als Querschnittsmaterie **von Kultur-, KonsumentInnenenschutz-, Justiz und Wirtschaftspolitik** von hoher gesellschaftspolitischer Bedeutung. Es geht darum die Interessen der UrheberInnen, der Kreativen, der KünstlerInnen, ebenso zu schützen wie die Rechte der KonsumentInnen, aber auch der ProduzentInnen. Dies soll insbesondere unter Achtung des öffentlichen Interesses am Zugang zu Informationen von allgemeinem öffentlichen Interesse geschehen, um faire Rahmenbedingungen für alle Interessensgruppen zu schaffen.

Die Interessen der Unterhaltungs- bzw. Softwareindustrie überragen immer mehr die klassischen UrheberInnenrechte, bei denen es darum ging, die Interessen von kreativen und innovativen Menschen zu schützen. Die strukturelle Macht dieser Industrie ist so stark, dass ein sachadäquates Gegensteuern der Politik im Interesse der KonsumentInnen, der KünstlerInnen und einer freien Informationsgesellschaft dringend erforderlich ist. Die gegenwärtige Regierungsmehrheit ist in keiner Weise gewillt oder in der Lage, zu einer ausgewogenen Balance zwischen wirtschaftlichen Interessen einerseits und den Erfordernissen einer demokratischen Informationsgesellschaft sowie den Bedürfnissen unzähliger VerbraucherInnen andererseits beizutragen.

Folgende Forderungen werden erhoben:

- Weiterentwicklung des **Urhebervertragsrechts**, damit Kunstschaffende, die typischerweise gegenüber Verwertern in der schwächeren Position sind, Hilfe durch den Gesetzgeber erhalten, ähnlich wie das auch im Arbeitsrecht, Konsumentenschutzrecht und Mietrecht der Fall ist. Ein detailliertes Konzept soll mit den betroffenen Interessensgruppen erarbeitet werden.
- **Gerechte Aufteilung der Erträge aus der Filmverwertung** zwischen Produzenten und Kreativen als weiterer Beitrag zur Stärkung des Filmstandortes Österreich in seinem Produktions- und Kreativ-Potential.
Des Weiteren ist eine grundlegende Reform des **Filmurheberrechts** erforderlich und eine Stärkung der Rechtsposition der Kreativen. Es soll ein Überdenken der bestehenden cessio-legis-Regelung geben.
- Ausbau der urheberrechtlichen Befugnisse im Bereich der – medial benachteiligten – **bildenden KünstlerInnen** (z. B. Wiedereinführung der Ausstellungsvergütung oder Schaffung eines entsprechenden Ausgleichs, Anhebung des Niveaus des Folgerechts bildender KünstlerInnen, das mit UrhGNov 2005 bloß auf äußerstem Mindestniveau umgesetzt wurde);
- Lösung der durch die „Gericom“-Entscheidung des OGH entstandenen Problematik der „**Leerkassettenvergütung**“ auf multimedialen Speichern;

- Ausbau der Rechte **ausübender KünstlerInnen** (SchauspielerInnen, SängerInnen, MusikerInnen, etc.), deren rechtliche Position nach dem UrhG im europäischen Vergleich massiv unterentwickelt und zum Teil auch konventionswidrig ist.
- Es soll **keine Sanktionen gegenüber VerbraucherInnen** geben, die Umgehungshandlungen ausschließlich zur Ausübung freier Werknutzungsrechte ergreifen. Insbesondere ist alles zu tun, damit nicht anwälte mit tausenden Massenklagen KonsumentInnen ausbeuten, wie das bereits in Deutschland heute geschieht.

Zum Urheberrecht im digitalen Bereich:

- Es soll eine Klärung des Verhältnisses „**freie Werknutzung – technische Schutzmaßnahmen**“ herbeigeführt werden.

■ Digital Rights Management

Unter Nutzung der Möglichkeiten des „Digitalen Rechtemanagements“ (Digital Rights Management – DRM) werden von der Industrie neue Technologien dazu eingesetzt, legale Anwendungen zu beschränken oder gar zu unterbinden (z.B. digitale Kopien).

Deshalb muss grundsätzlich festgehalten werden, dass das Recht auf Privatkopie auch im digitalen Bereich uneingeschränkt gilt und gelten soll. Generell ist es notwendig, die grundsätzlichen Rechte im nicht-gewerblichen Umgang mit digitalen Inhalten zu schützen und auszubauen.

■ Einführung einer **Interoperabilitätsklausel**

Diese Klausel beinhaltet die Verpflichtung, die Nutzung der erworbenen Inhalte technikneutral zu ermöglichen. Die technischen Ausrüster von Kopierschutzmaßnahmen haben im Bedarfsfall alle technischen Informationen herauszugeben, die für das nahtlose Zusammenspiel verschiedener Systeme und Abspielgeräte erforderlich sind. So soll die Dekompilation von Kopierschutzblockaden ermöglicht werden. Somit soll es allen Menschen ermöglicht werden, digitale Werke auf allen Betriebssystemen und Abspielgeräten zu genießen, gerade wenn die Musik legal herunter geladen wird.

■ Einführung einer **Bagatellklausel**

Anzudenken wäre auch eine Bagatellklausel für P2P. Diese könnte das Herunterladen von urheberrechtlich geschützten Inhalten aus dem Internet in geringer Stückzahl für den privaten Gebrauch straffrei gestellt werden.

■ Einführung einer **Kulturflatrate**

„Kulturflatrate“ bedeutet die Legalisierung von nicht gewerbsmäßigem Filesharing bei gleichzeitiger Einführung eines pauschalen Vergütungssystems. Sie ist die Alternative zu DRM-Systemen. Filesharer und insbesondere Jugendliche werden damit entkriminalisiert.

Die Kulturflatrate könnte dazu dienen zur legalen Tauschbörsennutzung und um die digitale Privatkopie auch gegen Systeme zum digitalen Rechtemanagement (DRM) durchzusetzen. Tauschbörsen würden damit in ein Vergütungssystem integriert.

13. Zivilgerichtliches Verfahrensrecht

Die **Beschleunigung der gerichtlichen Verfahren** insbesondere der Zivilverfahren ist ein außerordentliches Anliegen für den Zugang zum Recht. Wenn Prozesse über Jahre hinweg anhängig sind kommt dies in manchen Fällen einer Rechtsverweigerung gleich. Das Zivilprozessrecht soll dahingehend durchforstet werden, wo es (z.T erst aufgrund der dazu ergangenen Judikatur) geeignet ist, die Durchsetzung von Rechtsansprüchen zu erschweren bzw. das Prozessrisiko zu erhöhen (siehe z.B § 177 ZPO, wo vorgeschrieben wird, dass in einer Tagsatzung nur ein mündliches Vorbringen erstattet werden darf, ja dass es nicht einmal erlaubt ist, bei einem Vorbringen sich auf einen vorformulierten Text zu stützen). Die Raschheit und Kostengünstigkeit des Verfahrens soll deshalb dahingehend verbessert werden, dass **alle Möglichkeiten einer Prozessverschleppung hintangehalten werden.**

Die Möglichkeit der **Verfahrenshilfe** bei entsprechender Antragstellung sollte auf alle Verfahren im gerichtlichen Bereich ausgedehnt werden, weil die richterliche Anleitungspflicht im Sinne des § 182 ZPO eine anwaltliche Beratung und Prozessvorbereitung nicht ersetzen kann.

Die bisherige **Zurückdrängung des Senatsprozesses** (mit Ausnahme bei der kausalen Gerichtsbarkeit, arbeits- und sozialgerichtlichen oder handelsgerichtlichen Verfahren) hat sich bewährt und sollte fortgesetzt werden – schon aus Gründen der Gerichtsentlastung.

14. Recht der freien Berufe

Beim Recht der freien Berufe sind klare Regelungen einerseits zum Schutz der KlientInnen und andererseits zur Absicherung der wirtschaftlichen Unabhängigkeit der Personen, die in Österreich in den freien Rechtsberufen tätig sind, weiterhin und **verstärkt notwendig**. Eine Deregulierung würde die vorhandenen Probleme nur verschärfen.

Die SPÖ strebt deshalb eine Änderung der Rechtsanwaltsordnung (RAO) und des Rechtsanwalts-tarifgesetzes (RATG) an und will darin insbesondere gesetzliche Regelungen vorsehen, die

- eine große und grundsätzliche **Reform des anwaltlichen Kostenrechts** (um beispielsweise besondere Aufklärungspflichten des Rechtsanwaltes über den zu erwartenden Honoraran-spruch vorzusehen und eine bessere Information der Klientinnen zu gewährleisten),
- eine **Verkürzung der Rechtsanwaltsausbildung** – unter Beibehaltung der österreichischen Ausbildungs- und Qualitätsstandards – um eine Benachteiligung inländischer Rechtsanwältinnen zu verhindern,
- eine **Einbeziehung aller RechtsanwaltsanwärterInnen** ab dem Beginn ihrer Tätigkeit in die Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung der Rechtsan-waltskammern mit einer angemessenen Mindestversorgung

Weiters sollen die bestehenden **Treuhandregelungen bzw. Treuhandschutzeinrichtungen** bei den freien Rechtsberufen (Treuhandler) **einer Evaluierung unterzogen** und allenfalls Reformvor-schläge erstattet werden, um für die Zukunft Rechtssicherheit und Vertrauen bei den Treugebe-rInnen sicherzustellen.

Auf europäischer Ebene soll weiterhin mit allem Nachdruck das **Herkunftslandprinzip abge-lehnt werden**, wie auch das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung für die berufliche Tätigkeit der freien Rechtsberufe im Rahmen der EU-Dienstleistungsrichtlinie sowie der nicht geregelte Zugang zur Ausübung der freien Rechtsberufe in Europa.

15. Rechtsberatungsgesetz

Die **österreichische Rechtsordnung** wurde in den Jahrzehnten nach 1945 **stark ausgebaut und vielfach erweitert** und der Zuwachs hält weiter an. Damit ist auch die Kenntnis der Normen und ein Überblick über sie **kaum mehr möglich**. Bürger und Bürgerinnen brauchen Hilfe. Auf der anderen Seite lebt eine Demokratie von der Rechtskenntnis und Rechtsakzeptanz ihrer Bürgerinnen und Bür-ger. Als notwendige Konsequenz dieser Entwicklung haben sich verschiedenste Beratungsinstitu-tionen entwickelt, die vornehmlich in Vereinsform auf den verschiedensten Feldern unserer Gesell-

schaft beratend tätig werden. Genannt seien beispielhaft: Arbeit und Familie (inklusive Ehe- und Scheidungsberatung), Verbraucherschutz (VKI – bräuchte wohl, wie schon früher ausgeführt, eine Sonderregelung und eine gesetzlich gesicherte Finanzierung um Einschüchterungsversuche wie unter Minister Böhmdorfer zu verhindern!), Wohnen, Schuldenberatung, Gesundheit uam.

Vereine fördern danach das Wissen über gewisse Bereiche und unterstützen ihre Mitglieder bei der Durchsetzung allfälliger Ansprüche und Beschwerden. Eine solche Interessenwahrnehmung sollte in einer Demokratie selbstverständlich sein und rechtlich unterstützt werden, zumal es sich viele Menschen nicht leisten können, einen Rechtsbeistand zu nehmen; von finanzieller Unterstützung einmal abgesehen.

Der Zugang zu unserem Rechtssystem und der Rechtsschutz ist aber während der letzten Jahre nicht nur schwieriger, sondern vor allem auch immer teurer geworden und erscheint in weiten Bereichen kaum mehr gewährleistet. Das macht die Unterstützung Hilfesuchender durch ‚Selbsthilfeinstitutionen‘ umso wichtiger. Nur so kann in immer weiteren Bereichen der Rechtsschutz gewährleistet werden.

Obwohl für mancher dieser Unterstützungstätigkeiten sogar ein (wenn auch wie beispielsweise für die so genannten Patientenvertretungen/ Patientenanwaltschaften unzureichender) gesetzlicher Auftrag vorliegt, zeigt uns die Praxis, dass seitens der Anwaltschaft mitunter versucht wird, diesen Auftrag zu unterlaufen und eine effiziente Interessenvertretung zu erschweren oder zu verhindern, indem Einwände vorgebracht werden wie der, dass es sich dabei um Winkelschreiberei oder doch eine ungesetzliche Überschreitung von Kompetenzen handle.

Ein Rechtsberatungsgesetz könnte die Beratungstätigkeit von solchen Vereinen auf eine gesicherte Rechtsgrundlage stellen, indem es den Vertretungsrahmen klar absteckt und außer Streit stellt; das würde Angriffe und Übergriffe zumindest erschweren. Damit könnte für eine demokratische und autonome normative Selbsthilfe von Bürgern und Bürgerinnen eine sichere Grundlage geschaffen werden.

Gedacht ist dabei nicht an eine gerichtliche Vertretung, die sollte vielmehr weiterhin den Rechtsberufen vorbehalten bleiben, sondern nur an eine außergerichtliche Hilfe, (Beratung und Vertretung von Interessen verschiedenster Art). Zu überlegen wäre freilich, ob nicht gewisse Vereine auch gewisse weitere Vertretungshandlungen durchführen können sollten; wie etwa der VKI oder die Vereinssachwalterschaft.

Moderne und demokratische Rechtsordnungen verlangen danach, dass Rechtsadressaten auch dabei unterstützt werden, ‚ihr‘ Recht kennen zu lernen und zu nutzen, was heute eine angemessene Unterstützung verlangt. Eine gesetzliche Regelung des außergerichtlichen Beratungs- und Vertretungswesens könnte hier eine wichtige Grundlage und Hilfe schaffen.

SPÖ

Justizprogramm der SPÖ

Wirtschaftsrecht

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	59
2. Nachhaltigkeit und Transparenz der Unternehmensführung.....	59
a) Bezugssysteme für Vorstandsvergütungen	59
b) Transparenz von Vorstandsbezügen	61
c) Über den Stellenwert und die Bedeutung des „Öffentlichen Interesses“ im österreichischen Gesellschaftsrecht (§ 70 Abs 1 AktG).....	62
3. Änderungen im Aktienrecht.....	63
a) Informations-, Prüfungs- und Durchsetzungsrechte der (Minderheits)Aktionäre.....	63
b) Förderung der Transparenz betreffend Eigentümerstruktur börsennotierter Unternehmen..	64
c) Corporate Governance – Stärkung von Aufsichtsrat und Abschlussprüfer.....	64
4. Corporate Social Responsibility.....	66
5. Öffentliches Wirtschaftsrecht.....	68
a) Allgemeines	68
b) Dienstleistungen von allgemeinem öffentlichen Interesse	69
c) Korruptionsprävention	70
6. Wettbewerbsrecht.....	71
a) Kartellrecht – Law Enforcement	71
b) Unlauterer Wettbewerb.....	74
7. Reform des Gesellschaftsrechts.....	75
8. Firmenbuch.....	76
9. Fernabsatz- und E-Commerce-Recht	77
10. Beseitigung von Doppelzuständigkeiten bei der AGB-Kontrolle	78
11. Übernahmerecht	79
12. Mitarbeiterbeteiligung	80
13. Patentrecht.....	83
14. Vorratsdatenspeicherung.....	85

1. Einleitung

So wie das bürgerliche Recht das Zusammenleben der Bürgerinnen und Bürger regelt, hat das „Wirtschaftsrecht“ die Beziehung zwischen Unternehmen untereinander bzw. die Organisation von Unternehmen selbst, also deren interne Struktur und Organisation zu regeln. In beiden Rechtsbereichen kommt der Frage, nach welchen Kriterien und mit welchem Werteverständnis Interessenskonflikte zu lösen sind, zentrale Bedeutung zu.

Ist der Schutz sozial Schwacher („Gleichheit nicht nur vor dem Gesetz sondern auch durch das Gesetz“) im Zivilrecht eines der maßgeblichen Ziele, so sind die Herstellung von Chancengleichheit für alle am Markt Teilnehmenden und die Verhinderung des Missbrauchs marktbeherrschender Macht ebenso zentrale Aspekte eines Wirtschaftsrechts wie Transparenz und – ausgenommen Betriebsgeheimnisse – umfassende Information des Marktes.

Wenngleich im unternehmensrelevanten Bereich eine bedeutende und steigende Anzahl von Regelungen durch die europäischen Institutionen und Instanzen vorgegeben werden, steht den nationalen Gesetzgebern bei deren Umsetzung ein nicht unbedeutender Handlungsspielraum offen. Dies zeigen etwa immer wieder heftige Diskussionen bei der Umsetzung von EU-Richtlinien. Unabhängig davon versteht sich die SPÖ als Bestandteil der europäischen und internationalen Sozialdemokratie, und fühlt sich in diesem Zusammenhang dazu berufen und dafür verantwortlich, ihre politischen Grundwerte und Ansätze bei der Gestaltung europäischer und internationaler Regelungen und Normen in den europäischen und internationalen Diskurs einzubringen und mitzugestalten. Daran mitzuwirken lädt sie im Rahmen ihrer politischen Tätigkeit ein.

Von diesen Grundsätzen getragen sind auch die in der Folge dargestellten Ziele und Teilprojekte zu verstehen.

2. Nachhaltigkeit und Transparenz der Unternehmensführung

a) Bezugssysteme für Vorstandsvergütungen

Auf internationaler Ebene, zunehmend aber auch in Österreich, wird die Diskussion über die Sinnhaftigkeit „innovativer“ Vorstandsbezugssysteme wie etwa Stock-Options und deren Auswirkung auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung geführt. Ausgehend von den USA haben sich in den letzten Jahren auch in Europa astronomische Steigerungen der Vorstandsvergütungen ergeben. Argumentiert wird diese Entwicklung mit angestrebten Anreizverbesserungen für die Vorstände, wobei sich bei näherer Untersuchung allerdings ein durchaus kritisches Bild ergibt.

Im Gegensatz zu üblichen Vergütungsstrukturen bestehen Vorstandsbezüge aus drei Bestandteilen, nämlich dem Grundgehalt, den Boni, sowie zusätzlich gewährten Optionen oder deren wirtschaftlichen Äquivalenten. Letzteres bedeutet, dass Vorstände berechtigt werden, in einem mit dem Aufsichtsrat der Gesellschaft vereinbarten Ausmaß und Kurs Aktien der Gesellschaft zu einem ebenfalls vereinbarten Stichtag zu erwerben, sofern zu diesem Stichtag vereinbarte Unternehmenskennzahlen bzw. Aktienkurshöhen erreicht werden. Alternativ dazu können diese Optionsrechte auch dadurch verwertet werden, dass anstelle des begünstigten Erwerbs von Aktien die Differenz zwischen dem aktuellen Aktienkurs am Stichtag und dem vereinbarten ermäßigten Kaufpreis an das Vorstandsmitglied ausbezahlt wird. Das Vorstandsmitglied partizipiert also dermaßen an der Wertschöpfung des von ihm geleiteten Unternehmens. Im Gegensatz zu Deutschland ist in Österreich das „Adjustieren“ von Stock-Option-Plänen noch nicht üblich. Hierbei wird bei drohender Verfehlung der Erreichung vereinbarter Ziele das Programm „angepasst“ oder der Preis der Aktien herabgesetzt. Es ist evident, dass durch eine derartige „Anpassung“ das eigentliche Anreizziel aber unterlaufen wird.

Vor allem aber stellt sich im zunehmenden Ausmaß international die Frage nach der Nachhaltigkeit der Unternehmensführung bei Stock-Option-Programmen. So wird immer wieder auf die Gefahr aufmerksam gemacht, dass das Erreichen von vereinbarten Aktienkursen und die dafür notwendige „Unternehmensperformance“, nicht in einer den Bestand des Unternehmens sichernden Weise erarbeitet werden. Vermehrt wird festgestellt, dass die Erträge von Unternehmen nicht so sehr durch das eigentliche „operative“ Kerngeschäft des Unternehmens erwirtschaftet werden sondern durch das jeweilige Finanzergebnis: Veranlagungen am Kapitalmarkt im unterschiedlich spekulativen Ausmaß oder Verkäufe von Unternehmensteilen sollen über die Schwäche im operativen Ergebnis hinwegtäuschen und dazu dienen, positive Gesamtjahresergebnisse auszuweisen.

In diesem Zusammenhang werden auch gerne Trends wie „zurück zum Kerngeschäft“ als Begründung von Verkäufen der dem Kerngeschäft vor- und nachgelagerten Unternehmen vorgeschoben. Die Kritik lautet, dass Stock-Option-Pläne ein solches „Herrichten/Frisieren“ von Unternehmen/Konzernen zwecks Erreichung der vereinbarten Ziele zum Stichtag begünstigen, wodurch aber letztlich die Nachhaltigkeit des Unternehmensbestandes erheblich gefährdet wird.

Zudem zeigt eine in Deutschland erstellte Studie von Herrn Univ. Prof. Michael Adams (Universität Hamburg) bei einem Vergleich zweier ähnlich strukturierter Gesellschaften derselben Branche, nämlich der Autohersteller BMW (**ohne** Stock-Options-Programm) und Daimler-Chrysler (**mit** Stock-Options-Programm) ein bemerkenswertes Ergebnis.

Es ist nämlich festzustellen, dass hinsichtlich der wirtschaftlichen Entwicklung und Unternehmenserfolg/Gewinn zwischen den beiden vergleichbaren Unternehmen kein signifikanter Unterschied besteht. Im Gegensatz zu Daimler-Chrysler, welches über ein extrem hoch dotiertes Stock-Options-

Programm verfügt, besteht bei BMW kein derartiges Programm. Von der Aktionärsstruktur her ist bei Daimler-Chrysler der Streubesitz dominant, es herrscht also eine Kleinaktionärsstruktur, währenddessen bei BMW in der Familie Quandt ein starker (kontrollierender) Kernaktionär besteht.

Insgesamt kommt die Studie jedenfalls zum Ergebnis, dass die Ausübung der Aktionärsrechte durch umfassende Information und Kontrolle zum gleichen Ergebnis führen kann wie extreme „Verlockungsprämien“ für den Vorstand mittels umfassender Stock-Option Pläne, wobei im ersten Fall auch die negativen Ergebnisse einer für den Vorstand „verlockenden“ Konzernstrategie (Veräußerung von Unternehmensbeteiligungen zwecks „Frisieren“ der Bilanz) vermieden werden können.

Die SPÖ fordert daher:

- Zurückdrängung bzw. Einstellung von Stock-Option-Plänen,
- Dort wo solche Pläne bestehen ist sicher zu stellen, dass Prämien nur für nachhaltige Geschäfts- bzw. Unternehmensverbesserungen gewährt werden, etwa durch Vereinbarung langfristiger Beobachtungszeiträume,
- Vermehrte Transparenz und Information der Aktionäre von Kapitalgesellschaften (siehe auch zur Reform des Aktienrechts),
- Keine Adjustierung von vereinbarten Stock-Options Plänen.

b) Transparenz von Vorstandsbezügen

Die vielfach geforderte Transparenz bei den Vorstandsbezügen sollte durch gesetzliche Vorschriften – wie in Deutschland – hergestellt werden. Die Transparenz bei Vorstandsbezügen (Einzelveröffentlichung) ist von entscheidender Bedeutung, um Vertrauen in die Unternehmen sicherzustellen bzw. wieder herzustellen. Im Rahmen der allgemeinen Vergütungspolitik sollten Angaben zum relativen Gewicht der fixen und variablen Gehaltsbestandteile, zu leistungsbezogenen Erfolgskriterien und zu den Parametern für jährliche Bonusregelungen oder unbare Leistungen veröffentlicht werden. Bei der Einzelveröffentlichung von Vorstandsbezügen empfiehlt die Kommission nicht zu unrecht folgende detaillierte Angaben:

- Zusammensetzung der Vergütung einzelner Vorstände;
- Aktien oder Aktienbezugsrechte, die ihnen gewährt werden;
- Beitrag zu zusätzlichen Altersversorgungssystemen;
- Kredite, Vorauszahlungen oder Bürgschaften für einzelne Direktoren.

Im Hinblick auf eine umfassende Transparenz ist weiters eine **Verpflichtung zur Veröffentlichung der Aufwendungen des Unternehmens für die Ausübung von eingeräumten Stock Options im laufenden Geschäftsjahr und insgesamt notwendig**. In diesem Zusammenhang wird bei Organmitgliedern auch eine Veröffentlichungspflicht im Jahresabschluss und auf der Homepage der Gesellschaft für Käufe und Verkäufe von Aktien des vertretenen Unternehmens über 10.000 € vorgeschlagen. Die gesetzlich begünstigte Besteuerung von Stock Options ist zurückzunehmen.

c) Über den Stellenwert und die Bedeutung des „Öffentlichen Interesses“ im österreichischen Gesellschaftsrecht (§ 70 Abs 1 AktG)

Obwohl der Vorstand einer Aktiengesellschaft verpflichtet ist, die Gesellschaft so zu leiten, wie es dem Wohl des Unternehmens unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre und der Arbeitnehmer sowie des öffentlichen Interesses erfordert (§ 70 Abs 1 AktG), wird in der Praxis bei wirtschaftlichen Entscheidungen von Aktiengesellschaften auf das Öffentliche Interesse kaum Rücksicht genommen. Diese Vorgangsweise der Vorstände von Aktiengesellschaften wird von der juristischen Lehre gebilligt, da diese davon ausgeht, dass die Interessen der Aktionäre, der ArbeitnehmerInnen und die der Gesellschaftsgläubiger prinzipiell gleichrangig sind, der Vorstand habe sie bei Ausübung seiner Befugnisse gegenseitig vernünftig abzuwägen und danach zu handeln (*Strasser in Jabornegg/Strasser, Aktiengesetz, Rz 28 zu § 70*). Zum Verhältnis bezüglich des Öffentlichen Interesses finden sich allerdings keine klaren Aussagen.

Unbestritten wird die Bedeutung des Öffentlichen Interesses etwa maßgeblich von der gesamtwirtschaftlichen bzw. gesellschaftlichen Stellung des Unternehmens abhängen. So haben etwa Entscheidungen von Unternehmen, ob die Forschung und Entwicklung sowie die Produktion in Österreich oder in einem anderen Land erfolgen, gewichtige Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt einer bestimmten Region. Letztlich führen Entscheidungen von mehreren Unternehmen, solche Tätigkeiten in Länder zu verlagern, wo niedrigere Produktionskosten einen höheren Gewinn für die Aktionäre erwarten lassen, zu enormen gesamtwirtschaftlichen Fehlentwicklungen. Die Kosten der höheren Arbeitslosigkeit und der Verlust von hochqualifizierten Arbeitsplätzen im Bereich der Forschung und Entwicklung führen zu einer Schwächung der Wettbewerbsfähigkeit von Österreich.

Die Schaffung und Erhaltung österreichischer Konzernzentralen ist eine wichtige Voraussetzung für einen attraktiven Wirtschaftsstandort und damit für die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen. Mit dem Verkauf von österreichischen Schlüsselunternehmen ans Ausland ist die Gefahr der Abwanderung von strategisch wichtigen Unternehmensteilen und damit der Verlust an inländischer Wertschöpfung und Beschäftigung verbunden. Am Beispiel Semperit wurde uns diese Strategie deutlich vor Augen geführt: Von der Abwanderung der Forschungsabteilung bis hin zu Teilen der Produktion, wobei letztlich der gesamte Standort aufgegeben wurde – mit negativen

Auswirkungen auf die Arbeitsplätze in der Zulieferindustrie und auch im Bereich der industrienahe Dienstleistungen.

Diese Entwicklung ist nur dadurch zu stoppen, dass dem Öffentlichen Interesse im österreichischen Gesellschaftsrecht eine verstärkte Bedeutung eingeräumt wird.

Die SPÖ spricht sich deshalb für die Beachtung des im § 70 Abs 1 AktG nicht ohne Grund als Maßgabe für unternehmerisches Verhalten beinhalteten Öffentlichen Interesses infolge seiner gesamtwirtschaftlich wichtigen Bedeutung aus.

Dass eine solche Gesetzesauslegung auch weltweiten Trends entspricht zeigt die am internationalen Kapitalmarkt sich entwickelnde Corporate Social Responsibility (CSR, siehe auch unter 4) als Aspekt des öffentlichen Interesses bei der Unternehmensführung auf.

Die SPÖ spricht sich weiters dafür aus, eine erhöhte Transparenz der Vorstandsabsichten dadurch zu schaffen, dass dieser zur jährlichen Bekanntgabe von Zielvorstellungen verpflichtet wird, mit welcher Begründung aus seiner Sicht welches Verhältnis zwischen operativem Ergebnis zu Finanzergebnis angestrebt werden soll. Diese Zielvorstellung soll in den Organen der Gesellschaft behandelt werden.

3. Änderungen im Aktienrecht

a) Informations-, Prüfungs- und Durchsetzungsrechte der (Minderheits)Aktionäre

Der Minderheitenschutz ist im österreichischen Aktienrecht unterentwickelt, was auch dem österreichischen Kapitalmarkt abträglich ist. Nur eine ernstzunehmende Stellung von Aktionären in der Gesellschaft kann zu einem erhöhten Interesse an der Gesellschaft und damit zur Bereitschaft, sich mit deren Entwicklung auseinanderzusetzen, führen. Dies wiederum fördert die Transparenz der Unternehmensführung und damit eine ernsthaftere Einschätzungsmöglichkeit hinsichtlich Entwicklungspotentialen und Risiken der Gesellschaft. Dass als Ergebnis eines derart herbeizuführenden „informierteren Dialogs“ auch eine Verbesserung der Kontrolle der Gesellschaft resultiert, dürfte nicht bestreitbar sein.

Die Ausübung von Aktionärsrechten, namentlich von Auskunfts-, Überprüfungs- und Durchsetzungsrechten muss daher verbessert werden. Die Prozesskostentragung sollte durch eine „Vorabentscheidung“ des angerufenen Gerichtes mittels Plausibilitätsprüfung entschieden werden, um eine Spekulation des Vorstandes mit dem Kostenrisikodruck zu verhindern.

Die SPÖ fordert daher:

- Das **Fragerecht** der Aktionäre soll auch außerhalb der Hauptversammlung mittels Brief oder elektronische Medien ausgeübt werden können.
- Die Antworten sind **allen** Aktionäre (etwa mittels elektronische Medien) zugänglich zu machen.
- Erleichterung von **Minderheitsklagen** und **Sonderprüfungen** durch Absenkung der Schwellenwerte von derzeit 10 % auf 1% des Grundkapitals.
- Entscheidung über die Kostentragung bei Beginn des Verfahrens im Zuge einer Zulassungsentcheidung.

b) Förderung der Transparenz betreffend Eigentümerstruktur börsennotierter Unternehmen

Ein großer Mangel ist die intransparente Eigentümerstruktur börsennotierter Unternehmen. Während jeder Gesellschafter einer GmbH im Firmenbuch eingetragen ist und sämtliche Sparer sich legitimieren müssen, besteht diesbezüglich bei der AG erheblicher Handlungsbedarf. Dies ist insbesondere auch im Bezug auf das Übernahmerecht (Stichwort: Kontrollschwelle) von großer Bedeutung. Auch im Expertenbericht der Kommission („Winter-Bericht“) wird vorgeschlagen, börsennotierte Unternehmen zu verpflichten, Angaben über Aktionäre mit bedeutenden Beteiligungen (könnte bei 3–5% liegen) und deren Stimm- und Kontrollrechte, sowie Angaben über wesentliche Vereinbarungen (z.B. Syndikatsverträge) zu veröffentlichen.

Die Umstellung von Inhaberaktien auf Namensaktien könnte hier einen wesentlichen Beitrag liefern und gleichzeitig dazu beitragen, dass der Informationsfluss zwischen Unternehmen und Aktionär deutlich verbessert wird.

c) Corporate Governance – Stärkung von Aufsichtsrat und Abschlussprüfer

Österreich verfügt seit September 2002 einen auf Freiwilligkeit beruhenden Corporate Governance Kodex. Untersuchungen zeigen, dass nur rund ein Drittel der börsennotierten österreichischen Unternehmen den CG-Kodex angenommen haben. Ziel muss es daher sein, die Unternehmen verstärkt anzuhalten, sich dem CG-Kodex zu verpflichten, ohne dass die Freiwilligkeit aufgegeben wird. Die Prinzipien des CG-Kodex sollten überdies für alle großen Kapitalgesellschaften, Banken und Versicherungen Geltung haben.

Vorgeschlagen wird eine nach dem deutschen Vorbild analoge Regelung, wonach börsennotierte Unternehmen jährlich über die Beachtung des Kodex Auskunft geben müssen.

Inhalt der Entsprechungserklärung, welche Bestandteil des zu veröffentlichten Jahresabschlusses sein sollte, wäre eine Erklärung von Vorstand und Aufsichtsrat, ob und inwieweit den Empfehlungen des österreichischen Corporate Governance Kodex entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden (vgl 161 dAktG).

Eine solche Transparenzvorschrift würde einerseits ein wesentliches Informationselement für die Aktionäre darstellen, andererseits Unternehmen, die den Kodex noch nicht anwenden, verstärkt zur Einhaltung der Kodexempfehlungen anhalten.

Ziel muss es nämlich sein, die Attraktivität der österreichischen börsennotierten Unternehmen für in- und ausländische Investoren zu erhöhen und damit den Wirtschaftsstandort Österreich im Sinne der Beschäftigten zu fördern. Eine effektive Unternehmenskontrolle ist ein wichtiges Instrument zur Vermeidung und Bewältigung von Unternehmenskrisen und damit auch zur Sicherung von Arbeitsplätzen. Das Thema Corporate Governance ist daher nicht nur für den Finanzmarkt Österreich und seinen Unternehmen von Interesse, sondern auch für die Stakeholder und hier insbesondere für die Beschäftigten.

Die Beispiele der jüngsten Bankengeschichte haben gezeigt, dass die Corporate Governance in Österreich zu wenig gut ausgebildet ist – trotz, oder gerade wegen – eines (schwachen) Corporate Governance Kodex und eines GesRÄG 2005, die sich eher an den Wünschen der Industrie als an den internationalen Standards und notwendigen Transparenz und Kontrollmechanismen orientiert haben.

Vor allem der Aufsichtsrat und die Wirtschaftsprüfer müssen stärker eingebunden und zur Verantwortung gezogen werden. Deren Stärkung muss daher im Zentrum der Verbesserung der Corporate Governance stehen.

Forderungen der SPÖ zur Stärkung des Aufsichtsrats:

- **Beschränkung der Mandate** auf 5 pro Person, damit mehr Zeit für die Aufsichtsrats Tätigkeit zur Verfügung steht
- **Managementletter** und sämtliche Urgenzen des Wirtschaftsprüfers an den Vorstand müssen dem Aufsichtsrat zugänglich gemacht werden
- **Verpflichtende Audit Committees** bei großen Kapitalgesellschaften, Banken und Versicherungen
- **Nähere Anbindung des Internen Kontrollsystems (IKS)** an den Aufsichtsrat, der Einblick in die Berichte aus dem IKS erhalten sowie Sonderaufträge vergeben können soll
- **Verpflichtende regelmäßige Effizienzprüfung** des Aufsichtsrats mit externer Evaluierung und Berichtspflicht an die Hauptversammlung für alle großen Gesellschaften, Banken und Versiche-

rungen. Der Arbeitskreis Corporate Governance Kodex (Vorsitz Dr. Schenz) soll eine Checkliste mit Effizienzkriterien ausarbeiten

Forderungen der SPÖ hinsichtlich der Wirtschaftsprüfer:

- **Stärkere Einbindung des Aufsichtsrats in die Wirtschaftsprüfung.** Während der Prüfung soll eine zusätzliche Aufsichtsratssitzung oder eine Audit Committee-Sitzung stattfinden, um einen Austausch über den Verlauf der Prüfung zu erreichen
- **Haftungssummen für Wirtschaftsprüfer erhöhen und eigenen Haftungsfonds für geschädigte Dritte schaffen** (diese wurden im GesRÄG 2005 bei grober Fahrlässigkeit reduziert): Für Schäden der Gesellschaft und für Schäden Dritter sollte es jeweils einen eigenen Haftungsfonds geben. Dies bedeutet, dass sorgfaltswidrig handelnde Abschlussprüfer künftig sowohl für die geprüfte, geschädigte Gesellschaft als auch für Schäden Dritter jeweils bis zur festgesetzten gesetzlichen Haftungssumme zur Verantwortung gezogen werden
- **Bankenprüfung:** Finanzmarktaufsicht soll bei der Auswahl des Abschlussprüfers stärker eingebunden werden. Bestehen seitens der FMA berechtigte Zweifel hinsichtlich der Unabhängigkeit des von der Hauptversammlung bestellten Abschlussprüfers, sollte sie ein Widerspruchsrecht erhalten und einen anderen Prüfer durchsetzen können
- Ein „**Sauberkeits- und Kontrollpaket**“, das die Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten der Abschlussprüfer regelt

4. Corporate Social Responsibility

Corporate Social Responsibility (CSR) – die gesellschaftliche Verantwortung von Unternehmen – ist ein Konzept, das Unternehmen eine Grundlage liefert, um auf freiwilliger Basis soziale Belange und Umweltbelange in ihre Unternehmenstätigkeit und in die Wechselbeziehungen mit den Interessensgruppen zu integrieren.

Im Grünbuch der EU-Kommission von Juli 2001 wird CSR idealtypisch folgendermaßen beschrieben: *„Die soziale Verantwortung der Unternehmen ist im Wesentlichen eine freiwillige Verpflichtung der Unternehmen, auf eine bessere Gesellschaft und eine saubere Umwelt hinzuwirken ... Diese Verantwortung praktizieren sie gegenüber den Arbeitnehmern und generell gegenüber allen von ihrer Geschäftstätigkeit beeinflussten Stakeholdern, die ihrerseits Einfluss nehmen können auf den Unternehmenserfolg.“*

CSR wird derzeit von vielen Unternehmen tatsächlich ausschließlich als „Marketing-Gag“ verwendet, mit dem man die eigene Unternehmenstätigkeit verschleiern will. Bedingt durch den Neoliberalismus herrscht derzeit ein verschärfter Wettbewerb, der auf dem Rücken der Menschen ausgetragen wird. Unternehmen bedienen sich sprachlicher Euphemismen, weil sie auf ihr Image in der Öffentlichkeit bedacht sind. So wird in der Öffentlichkeit von „Freisetzungen aufgrund ökonomischer Zwänge“ gesprochen als schlicht von Kündigung/Entlassungen von Mitarbeitern. Eine tatsächliche Unternehmenspolitik, die soziale Belange und Umweltbelange in die Unternehmenstätigkeit einbindet, erfolgt nicht. Angedacht werden könnte eine verstärkte Förderung von so genannten Ethikfonds, die sich ausschließlich an Unternehmen beteiligen, die den Wertvorstellungen von CSR genüge tun.

Aufgrund des internationalen Wettbewerbs ist es auch für österreichische Unternehmen wichtig, sich in diesem Wettstreit mit international vergleichbaren Standards zu messen. **Aus diesem Grund setzt sich die SPÖ für eine Forcierung dieser Entwicklung ein.** Positive Anreize müssen für jene Unternehmen gesetzt werden, denen CSR auch unter Einbindung der ArbeitnehmerInnen ein Anliegen ist und die CSR-Berichte herausgeben. Angedacht könnte auch eine verstärkte Förderung von Nachhaltigkeitsprozessen in Unternehmen werden. Somit würden sich die Unternehmen und die Gesellschaft ihrer sozialen und ökologischen Auswirkungen ihrer Tätigkeit bewusst.

Die SPÖ fordert im Zusammenhang mit CSR weiters:

- **Standardisierte Nachhaltigkeitsberichte:** Nicht nur börsenorientierte, sondern alle Unternehmen sollten angehalten werden, standardisierte Nachhaltigkeitsberichte zu veröffentlichen. Dabei kann eine öffentliche Prämie als Initialanreiz dienen
- **Externe Überprüfung und Vergleichbarkeit** durch Testat des Wirtschaftsprüfers
- **Einbindung von Arbeitnehmern, Betriebsräten und Kunden bei Gestaltung der CSR-Leitlinien** im jeweiligen Betrieb. Ebenso sollten Gemeindevertreterverband-Initiativen die Einbindung der Bevölkerung sowie die Zusammenarbeit von Unternehmen und Kommunen sicherstellen
- **Ausdehnung der CSR-Initiative auf gesamte Wertschöpfungskette** (das heißt bei Konzern-Sourcing, Zulieferbereichen etc.)
- Öffentliche Hand kann neben öffentlicher Förderung auch bei ihrer **Beschaffungspolitik** verstärkt auf CSR-Kriterien Rücksicht nehmen (in Österreich gibt es Beschaffungsvolumina von ca. 57 Mrd.)
- **Hippokratischer Eid für Manager:** Dieser könnte beim Universitätsabschluss, in Unternehmensschulen sowie in den bekannten Managerschmieden verbindlich integriert werden. Dazu kommt eine entsprechende Ausgestaltung der Managerverträge (z.B. Mitarbeiterfortbildung anstatt von *stock options* etc.)

- **Kritische öffentliche Diskussion** des Themas initiieren und vorantreiben; besondere Eckpfeiler sind dabei die erneuerbare Energiepolitik, der Biolandbau sowie Aufbau und Export von Umweltindustrien

5. Öffentliches Wirtschaftsrecht

a) Allgemeines

Rund 90 Prozent des österreichischen Rechtsbestandes sind verwaltungsrechtliche Normen. Eine Vielzahl von Verwaltungsvorschriften richten sich direkt oder indirekt an Unternehmen und regeln so das Wirtschaftsleben. Dieses öffentliche Wirtschaftsrecht, zu dem u.a. Gewerberecht, Vergaberecht, Energierecht, Datenschutzrecht, Preisrecht, Wirtschaftslenkung gezählt werden, ist maßgebliches Steuerungsinstrument sämtlichen Wirtschaftslebens, das nicht nur Auswirkungen auf die Unternehmungen selbst hat, sondern auch auf die ArbeitnehmerInnen und KonsumentInnen.

Die Umsetzung des europäischen und internationalen Wirtschaftsrechts in die österreichische Rechtsordnung muss deshalb so vorgenommen werden, dass die Rechte der ArbeitnehmerInnen nachhaltig gestärkt und die Rechte der KonsumentInnen ausgebaut werden.

Allfällig vorhandene Spielräume des europäischen und internationalen Wirtschaftsrechts müssen zu Gunsten der wirtschaftlich Schwachen ausgenützt werden.

Um die Stellung des Einzelnen gegen die wirtschaftliche Machtposition von großen Unternehmen zu stärken, ist es notwendig, den schon in der österreichischen Rechtsordnung vorkommenden **Regulatoren des Wirtschaftslebens** (z.B. E-Control, RTR) **wirklich effektive Aufsichts- und Kontrollrechte zu übertragen**. Mit den derzeit vorhandenen Rechten ist eine effektive Aufsicht und Kontrolle nicht möglich.

Beispiele aus der jüngsten Vergangenheit zeigen sehr deutlich, dass gerade im Kapitalmarktbereich eine effektive Aufsicht und Kontrolle nicht vorhanden ist. Zum Schutz der KundInnen von Banken und Versicherungen sowie von Anlegern bei Investmentfonds, Pensionskassen, Mitarbeitervorsorgekassen, usw. sind die **Aufsichts- und Kontrollrechte** der Finanzmarktaufsicht zu verstärken und **auch effektiv wahrzunehmen**. Ansonsten würde das Vertrauen in den Finanzplatz Österreich schwinden, was zu enormen volkswirtschaftlichen Schäden führen würde.

Im Kapitalmarktbereich kann nur das effiziente, transparente und faire Zusammenspiel aller Elemente (Banken, Börse, institutionelle Investoren, aber vor allem auch Regulierung und Aufsicht

etc.) gewährleisten, dass die Volkswirtschaft mit ausreichend Kapital versorgt wird, um Investitionen, Wachstum und Beschäftigung zu sichern. Die Institutionen des Kapitalmarktes – Banken, institutionelle Anleger (Versicherungen, Investmentfonds, Pensionskassen, Mitarbeiterversorgungskassen), der Aktienmarkt, der Anleihenmarkt (Öffentliche Hand und Unternehmensanleihen) oder die außerbörslichen Finanzierungsinstrumente – sind gleichermaßen gefordert, ihren Beitrag zu einem tiefen, liquiden, transparenten und fairen Kapitalmarkt zu leisten.

b) Dienstleistungen von allgemeinem öffentlichem Interesse

aa) Europäische Perspektive

Die Dienstleistungen von allgemeinem Interesse sind in den letzten Jahren in den Fokus europäischer Politik geraten. Während die Kommission ihre Liberalisierungs-Politik unbeirrt vorantreibt und der EuGH die Wettbewerbsregeln zunehmend auch auf öffentliche Dienstleistungen anwendet, tritt die europäische Zivilgesellschaft für qualitativ hochwertige und allgemein zugängliche Dienste ein. Der allgemeine und diskriminierungsfreie Zugang zu Leistungen von allgemeinem Interesse von hoher Qualität (wie z.B. öffentlicher Verkehr, Strom-, Gas- und Wasserversorgung, Gesundheitsdienste, Bildung und Abfallentsorgung) schafft die Voraussetzungen für gesellschaftliche Integration und soziale Mobilität. Sowohl im ländlichen Raum als auch in den Städten haben derartige Dienste – die sich am Menschen und nicht an Profiten orientieren – bewiesen, dass sie die Garanten für den Zusammenhalt der Gesellschaft sind. Für alle erschwingliche, qualitativ hochwertige und flächendeckende Dienste, die hier vielfach als **Daseinsvorsorge** bezeichnet werden, sind notwendig. Die wesentlichen Kriterien dieser Daseinsvorsorgedienste können langfristig nicht durch den Markt und seinen Zwang zur Profitmaximierung unter Wettbewerbsbedingungen gewährleistet werden. Das rechtfertigt ihre Behandlung nach anderen Kriterien, als des bloßen Wettbewerbsrechts, wobei bestehende Mängel durch demokratische Kontrolle und Entscheidung auf der jeweils in Betracht kommenden Ebene vermieden werden müssen. Für jene Dienstleistungen, die bereits vollständig oder teilweise liberalisiert wurden (Telekommunikation, Strom, Gas, Eisenbahnen) muss die Aufsicht gestrafft und die europäische Kooperation vertieft werden. Demokratisch kontrollierte Regulierungsbehörden müssen in diesem Bereich sicherstellen, dass die privaten Unternehmen ihrem öffentlichen Auftrag nachkommen. Wo sich private Unternehmen auf Dauer der Erfüllung des öffentlichen Auftrages entziehen, sollten sie in gesellschaftliches Eigentum überführt und nach Grundsätzen gemeinwirtschaftlicher Orientierung geführt werden. Durch die neoliberale Hegemonie – die Profitmaximierung und Wettbewerb über soziale Ziele stellt – sind die Dienste von allgemeinem Interesse zunehmend durch das europäische Wettbewerbsrecht gefährdet. Vor allem die Erbringung öffentlicher Dienste auf kommunaler Ebene erfährt durch das Beihilfen- und Vergaberecht eine prekäre Restrukturierung. Die Ausnahme kommunaler Daseinsvorsorgeunternehmen vom Wettbewerbsrecht ist vorzuneh-

men. Alle anderen öffentlichen Dienste sollen dann ausgenommen werden, wenn andernfalls ihre Erbringung erschwert wäre. Wir wollen die Unionsbürgerschaft nicht nur mit den liberalen Grundfreiheiten, sondern mit dem sozialen Grundrecht auf Gewährleistung einer hochwertigen und leistbaren Daseinsvorsorge verknüpfen. Diese Neuerungen – die einer Vertragsänderung bedürfen – wären ein wichtiger Schritt für eine EU der sozialen Rechte.

bb) Forderungen

Ein öffentliches Wirtschaftsrecht muss auch Dienstleistungen von allgemeinem öffentlichen Interesse **anbieten, selbst wenn diese nicht kostendeckend sind**. Nur so kann ein entsprechender Ausgleich zwischen einzelnen Regionen innerhalb Österreichs erreicht werden, um einer Entvölkerung einzelner Gebiete oder auch einer weiteren Zersiedelung entgegenzuwirken. Ein Anbieten von nicht kostendeckenden Dienstleistungen von allgemeinem öffentlichen Interesse muss sich auch auf soziale und kulturelle Bereiche erstrecken, damit ein Ausgleich innerhalb verschiedener Bevölkerungsgruppen erzielt werden kann. Nur so ist es möglich, bereits im Vorfeld soziale Spannungen zu entschärfen.

c) Korruptionsprävention

Das Strafgesetzbuch sieht in etlichen Paragraphen Bestimmungen zur Verhinderung der Korruption vor, so beispielsweise die Strafbestimmungen gegen den Missbrauch der Amtsgewalt, gegen Geschenkkannahme (durch Beamte, leitende Angestellte, MitarbeiterInnen und sachverständige BeraterInnen eines öffentlichen Unternehmens, Sachverständige sowie Machthaber), gegen die Bestechung sowie gegen die verbotene Intervention.

Im Bereich der geringfügigen Geschenke bzw. Einladungen fehlt es jedoch an einer Regelungsdichte. **Die SPÖ spricht sich deshalb zur Prävention der Korruption für die Schaffung von exakten Bestimmungen aus, was im Bereich der geringfügigen Geschenke bzw. Einladungen als gesetzwidrig anzusehen ist.**

Die bestehenden Strafbestimmungen zur Verhinderung der Korruption sind für politische Entscheidungsträger nur bedingt anwendbar. **Zur Korruptionsprävention bei dieser Personengruppe sind deshalb auch für politische Entscheidungsträger genaue Regeln aufzustellen.**

6. Wettbewerbsrecht

a) Kartellrecht – Law Enforcement

Im Zuge der letzten Novellen wurden die Verbotstatbestände des KartG zunehmend an das EG-Kartellrecht angeglichen und dabei einige Defizite beseitigt. Gleichzeitig – und gleichsam im Gegenzug – wurden aber auf dem Gebiet der *Rechtsdurchsetzung* massive Defizite geschaffen.

Eine Reform muss daher primär bei der Rechtsdurchsetzung ansetzen. Sie stützt sich auf drei Instrumente:

- Staatliches Law Enforcement durch das Kartellgericht
- Kollektiviertes Law Enforcement durch Verbände
- Private Law Enforcement

aa) Staatliches Law Enforcement durch das Kartellgericht

Das Kartellgericht darf seit der KartG-Nov 2002 Geldbußen und Zwangsgelder nur mehr auf Antrag verhängen, nicht von Amts wegen. Zum Antrag sind nur die Bundeswettbewerbsbehörde und der Bundeskartellanwalt berechtigt (§ 36 Abs 2 KartG 2005). Das Kartellgericht darf auch keine höhere Geldbuße und kein höheres Zwangsgeld verhängen, als von diesen Stellen beantragt. Die Antragsbindung ist nicht sachgerecht.

Die SPÖ fordert daher:

Die Sanktionskompetenz ist von der Antragsbindung zu lösen.

Seit der KartG-Nov 2002 darf das Kartellgericht nur mehr Geldbußen und Zwangsgelder verhängen. Die gerichtlichen Strafbestimmungen wurden aufgehoben (Ausnahme: für wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Vergabeverfahren; § 168b StGB). Die Strafsanktionen richten sich damit weitestgehend nur mehr gegen das Unternehmen, nicht mehr gegen das verantwortliche Management. Der internationale Vergleich zeigt, dass dieser Weg falsch ist. Gerichtliche Strafbestimmungen besitzen ein erhebliches präventives (abschreckendes) Potential, das unmittelbar auf die Entscheidungsträger wirkt. Gerade bei größeren Unternehmen wird dies durch die zu gewärtigende Medienberichterstattung noch verstärkt.

Die SPÖ fordert daher:

Wiedereinführung der gerichtlichen Strafbestimmungen.

Ebenfalls mit der KartG-Nov 2002 wurde die Abschöpfung der Bereicherung aus Wettbewerbsverstößen aufgehoben. Es ist lediglich bei der Bemessung der Geldbuße auf die durch die Rechtsverletzung erzielte Bereicherung Bedacht zu nehmen (§ 30 KartG 2005).

Dies ist kritikwürdig: Weil eine Geldbuße nach der im selben Zuge erfolgten Neuregelung nur auf Antrag der beiden Amtsparteien verhängt werden und auch das beantragte Ausmaß nicht überschreiten darf (heute § 36 Abs 2 KartG 2005), ist nicht gewährleistet, dass eine Abschöpfung der Bereicherung stattfindet. Warum aber der rechtswidrig erlangte Vorteil den betreffenden Unternehmen erhalten bleiben soll, ist nicht einzusehen.

Das in den Erläuternden Bemerkungen angeführte Argument der Beweisschwierigkeiten bei der Feststellung der Bereicherung kann dagegen schon dem Grunde nach nicht durchschlagen: Mögliche Beweisschwierigkeiten sind kein Grund, rechtswidrig erlangte Vorteile per se den betreffenden Unternehmen zu belassen. Davon abgesehen wurde zur Bewältigung dieses Problems nach früherer Rechtslage § 273 ZPO eingesetzt (§ 21 aF KartG; seit ZVN 2002 sogar dem Grunde nach).

Die SPÖ fordert daher:

Wiedereinführung der Vorteilsabschöpfung.

bb) Kollektiviertes Law Enforcement durch Verbände

Mit der KartG-Nov 2002 wurde die Amtsparteistellung der Kammern beseitigt, Amtsparteien sind seither nur mehr die Bundeswettbewerbsbehörde und der Bundeskartellanwalt (§ 40 KartG 2005).

Die Maßnahme hat in der Praxis primär die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte als Hauptakteurin in Kartellverfahren betroffen und sie von den – gerade auch für die Verbraucherinteressen – sensibelsten Bereichen des Kartellverfahrens ausgeschlossen.

Die Konsequenzen daraus sind:

- Rekurslegitimation nur, wenn die betreffende Kammer selbst Antragstellerin war,
- kein Antragsrecht auf Prüfung von Zusammenschlüssen (§ 36 Abs 2 KartG 2005),
- kein Antragsrecht auf Verhängung von Geldbußen und Zwangsgeldern,
- keine Einbindung in den Informationsfluss über sämtliche Kartellverfahren.

Die Rückstufung gerade der Verbraucherschutzorganisation im Kartellverfahren ist sachlich nicht begründbar. An einer Mehrzahl antragsberechtigter und dieses Antragsrecht auch faktisch ausübender Institutionen muss ein gesetzliches Interesse bestehen, weil dadurch die Kontrolldichte bei Wettbewerbsbeschränkungen erhöht wird. Dies gilt umso mehr, wenn diese Institutionen sich selbst finanzieren und daher den Staatshaushalt nicht belasten.

Die SPÖ fordert daher:

Wiedereinstufung der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte als Amtspartei, wie dies bis zur KartG-Nov 2002 der Fall war.

cc) Private Law Enforcement

Gegen Wettbewerbsbeschränkungen sollen Unterlassungs- und Schadenersatzansprüche auch von Endverbrauchern als Betroffenen erhoben werden können. Damit wird der Kontrolleffekt verstärkt, ohne das staatliche Budget zu belasten.

Ausgangspunkt ist die Entscheidung des EuGH **Courage Ltd/Crehan** (20.9.2001 C-453/99 Slg 2001, I-6297). Danach muss jeder Bürger Ersatz des Schadens verlangen können, der ihm durch eine Wettbewerbsbeschränkung nach Art 81 EGV entstanden ist. Mangels einschlägiger Gemeinschaftsregelung ist es Sache der nationalen Rechtsordnung, die zuständigen Gerichte und das Verfahren zu bestimmen. Die Regelung muss aber praktisch effektiv sein. Das nationale Recht kann einen Schadenersatzanspruch verneinen, wenn der/die Geschädigte selbst an der rechtswidrigen Handlung beteiligt war (z.B. auch UnternehmerIn ist), es sei denn, er/sie hatte keinen Verhaltensspielraum, den Schadenseintritt zu verhindern oder zu begrenzen.

Bislang ist die private Durchsetzung des Wettbewerbsrechts durch Schadenersatzklage in Österreich zwar theoretisch möglich, aber in der Praxis – wie in den anderen Mitgliedstaaten auch – „völlig unterentwickelt“ (Zitat Kommission). Die Gründe liegen vor allem bei den zivilprozessualen Rahmenbedingungen, insbesondere den Beweislastregeln und dem mit einer Klagserhebung stets verbundenen Kostenrisiko. Hier gilt es für den Gesetzgeber anzusetzen. Zu denken ist vor allem an eine **Ausweitung des klagebefugten Personenkreises, an eine Verringerung des Prozessrisikos insbesondere durch Beweiserleichterungen sowie an eine Minimierung des Kostenrisikos und eine Erhöhung der zu erlangenden Schadenersatzleistung.**

In Deutschland wurde dieser Ansatz mit der 7. GWB-Novelle umgesetzt. Das Grünbuch der EU-Kommission zu Schadenersatzklagen wegen Verletzung des EU-Wettbewerbsrechts überlegt ähnliche Maßnahmen.

Die SPÖ erachtet folgende Kernpunkte einer Reform als unabdingbar:

- Anspruch auf Unterlassung und Schadenersatz für jede/n Betroffenen. Betroffene sind durch den Verstoß beeinträchtigte MitbewerberInnen oder sonstige Marktbeteiligte, aber auch Endverbraucher. Verzicht auf das Erfordernis einer Schutzgesetzverletzung und damit Beseitigung der Unsicherheit darüber, ob ein/e Geschädigte(r) vom Schutzbereich der Norm erfasst ist.
- Ausschluss der sog. „passing on defense“ wie im US-amerikanischen Recht: Der Schädiger kann sich nicht auf eine Vorteilsausgleichung als Schadensminderung berufen, selbst wenn es dem/der Geschädigten gelingt, den Schaden aus einem überhöhten Kaufpreis ganz oder teilweise durch Weiterveräußerung an seine/ihre Abnehmer weiterzugeben. Wahlmöglichkeit des/der Geschädigten, anstelle seines konkreten Schadens vom Schädiger die Herausgabe des anteiligen Gewinns aus dem Kartellrechtsverstoß zu verlangen.
- Hemmung der Verjährung eines Schadensersatzanspruches, solange ein behördliches Kartellverfahren läuft.
- Möglichkeit, die Gerichts- und Anwaltskosten im Falle des Unterliegens einer Partei auf einen ihrer Wirtschaftslage angepassten Teil des Streitwerts zu reduzieren. Mit der Streitwertanpassung soll das Prozesskostenrisiko für potentielle KlägerInnen minimiert werden.

Freilich darf diese Initiative aber nicht dazu führen, dass die Kommission bzw die nationalen Wettbewerbsbehörden im Rahmen der öffentlichen Wettbewerbsaufsicht Ressourcen abziehen und die Durchsetzung der Wettbewerbsregeln zunehmend dem privaten Bereich überlassen. Die Wettbewerbsbehörden haben im Vergleich zu Privaten deutlich mehr Möglichkeiten, Wettbewerbsverstöße aufzudecken bzw davon Kenntnis zu erlangen (z.B. Kronzeugenregelungen, Untersuchungsbefugnisse etc). Die Hauptverantwortung für die Einhaltung fairen Wettbewerbs muss daher weiterhin bei den öffentlichen Institutionen liegen, die private Rechtsdurchsetzung kann nur eine Ergänzung darstellen.

b) Unlauterer Wettbewerb

Das UWG nimmt einen wichtigen Stellenwert bei der Sicherung von fairen Wettbewerbsbedingungen ein. In der Praxis zeigt sich allerdings, dass die vorhandenen Sanktionsmöglichkeiten nicht ausreichen, um Unternehmen von irreführender oder sittenwidriger Werbungen abzuhalten. Für den/die einzelne(n) Konsumenten/in sind die dabei entstehenden Schäden relativ gering, insgesamt profitieren Unternehmen allerdings beträchtlich von diesen Verstößen. Aus diesem Grund sollte im Rahmen der nationalen Umsetzung der Richtlinie betreffend unlautere Geschäftspraktiken die Möglichkeit geschaffen werden, den sogenannten **„Unrechtsgewinn“** auch **abzuschöpfen**. Dieser sollte den Konsumentenschutzorganisationen zufließen, wobei eine Zweckwidmung angedacht werden könnte.

7. Reform des Gesellschaftsrechts

Reform der GmbH

Die GmbH steht auf Grund der Rechtsprechung des EuGH in Konkurrenz zu verwandten Gesellschaftsformen aus anderen EU-Mitgliedstaaten, die im Wege der Niederlassungsfreiheit auch in Österreich tätig werden dürfen. Dies gilt insbesondere für die britische Limited. Um einen Trend zur Auslandsgründung von Gesellschaften mit ausschließlicher oder hauptsächlicher Tätigkeit in Österreich und die damit verbundenen Rechtsunsicherheiten zu vermeiden, aber auch um Neugründungen im KMU-Bereich zu erleichtern, muss die österreichische GmbH attraktiver gestaltet werden.

Erleichterung der Kapitalaufbringung

Um Unternehmungsgründungen zu erleichtern, soll das Mindestkapital der GmbH von 35.000 auf 10.000 EUR abgesenkt werden. Davon muss die Hälfte, also nur noch 5.000 EUR bei Gründung in bar aufgebracht werden.

Um die spätere Übertragung von Geschäftsanteilen zu erleichtern, soll es zulässig sein, bei Gründung der Gesellschaft mehrere Geschäftsanteile zu übernehmen (anders derzeit § 6 Abs 3 GmbHG).

Kostensenkung sowie One-Stop-Shop-Prinzip bei Firmengründung

Die Kosten für Unternehmensgründer sollen neben dem Gebührenentfall durch mehr Wettbewerb im Bereich der freien Berufe (NotarInnen, RechtsanwältInnen, WirtschaftstreuhänderInnen etc.) weiter gesenkt werden. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass eine Unternehmens-Gründungsbegleitung aus einer Hand erfolgen kann. Jeder dieser Berufsstände soll in Zukunft alle Gründungsvorgänge alleine durchführen können und es soll nicht wie bisher im Normalfall jeweils ein Rechtsanwalt, ein Notar und ein Wirtschaftstreuhänder damit zu befassen und dafür zu bezahlen sein.

Beschleunigung der Firmenbucheintragung

Um die Verfahrensdauer zur Eintragung zu verkürzen, soll überlegt werden, die inhaltliche Kontrolle der Gesellschaftsverträge nach italienischem und spanischem Vorbild vom Gericht auf den beurkundeten Notar auszulagern (Bestätigung der Rechtmäßigkeit, vgl Art 8 Abs 8 SE-V für die Sitzverlegung der SE). Die letztliche Entscheidungs- und Eintragungsbefugnis soll dem Firmenbuchgericht vorbehalten bleiben, dessen materielle Prüfungspflicht kann jedoch auf offenbare Gesetzwidrigkeiten eingeschränkt werden. Im Regelfall kann damit die Inhaltsprüfung durch das Gericht – und damit die Verfahrensdauer bis zur Eintragung – stark verkürzt werden.

Beschleunigung der Rechtsverfolgung gegen Gesellschaften

Hat die Gesellschaft keine(n) GeschäftsführerIn, so soll jeder Gesellschafter verpflichtet werden, bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung einen Insolvenzantrag zu stellen. Die Antragspflicht soll durch Abtauchen der Geschäftsführer nicht umgangen werden können. Auszunehmen sind Gesellschafter, die vom Insolvenzgrund und von der Führungslosigkeit keine Kenntnis haben, sowie Inhaber von Zwerganteilen bis 1 % (um ehemalige Gründungshelfer zu schützen).

8. Firmenbuch

Gegenstand des kürzlich beschlossenen Publizitätsrichtlinie-Gesetzes (PuG) ist primär die Umstellung der Kommunikation der Firmenbuchgerichte mit den Parteienvertretern und z.T. auch den betroffenen Rechtsträgern und dem Publikum auf elektronische Übermittlungen in Umsetzung der Richtlinie 2003/58/EG. Das Gesetz sieht vor, dass Eingaben im Firmenbuchverfahren ab 1.1.2007 bei Gericht elektronisch eingebracht werden *können* (§ 35b FBG).

Da ab 1.1.2007 nach Vorgabe der Richtlinie 2003/58/EG alle auf Papier einlangenden Eingaben vom Firmenbuchgericht in elektronische Form konvertiert werden müssen (§ 29 FBG idF PuG), werden die Gerichte ab 1.1.2007 einer massiven Mehrbelastung ausgesetzt. Dies wäre vermeidbar gewesen, wenn man – was die Richtlinie gestattet – elektronische Eingaben beim Firmenbuch ab 1.1.2007 *verpflichtend* vorgesehen hätte. Das PuG sieht dies nur für Jahresabschlüsse und auch dort nur für solche mittlerer und größerer Gesellschaften vor (§ 277 Abs 6 UGB idF PuG) und bleibt damit weit hinter der entsprechenden deutschen Reform zurück (RegE zum EHUG). Der nunmehr bei den Gerichten entstehende Mehraufwand ist auch ganz unnötig, weil praktisch alle einzureichenden Dokumente bei den involvierten Rechtsanwälten, Notaren oder Wirtschaftstreuhandern ohnehin in elektronischer Form vorliegen. Die mit dem PuG vorgesehene Regelung perpetuiert diesen Zustand, weil nicht einmal ein künftiger Übergang zur elektronischen Einbringung (mit kurzer Übergangsfrist) vorgesehen ist.

Die vorgesehene Steuerung über die Eingaben- und z.T. Eintragungsgebühren bietet keine taugliche Lösung: Die Ermäßigung der Eingabengebühr um 7 EUR bei elektronischer Übermittlung *aller* involvierten Urkunden unter gleichzeitiger Erhöhung des tarifmäßigen Honorars des übermittelnden Rechtsanwalts/Notars um ebenfalls 7 EUR (TP 10 Anm 3a GGG, § 23a RATG, § 21 NTG idF GIN 2006) ist vom Ansatz her für eine Übergangszeit diskussionswürdig – weil auch die Umstellungskosten beim Rechtsanwalt/Notar anfallen –, aber wegen der zu geringen Ersparnis anzunehmenderweise wirkungslos.

Auch die geänderte TP 10 GGG (Erhöhung der Eintragungsgebühr von 7 auf 37 EUR bei herkömmlicher, Befreiung bei elektronischer Einreichung; GenRÄG 2006) bietet keine taugliche Lösung, weil sie zum einen nur die Einreichung von Jahresabschlüssen betrifft (nicht aber zB Gesellschaftsverträge) und weil zum anderen die Kosten des unnötigen Mehraufwandes hier explizit auf die Rechtsträger überwältzt werden.

Die SPÖ fordert daher:

In § 35b FBG ist ein Übergang zur verpflichtenden elektronischen Einbringung von Firmenbucheingaben mit kurzer Übergangsfrist vorzusehen.

9. Fernabsatz- und E-Commerce-Recht

Bei Online-Auktionen besteht nach derzeitiger Rechtslage kein Rücktrittsrecht für Verbraucher. Die diesbezügliche Ausnahme in § 5b Z 4 KSchG ist sachlich nicht gerechtfertigt und wird durch das Gemeinschaftsrecht auch gar nicht erzwungen. Im deutschen Recht besteht das Rücktrittsrecht sehr wohl. Die gleiche Situation besteht bei den fernabsatzrechtlichen Informationspflichten der versteigernden Unternehmer.

Die SPÖ fordert daher:

§ 5b Z 4 KSchG ist zu streichen.

Bei Fernabsatzgeschäften dürfen dem Verbraucher die Kosten der Rücksendung der Ware in den AGB uneingeschränkt auferlegt werden (§ 5g KSchG), was bei größeren Gegenständen (Kühlschränken, Waschmaschinen etc) erhebliche Belastungen erzeugt und die Ausübung des Rücktrittsrechts in der Praxis verhindert.

Die SPÖ fordert daher:

Der Verbraucher darf nach § 5g KSchG nur dann zur Rücksendung verpflichtet sein, wenn die Ware durch Paket versandt werden kann. Die Rücksendekosten dürfen ihm nur dann vertraglich auferlegt werden, wenn der Preis der Ware einen bestimmten Grenzbetrag nicht überschreitet (vgl in Deutschland § 312d iVm § 357 Abs 2 BGB).

Die Informationspflichten für Unternehmer sind z.T. überschießend, was insbesondere KMU erheblich belastet. Sie sind daher – freilich im Rahmen der gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben – zu reduzieren. So verpflichtet etwa das ECG Diensteanbieter, die gewerberechtlichen Vorschriften unterliegen, auf die anwendbaren gewerberechtlichen Vorschriften hinzuweisen und den Zugang zu diesen anzugeben (§ 5 Abs 1 Z 6 ECG). Die zugrunde liegende E-Commerce-Richtlinie fordert dies nur für reglementierte Berufe (also insb für die freien Berufe). Anders als dort ist im Gewerbebereich der Hinweis auf die anwendbaren gewerberechtlichen Vorschriften – der nach den EB nicht in einem Pauschalverweis auf die GewO bestehen darf, sondern die für den Anbieter geltenden spezifischen Vorschriften angeben muss – wegen der Vielzahl der einschlägigen Rechtsakte

praktisch kaum durchführbar. Gleiches gilt für die Angabe des Zugangs zu diesen Vorschriften. Die Bestimmung ist deshalb in der Praxis bei gewerblichen Diensteanbietern weitgehend totes Recht geblieben. Sie soll daher auf das gemeinschaftsrechtlich Geforderte reduziert werden (i.e.: auf reglementierte Berufe).

Die SPÖ fordert daher:

§ 5 Abs 1 Z 6 ECG ist von „gewerbe- oder berufsrechtlichen Vorschriften“ auf „berufsrechtliche Vorschriften“ einzuschränken.

10. Beseitigung von Doppelzuständigkeiten bei der AGB-Kontrolle

Die behördliche Kontrolle von AGB bildet ein wichtiges Instrument zum Schutz der Verbraucher. Sie muss aber – um einheitliche Auslegung und Rechtssicherheit zu gewährleisten – jedenfalls in letzter Instanz von Zivilgerichten durchgeführt werden. Demgegenüber sind die Kompetenzen zur AGB-Kontrolle derzeit aber in den verschiedenen Bereichen des Wirtschaftsrechts uneinheitlich ausgestaltet. Während die Kontrolle traditionell den Gerichten obliegt und auch die AGB von Versicherungsunternehmen nach EU-Vorgaben keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung mehr unterworfen werden dürfen (umgesetzt mit VAG-Novelle 1994), ist bei Energieversorgern eine Untersagungsmöglichkeit durch die Energie-Control Kommission mit sukzessiver Kompetenz der Gerichte vorgesehen (§ 16 Abs 3 Energie-RegulierungsbehördenG). Diesen beiden Modellen ist immerhin gemeinsam, dass letztlich die Zivilgerichte über Zivilrechtsfragen entscheiden.

Im Telekom-Bereich bestehen hingegen zwei völlig verschiedene Instanzenzüge. Abgesehen von der gerichtlichen Kontrolle sind die AGB der Betreiber vor ihrer Verwendung von der Telekom-Control-Kommission – auch in zivilrechtlicher Hinsicht – zu kontrollieren (§§ 25 Abs 6, 45 Abs 6 TKG 2003), wogegen nur ein Rechtszug an den VwGH besteht. Im Ergebnis werden damit die gleichen Zivilrechtsfragen vor dem VwGH und vor dem OGH abgehandelt. Wegen der Vorabkontrolle der AGB durch Telekom-Control-Kommission und VwGH können die Fragen häufig gar nicht erst vor die Gerichte gelangen. Daraus hat sich eine inkonsistente Rechtsprechung der beiden Höchstgerichte entwickelt, was der Rechtssicherheit schadet und in der Literatur auch bereits kritisiert wurde.

Die SPÖ fordert daher:

Die zivilrechtliche AGB-Kontrolle ist allein den Gerichten zuzuweisen, sei dies auch im Wege sukzessiver Zuständigkeit.

11. Übernahmerecht

Im Frühjahr 2006 wurde von der Regierungsmehrheit gegen die Stimmen der SPÖ ein neues Übernahmerecht beschlossen. Vorgeblich sollte dieses Gesetz das österreichische Übernahmerecht an internationale Entwicklungen – insbesondere die Übernahmerichtlinie – und praktische Erfahrungen anpassen und unbestimmte Gesetzesbegriffe näher determinieren.

Dieses Gesetzesprojekt ist von der SPÖ, aber auch von der Rechtsanwaltskammer, dem Obersten Gerichtshof und der Übernahmekommission heftiger Kritik ausgesetzt gewesen.

Von Seiten der SPÖ wurde argumentiert, dass das vorgelegte Übernahmegesetz den Ausverkauf von österreichischen Unternehmen fördere, den österreichischen Kapitalmarkt schädige und die Positionen der Kleinaktionäre am österreichischen Kapitalmarkt schwäche. Besonders wurde kritisiert, dass nach dem neuen Übernahmerecht Beteiligungen bis zu 26% definitiv als nicht beherrschend gelten. Diese Regelung gehe an der Realität vorbei, denn die gesellschaftsrechtliche Sperrminorität betrage zwar 25% plus 1 Aktie, doch bereits ein geringer Aktienanteil kann beherrschend sein – und ist das in der Regel auch, da die Anwesenheit bei Hauptversammlungen zählt. Aufgrund der geringen Präsenz von Streubesitzaktionären bei Hauptversammlungen liegt daher oft bei Anteilen von 20% bereits eine beherrschende Stellung vor. Eine Prüfung nach unten, unterhalb der 25% plus eine Aktie wurde durch das neue Gesetz aber schlichtweg ausgeschaltet.

Die SPÖ verlangt deshalb eine neuerliche Überarbeitung des Übernahmrechtes und es soll insbesondere

- ein Gesetz mit klaren Regeln und Sanktionsmechanismen ausgearbeitet werden, damit ein starker Kapitalmarkt geschaffen werde und dieser Markt auch funktioniere
- es soll die Kalkulierbarkeit und die Transparenz für Anleger, Kleinanleger und Unternehmen verbessert werden
- es soll eine Aufwertung der Übernahmekommission erfolgen, wobei selbstverständlich die Spielregeln klarer gefasst werden, wie es der Verfassungsgerichtshof in seinem gegenständlichen Erkenntnis gefordert hatte. So soll eine Berufungsmöglichkeit gegen die Übernahmekommission geschaffen werden. Man soll die Übernahmekommission nicht amputieren, sondern ausbauen und verbessern.
- die Regelung betreffend die Annahme einer beherrschenden Stellung erst ab 25% plus eine Aktie ersetzt werden durch eine flexiblere und realistischere Regelung
- ermöglicht werden, dass Vorstand und Aufsichtsrat von börsennotierten Gesellschaften mehr Mittel in die Hand bekommen, um feindliche Übernahmeversuche abwehren zu können
- für den Aufsichtsrat und den Vorstand erlaubt werden, so genannte „Vorratsbeschlüsse“ zu fassen, also Organbeschlüsse über Abwehrmaßnahmen für den Fall, dass ein feindliches Übernahmeangebot gelegt wird

12. Mitarbeiterbeteiligung

Mitarbeiterbeteiligungsmodelle haben in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen. Vor allem bei börsennotierten Gesellschaften, immer häufiger aber auch im KMU-Bereich, werden Modelle angeboten. Die Erfahrungen mit Modellen sind durchwegs positiv. Eine im Auftrag von der AK und der WKO durchgeführte Studie zeigt, dass sowohl Arbeitgeber als auch ArbeitnehmerInnen an Mitarbeiterbeteiligungsmodellen interessiert sind, allerdings sind die Rahmenbedingungen für Beteiligungsmodelle nicht zufriedenstellend. Sowohl Arbeitgeber als auch ArbeitnehmerInnen sind laut dieser Studie mit vorhandenen Modellen sehr zufrieden, die meisten von ihnen würden das Modell wiederholen. Für Arbeitgeber steht als Motiv vor allem die Erhöhung der **Identifikation** mit dem Unternehmen in Vordergrund, im KMU-Bereich ist Mitarbeiterbeteiligung auch für **Kapitalaufbringung** sowie im Rahmen einer **Unternehmensnachfolge** interessant. Bei den Arbeitnehmern steht die **Partizipation am Erfolg** eines Unternehmens im Vordergrund sowie die Chance, die betriebliche Mitbestimmung durch Mitsprache als Aktionär zu ergänzen. An Bedeutung gewonnen haben auch Modelle mit strategischer Beteiligung. Durch die **Bündelung von Anteilen** etwa in Stiftungen oder Vereinen wird eine stabile Miteigentümerschaft geschaffen, die Interessen der Beschäftigten können entsprechend ihrem Anteil eingebracht werden.

Mitarbeiterbeteiligung ist aus der Sicht der Beschäftigten immer auch mit Risiko verbunden. Zum Risiko des Arbeitsplatzverlustes kommt das Vermögens- und Einkommensrisiko hinzu. Der Erfolg eines Modells hängt daher aus der Sicht der Beschäftigten davon ab, ob es gelingt dieses Risiko entsprechend abzufedern.

Die Grenzen von Mitarbeiterbeteiligung liegen neben dem Risiko aber auch dort, wo tarifliche Lohnpolitik oder die arbeitsverfassungsrechtliche Mitbestimmung der Belegschaft mit diesem Instrument unterspült werden. Mitarbeiterbeteiligung ist als Ergänzung zur tariflichen Lohnpolitik und zur Mitbestimmung zu betrachten, soll diese aber nicht ersetzen oder aushöhlen.

Trotz all dieser Vorbehalte räumen die Arbeitnehmerinteressenvertretungen Mitarbeiterbeteiligungsmodellen Chancen für Beschäftigte ein. Mitarbeiterbeteiligung ist als Instrument im Rahmen des Human Resource Managements durchaus geeignet, die „Sozialpartnerschaft“ im Unternehmen zu stärken, was aber voraussetzt, dass das Modell gemeinsam zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern gestaltet wird und entsprechende Mitwirkungsmöglichkeiten für die beteiligten Arbeitnehmer eingeräumt werden. Eine prosperierende Unternehmensentwicklung vorausgesetzt, besteht durch eine Beteiligung auch die Möglichkeit, das Einkommen zu erhöhen. Entsprechend müssen jedoch auch Risiken in die andere Richtung abgesichert werden.

Chancen für die Belegschaft:

- Durch eine Beteiligung kann – in begrenzter Form – strategisches Eigentum (vor allem bei Aktiengesellschaften mit großem Streubesitz) geschaffen werden. Der Einfluss auf die Unternehmensstrategie kann erhöht werden.
- Unternehmensnachfolge im KMU-Bereich: Sicherung des Arbeitsplatzes durch Fortbestand des Unternehmens
- Unternehmen mit entsprechenden Ertragspotenzialen und prosperierender Ertragslage: Teilhabe an den Unternehmensgewinnen
- Durch Ausnützen bestehender steuerlicher Begünstigungen: Einkommensverbesserungen.

Risikoreich für die Belegschaft

- In Sanierungsfällen: zum Arbeitsplatzrisiko kommt noch Einkommens- und Vermögensrisiko dazu.
- Bei Start Ups: den Chancen stehen hohe Risiken gegenüber, da noch keine Erfahrungen vorhanden sind, die zur Einschätzung und Orientierung herangezogen werden können.
- Bei Fremdfinanzierung: Bei Wertverlust der Beteiligung – vielleicht sogar in Verbindung mit Arbeitsplatzverlust – bleiben die Verbindlichkeiten aus der Beteiligungsfinanzierung trotzdem bestehen.
- Bei Unternehmen mit stark autokratischer/patriarchischer Unternehmenskultur: Beschäftigte übernehmen Vermögensrisiko, dem stehen aber keine Mitbestimmungsmöglichkeiten gegenüber;
- Wenn keine entsprechenden Informationen über die wirtschaftliche Lage oder die Strategie zur Verfügung gestellt werden;
- Bei Unternehmen mit unsicherer Ertragserwartung oder unklarer strategischer Ausrichtung
- Bei Unternehmen, die starken Ertragsschwankungen ausgesetzt sind
- Für Beschäftigte, die über nur geringe Sparreserven verfügen und das Kapital der Beteiligung für alltägliche Ausgaben einsetzen müssen
- Für Beschäftigte, die zu viel auf ein Pferd setzen und ihr Sparvermögen nicht ausreichend streuen

Forderungen der SPÖ:

Risikoabsicherung

- Mitarbeiterbeteiligungsmodelle müssen **Risikoabsicherungsinstrumente** enthalten. Im Gesellschaftsrecht sind daher entsprechende Instrumente zu entwerfen, die es erlauben, beteiligte ArbeitnehmerInnen in Bezug auf Risikominimierung anders zu behandeln als die übrigen Gesellschafter (verpflichtendes Angebot eines Aktienrückkaufes zum Zeitwert bzw. mit Kapitalgarantie in bestimmten Fällen wie Notsituationen etc., entsprechende Informations-, Kontroll- und Mitbestimmungsrechte für beteiligte Beschäftigte etc.).

- Ausbau der Risikoabsicherung durch Verbesserung und Erweiterung des Garantiemodells der Austria Wirtschaftsservice GmbH (Ausdehnung auf große Kapitalgesellschaften) im Insolvenzfall. Bei der Finanzierung der Risikoabfederung sollen auch die Arbeitgeber einen entsprechenden Beitrag leisten. Sanierungsfälle sollen jedoch nicht gefördert werden.

Gesellschaftsrechtlicher Schutz von Belegschaftsaktionären

- Arbeitnehmer sollen als Minderheitsaktionäre besser geschützt werden. Die Squeeze-Out-Grenze sollte von 10% auf 5% reduziert werden. Ein Auskaufen von Arbeitnehmern mit Minderheitsbeteiligungen soll gesellschaftsrechtlich erschwert werden. Belegschaftsaktien sollen jedenfalls immer mit Stimmrechten ausgestattet sein. Beteiligte MitarbeiterInnen sollen via Betriebsrat besondere Kontroll- und Informationsrechte erhalten (Wirtschaftsprüfbericht, regelmäßige Quartalsberichterstattung, rechtzeitige Informationen über Umstrukturierungen). Ab einer Beteiligung von 10% sollten der beteiligten Belegschaft im Aktienrecht Sperrechte für gravierende Veränderungen des Geschäftszweckes, Betriebsschließungen oder gravierende Umstrukturierungen eingeräumt werden.

Anpassung der steuerlichen Begünstigung gemäß § 3 Abs 1 Z 15 EStG

- Die steuerliche Förderung im EStG für Mitarbeiterbeteiligung soll vom Vorhandensein eines wirtschaftlichen Risikos losgelöst werden – auch Modelle mit geringem wirtschaftlichen Risiko für die beteiligten Beschäftigten sollen steuerlich gefördert werden (z.B. Aktienmodelle mit Risikoabsicherung).
- Bei der im EStG vorgesehenen Sperrfrist von 5 Jahren sind Ausstiegsmöglichkeiten in speziellen Situationen (z. B. finanzielle Notlage des Beschäftigten) vorzusehen.
- Die 2000 neu geschaffene steuerliche Förderung von Stock Option-Plänen ist aufzuheben, da sie ausschließlich ohnedies gut verdienenden leitenden Angestellten und Vorständen zu Gute kommt.

Einrichtung von Modellen mit Bündelungsmöglichkeiten (z. B. Stiftungen)

- Die Anteilsverwaltung sollte, wenn möglich, gebündelt werden, um Mitbestimmungsmöglichkeiten etwa in der Hauptversammlung wirksam wahrnehmen zu können. Eine Bündelung kann durch Zwischengesellschaften (Stiftung, Verein etc) erfolgen, welche neben der Bündelung auch als Parkplatz für Anteile fungieren können. Modelle mit Langfristasppekt (z. B. Stiftungsmodelle) und Bündelungsmöglichkeit sollen auch auf gesetzlicher Ebene ausgearbeitet und verankert werden. Die Belegschaftsbeteiligungs-Stiftung ist auf steuerlicher Ebene zu überarbeiten. Die Einstiegsbarriere (Stiftungskapital) sollte verringert werden. Eine Thesaurierungs- bzw Ansammlungsmöglichkeit von Gewinnen innerhalb der Stiftung sollte zB im § 4 Abs. 11 Zi. 1 lit. c EStG geschaffen werden. Dadurch können prozyklische volkswirtschaftliche Auswirkungen vermieden werden (kontinuierliche Ausschüttung auch bei schwankenden Erträgen).

13. Patentrecht

Gerade im Bereich der KMUs sind Maßnahmen notwendig, um auch diesen eine sinnvolle, möglichst kostengünstige und einfache Nutzung der gesetzlich zur Verfügung stehenden Immaterialgüterrechte zu ermöglichen.

Das Patentrecht muss einen fairen Ausgleich zwischen dem allgemeinen öffentlichen Interesse auf Information und den Rechten der Ideenschaffenden suchen. Das Patentrecht stellt einen essentiellen Faktor zur Schaffung von Innovation dar. Aus diesem Grund soll dringend über eine allgemeine Förderung von innovativen KMUs nachgedacht werden.

Im Zusammenhang mit Registerrechten ist ein weiterer Ausbau der Serviceeinrichtungen des Österreichischen Patentamtes in Richtung eines verstärkten Informationsanbotes anzustreben. Dies gilt insbesondere für die Recherchierbarkeit von Patenten, Geschmacksmustern und Marken, die auf elektronischem Wege – wie bei vielen anderen Patent- und Markenämtern – kostenlos möglich sein sollte.

Im Zusammenhang mit den so genannten „**Softwarepatenten**“ (Patenten auf computerimplementierte Erfindungen) vertritt die SPÖ folgende Position:

Der rechtliche Schutz von Software ist im UrhG klar verankert; demgegenüber sind Programme für Datenverarbeitungsanlagen sowohl nach dem PatG als auch nach den Bestimmungen des Europäischen Patentübereinkommens von der Patentierung ausgeschlossen. Die Situation in der Praxis sieht indes genau gegenläufig aus; weil Urheberrechtsverletzungen – ausgenommen im Bereich der Piraterie – nur selten vorkommen, ist es in den letzten Jahren zu einem regelrechten „run“ großer Unternehmen auf die Patentämter im Zusammenhang mit dem Schutz von Software und sonstigen computerimplementierten Vorrichtungen gekommen. Möglich wurde dies durch eine einschränkende Auslegung des Patentierungsverbotes und eine großzügige Betrachtung des Technizitätserfordernisses.

Die Sozialdemokratie ist der Ansicht, dass das Urheberrecht ausreichenden Schutz für Software bietet und eine Ausweitung des Patentschutzes in diesem Bereich eine Benachteiligung von KMUs und eine Beeinträchtigung der Forschung und Entwicklung und damit des Innovationsfortschrittes bedeutet; dies aus folgenden Gründen:

- Patente sind teuer. Damit haben vor allem große Unternehmen die Möglichkeit, ein extensives Portfolio auszubauen, während dies kleineren Unternehmen nicht möglich ist.
- Softwarepatente bedeuten die Notwendigkeit eines sehr hohen, kostenintensiven Rechercheaufwandes für entwickelnde Unternehmen. Dies wird dadurch noch verschärft, dass der Schutzzumfang von Softwarepatenten in sehr vielen Fällen, wenn überhaupt, nur mit großen Problemen festzustellen ist. Eine weitere Folge dieser Tatsache ist es, dass Softwarepatente

in vielen Fällen den Stand der Technik nicht bereichern und selbst dann als Basis für Millionenansprüche herangezogen werden, wenn sie dem entwickelnden Unternehmen weder bekannt waren noch für die Entwicklung verdienstlich waren (eine Lektion, die die US-Praxis lehrt; vgl Kodak vs Sun in re Java).

- Softwarepatente bedeuten eine besondere Gefahr für die von der Sozialdemokratie geförderte Entwicklung freier Software und offener Standards.
- Letztlich haben gerade jene Unternehmen, die sich am vehementesten für eine Ausweitung des Patentschutzes stark machen, in den letzten Jahren auch ohne eine Verstärkung des Patentschutzes in diesem Bereich ohnehin Milliardengewinne erzielt und ihre Marktmacht sukzessive – teilweise bis über die Grenze des Missbrauchs marktbeherrschender Stellung – ausgebaut. Softwarepatente würden dieser Konzentrationstendenz Vorschub leisten.

Aufgrund des Scheiterns der RL über computerimplementierte Erfindungen besteht derzeit erhebliche Rechtsunsicherheit, die eine Folge der mitunter stark abweichenden Erteilungspraxis der nationalen Patentämter und des Europäischen Patentamtes ist. Die Sozialdemokratie steht für eine Harmonisierung in diesem Bereich, deren Ziel die Rückführung des Schutzes von Software in das Urheberrecht sein muss. Dies bedeutet strenge Anforderungen an die Technizität, die Verhinderung von Trivialpatenten, Mindestrechte und Interoperabilitätsklauseln. Mit der Ablehnung einer Ausweitung des Schutzes von Software im Bereich des Patentrechts ist es angesichts der liberalen Praxis vieler Patentämter, allen voran des Europäischen Patentamtes, nicht getan; hier bedarf es vielmehr entsprechender gesetzgeberischer Initiativen, um zwischenzeitlich eingetretene nachteilige Entwicklungen zu korrigieren.

Im Zusammenhang mit den sogenannten „**Biotech-Patenten**“ vertritt die Sozialdemokratie folgende Position: In diesem Bereich bestehen entsprechende europarechtliche Vorgaben, die Österreich im PatG umgesetzt hat. Das besondere Problem biotechnologischer Erfindungen ist die Aufweichung der Grenze zwischen Erfindung und Entdeckung, da in diesem Bereich nach den Vorgaben der BiotechnologieRL auch Teile des menschlichen Körpers, wie insbesondere Gensequenzen, grundsätzlich dem Patentschutz zugänglich sein sollen; diese existieren in der Natur jedoch bereits und werden daher aufgefunden, nicht aber erfunden. Patentschutz für biotechnologische Erfindungen ist indes nur zu rechtfertigen, wenn mit der Auffindung einer Gensequenz auch eine Bereicherung des Standes der Technik einhergeht; entscheidend ist daher, ob für die aufgefundenen Gensequenzen eine entsprechende gewerbliche Anwendbarkeit benannt wird, die einen Schutz rechtfertigt. Die Sozialdemokratie spricht sich hier für eine genaue und unvoreingenommene Evaluierung der noch relativ jungen Praxis aus; sollte sich zeigen, dass die gewerbliche Anwendbarkeit zu großzügig gehandhabt wird oder aber Biotechpatente eine ernsthafte Gefährdung von Grundlagenforschung bedeuten, so wäre an dieser Stelle gesetzgeberisch gegenzusteuern, beispielsweise durch die Einführung einer Verwendungsbindung für biotechnologische Erfindungen, die eine unerwünschte generelle Monopolisierung von Gensequenzen verhindern würde.

14. Vorratsdatenspeicherung

Die Richtlinie 2006/24/EG verpflichtet Netzbetreiber und Diensteanbieter, die Verkehrs- und Standortdaten ihrer KundInnen für mindestens sechs Monate zu speichern, damit Strafbehörden bei Bedarf darauf zugreifen können. Es handelt sich dabei um eine verdachtsunabhängige Vorratspeicherung sämtlicher Verkehrs- und Standortdaten aller Benutzer. Kritisiert wird daran insbesondere, dass Kriminelle, die Wertkartentelefone, Telefonzellen, E-Mail-Accounts in Drittstaaten oder Internet-Cafés benutzen, mit der Vorratsdatenspeicherung praktisch nicht überwacht werden können.

Fraglich ist daher, ob die Richtlinie nicht den grundrechtlichen Schutz des Privatlebens nach Art 8 EMRK verletzt (Problem der Verhältnismäßigkeit). Umstritten ist weiters, ob eine Maßnahme mit dem Hauptzweck der Strafverfolgung nach Gemeinschaftsrecht überhaupt als Richtlinie beschlossen werden kann. Die Mitgliedstaaten Irland und Slowakei haben deshalb bereits Klage vor dem EuGH zur Aufhebung der Richtlinie erhoben. Solche Initiativen sind zu unterstützen.

Die Umsetzung der Richtlinie muss sich daher auf die Minimalanforderungen beschränken:

Ziel der Richtlinie ist es sicherzustellen, dass die Daten zur Verfolgung schwerer Straftaten zur Verfügung stehen (Art 1). Eine entsprechende Zugangsbeschränkung enthält die Richtlinie jedoch nicht. Vielmehr legt jeder Mitgliedstaat in seinem nationalen Recht die Bedingungen für den Zugang zu den gespeicherten Daten fest (Art 4). Es besteht daher die Gefahr einer Zweckentfremdung der Vorratsdatenspeicherung für andere als die ursprünglich angegebenen Interessen (z. B. Verfolgung milder schwerer Straftaten nach UrhG etc). **Bei der Umsetzung ist daher sicherzustellen, dass ein Zugang zu den gespeicherten Daten nur zur Verfolgung eines engen Kreises schwerer Delikte besteht.**

Die Richtlinie sieht vor, dass auf Vorrat gespeicherte Daten mindestens sechs Monate und höchstens zwei Jahre aufzubewahren sind. Da die von den Strafbehörden nachgefragten Daten größtenteils nicht älter als sechs Monate sind, ist unter dem Aspekt der Verhältnismäßigkeit bei der Umsetzung eine **Speicherungsfrist von nur sechs Monaten** vorzusehen.

Im Zuge der Umsetzung ist auch die Abgrenzung zwischen Verkehrs- und Inhaltsdaten zu präzisieren: Auf Vorrat zu speichern sind zwar IP-Adressen und Dienstekennungen, doch kann die Richtlinie nicht so interpretiert werden, dass URLs, P2P- oder FTP-Transfers selbst auch erfasst werden müssten (Inhaltsdaten).

Die Richtlinie verpflichtet auch zur Vorratspeicherung von Daten über erfolglose Anrufversuche (mit aufgebauter Verbindung), lässt insoweit aber Spielraum in der Ausgestaltung: Solche Daten

sind nur dann zu speichern, wenn sie von den Netzbetreibern bzw Diensteanbietern erzeugt oder verarbeitet und gespeichert werden. **Im Zuge der Umsetzung ist dafür Sorge zu tragen, dass die Speicherung von Daten über erfolglose Anrufversuche soweit wie möglich unterbleibt.**

Im Gegensatz zu den früheren Richtlinienvorschlägen enthält die Richtlinie keinerlei Pflicht zur Kostenerstattung der Mitgliedstaaten gegenüber den Betreibern oder Diensteanbietern mehr. Zum einen ist – wie dies auch der EU-Datenschutzbeauftragte gefordert hat – eine Erstattung der zusätzlichen Kosten geeigneter Schutzmechanismen für die gespeicherten Daten vorzusehen, um einen Investitionsanreiz für wirksame Sicherheitsmaßnahmen zu schaffen. **Zum anderen erscheint aber auch eine Erstattung der Kosten der Vorratsdatenspeicherung selbst sinnvoll, weil die Kosten sonst von den Betreibern und Diensteanbietern auf die Benutzer überwältigt werden und weil ein vorhandener Kostenfaktor auf Staatsseite zur regulativen Zurückhaltung (etwa in den oben angeführten Punkten) motiviert.**